

Von: [REDACTED] [BK](#)
An: [GS-VBS-AK MWSt](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: RE: Amterkonsultation (verkürzt): Botschaft über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer
Datum: Donnerstag, 2. Juli 2026 13:31:05
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[BRB zu BRA VBS 20260812 Finanzierung von Rüstungsausgaben.docx](#)
[BRA VBS 20260812 Finanzierung von Rüstungsausgaben.docx](#)
[Beilage 4 Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer DE.docx](#)
[Beilage 1 Entwurf Botschaft über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.docx](#)
[Beilage 5 Ergebnisbericht Vernehmlassung.docx](#)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir consulté la ChF. Nous faisons les remarques suivantes :

Titres (BRA, BRB)

Nous vous prions de veiller à ce que les titres du BRA et du BRB soient identiques, ce qui n'est actuellement pas le cas du BRB, et d'adapter en conséquence le titre de l'affaire dans EXEBRC.

BRA

Vous trouverez nos remarques et propositions dans le document ci-joint.

Pour rappel : Le BRA devra faire état, le cas échéant, de toutes les modifications importantes apportées à la proposition après la consultation des offices.

Aperçu

Pour rappel : Un aperçu (D, F) sera requis si le BRA comporte plus de 5 pages (cf. Classeur rouge : [Bestandteile eines Antrags](#)).

BRB

Voyez les remarques dans le document ci-joint.

Rapport de résultats

Voyez les remarques dans le document ci-joint.

Message

Voyez les remarques dans document ci-joint.

LTV

La version envoyée en procédure de consultation prévoyait à son ch. II :

« [Dieses Gesetz] tritt nur in Kraft, wenn die Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV in der Abstimmung von Volk und Ständen angenommen wurde (Abs. 2). Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (Abs. 3). »

Cette réserve impliquait que la modification de la Constitution constituait une condition préalable à la présente modification de la loi.

La version actuelle prévoit désormais à son ch. II:

« Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das

Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des ersten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft (Abs. 2).
Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. »

Est-ce que cela signifie que la modification de la Constitution n'est plus considérée plus une condition préalable à la modification de la loi ? Le message n'apporte aucune précision à ce sujet (et devrait être complété en conséquence, cf. remarques dans le document ci-joint). Nous partons du principe que cette modification – et l'analyse qui la sous-tend – est intervenue en concertation avec l'OFJ.

Prise de position de la Commission interne de rédaction CIR

Nous renvoyons pour le surplus à la prise de position séparée de la CIR.

Transmission du rapport de résultats en vue de sa publication sur fedlex

Nous vous prions de veiller à transmettre le rapport de résultats en temps utile à l'adresse vernehmlassungsunterlagen@bk.admin.ch (cf. ch. 2 BRB).

Nous vous remercions de tenir compte de nos observations.

Meilleures salutations,

[Redacted]
Jurist

Bundeskanzlei
Sektion Recht

Bundeshaus West, 3003 Bern

[Redacted]
[\[Redacted\]@bk.admin.ch](mailto:[Redacted]@bk.admin.ch)
www.bk.admin.ch

 **Bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken: Denken Sie an die Umwelt!**

De : [Redacted] GS-VBS [Redacted]@gs-vbs.admin.ch>

Envoyé : mercredi, 24 juin 2026 15:06

À : _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virk@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _ESTV-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@estv.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _EFK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@efk.admin.ch>

Cc : [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted] GS-VBS <toni.roesli@gs-vbs.admin.ch>; Thomet Evelyne GS-VBS <evelyne.thomet@gs-

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Objet : Ämterkonsultation (verkürzt): Botschaft über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Importance : Haute

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 6. März 2026 die Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. Mai 2026. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat der Bundesrat am 24. Juni 2026 die Anpassung der Eckwerte der Vorlage beschlossen und das VBS beauftragt, dem Bundesrat die Botschaft am 12. August 2026 vorzulegen.

Da der Bundesrat die angepassten Eckwerte zur Vorlage am 24. Juni 2026 beschlossen hat und folglich eine frühere Ämterkonsultation nicht möglich war, erfolgt die Ämterkonsultation unter Berücksichtigung des engen Zeitplans (Verabschiedung der Botschaft am 12. August 2026) verkürzt.

Als Beilage erhalten Sie die Entwürfe zum Antrag an den Bundesrat betreffend der Verabschiedung der Botschaft. Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

3. Juli 2026 (12:00 Uhr)

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: mwst@gs-vbs.admin.ch

Bei spezifischen Fragen können Sie sich gerne an folgende Personen wenden:

[REDACTED]
[REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Beilagen:

- 01 Antrag an den Bundesrat
- 02 Beschlussdispositiv
- 03 Botschaft
- 04 Bundesbeschluss (de, fr, it)
- 05 Bundesgesetz über den Rüstungsfonds (de, fr)
- 06 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (de, fr)
- 07 Ergebnisbericht

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Generalsekretariat VBS
Strategie, Aufsicht und Recht VBS

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern

[REDACTED]
[REDACTED] gs-vbs.admin.ch
www.vbs.admin.ch



Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 115 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

1^{bis} Für die Inland- und die Bezugsteuer gelten zusätzlich folgende Übergangsregelungen, wenn die geänderten Steuersätze weniger als zwölf Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem sie feststehen:

- a. Ist die Steuerschuld vor dem Feststehen der geänderten Steuersätze entstanden, so können die Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden.
- b. Ist die Steuerschuld zwischen dem Feststehen der geänderten Steuersätze und dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze entstanden, so können periodische Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden, wenn sie teilweise vor dem Inkrafttreten und teilweise innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden.

1^{ter} Das EFD gibt jeweils den Zeitpunkt bekannt, in dem die Steuersätze feststehen.

¹ BBl 20\$\$ \$\$\$

² SR 641.20

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des ersten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

...

Kommentiert [NA1]: Cf. remarques courriel

ENTWURF

26.xxx

**Botschaft
über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee
durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer**

vom ...

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, den Entwurf zum Bundesgesetz über den Rüstungsfonds sowie zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Übersicht

Die Vorlage sieht vor, den Mehrbedarf für Rüstungsausgaben der Armee für die prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz zu finanzieren. Die hierzu vorgeschlagene, auf 12 Jahre befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte ermöglicht es der Schweiz, Mehreinnahmen zu generieren und diese zweckgebunden für Rüstungsausgaben einzusetzen. Ein verschuldungsfähiger Rüstungsfonds soll dabei die Flexibilität bei Zahlungen erhöhen und dazu beitragen, Beschaffungen zu beschleunigen, die zum Schutz vor den wahrscheinlichsten Bedrohungen vorgesehen sind.

Ausgangslage

Der Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 vom September 2022 und die Armeebotschaft 2024 zeigen die seit dem Krieg in der Ukraine verschärfte Bedrohungslage und ihre Folgen auf. Die Sicherheitspolitische Strategie der Schweiz 2026 legt die seither eingetretenen Lageveränderungen im Umfeld der Schweiz dar. Folgende Entwicklungen sind massgeblich: Die globale Sicherheitslage und das geopolitische Umfeld der Schweiz haben sich in den letzten Jahren zusehends verschlechtert. Die sicherheitspolitische Lage ist volatiler und unsicherer geworden, die völkerrechtsbasierte internationale Ordnung ist einer Belastungsprobe ausgesetzt. Dies findet in einem globalen Kontext statt, in dem bisherige Ordnungsprinzipien und -strukturen erodieren und immer mehr Staaten ihre Interessen durch Androhung oder Ausübung von Gewalt sowie den Einsatz wirtschaftlicher Abhängigkeiten für machtpolitische Zwecke verfolgen. Diverse Länder im europäischen Umfeld reagieren darauf, in dem sie ihre Budgets erhöhen, um die Verteidigungsfähigkeit rasch zu stärken. Europäische Staaten nehmen die Bedrohung sehr ernst und setzen sich für eine rasche Stärkung der eigenständigen Verteidigungsfähigkeit Europas ein.

Auch die Schweiz ist von diesen Entwicklungen betroffen und sieht sich bereits heute mit hybrider Konfliktführung konfrontiert, unter anderem durch Cyberangriffe, Desinformation sowie Spionage und Aufklärung. Jedoch ist die Armee aufgrund der Einsparungen der vergangenen Jahrzehnte nicht ausreichend ausgerüstet, um besonders den wahrscheinlichsten Bedrohungen – Angriffe aus der Distanz und hybride Konflikte – genügend begegnen zu können; beispielsweise könnten aktuell nur wenige kritische Infrastrukturen sowie Ballungszentren geschützt werden. Hinzu kommt die angespannte Situation auf dem Rüstungsmarkt: Aufgrund des Nachfrageüberhangs werden Rüstungsgüter zunehmend teurer, und bei Bestellungen müssen Anzahlungen von mindestens einem Drittel des Kaufpreises geleistet werden, damit Herstellerfirmen eine Lieferung innert nützlicher Frist zusichern. Das vorgesehene Wachstum der Armeeaussgaben auf 1 % des BIP genügt dafür nicht. Der Bundesrat richtet die Schweizer Armee mit seinen Leitlinien für die Verteidigung konsequent auf die Verteidigungsfähigkeit aus. Die Leitlinien zeigen auf, wie die Schweizer Armee die Bevölkerung prioritär vor den wahrscheinlichsten Bedrohungen und darauf aufbauend vor einem umfassenden Angriff schützen will. Diese Leitlinien können nur umgesetzt werden, wenn der Armee entsprechende Mehrmittel, wie mit dieser Botschaft vorgeschlagen, zur Verfügung stehen.

Deshalb besteht ein Mehrbedarf an finanziellen Mitteln, um die Sicherheit und Verteidigung der Schweiz zu stärken. Ein Mehrbedarf besteht nicht nur für Rüstungsausgaben. Für einen umfassenden Schutz unseres Landes braucht es auch bei den zivilen Bundesämtern mit sicherheitsrelevanten Aufgaben einen Fähigkeitsaufbau und -ausbau. Denn militärischer Schutz ist ohne Nachrichtendienst, Schutz vor Cyber Risiken, innere Sicherheit (Bundespolizei und Grenzschutz), Sicherheitskommunikation oder resiliente Krisenbewältigungskapazitäten nur eingeschränkt wirksam.

Das bereits beschlossene Wachstum der Armeeaussgaben auf 1 % des BIP sowie der Mehrbedarf der zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben soll über den Bundeshaushalt finanziert werden. Hingegen kann der gesamte Mehrbedarf der Armee nicht allein mit Umlagerungen oder Priorisierungen durch das Bundesbudget freigespielt werden, wenn nicht andere wichtige Bundesaufgaben gefährdet werden sollen. Der Bundesrat hat deshalb verschiedene Möglichkeiten für Mehreinnahmen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass eine moderate zeitlich und befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft anderen Möglichkeiten vorzuziehen ist.

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat schlägt vor, die Mehrwertsteuer ab 2028 um 0,5 Prozentpunkte befristet auf 12 Jahre zu erhöhen. Der Sondersatz (Beherbergungsleistungen) soll proportional zum Normalsatz um 0,3 Prozentpunkte erhöht werden. Der reduzierte Satz (z. B. für Lebensmittel, Medikamente) soll nicht erhöht werden. Diese Erhöhung ermöglicht es, der Armee die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, welche für die Sicherheit der Bevölkerung und für die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit benötigt werden. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen von rund 24 Milliarden Franken sollen für zusätzliche Rüstungsbeschaffungen und die Mehrkosten auf dem Rüstungsmarkt eingesetzt werden.

Für die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der prioritär notwendigen Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz ist eine Änderung der Bundesverfassung notwendig, welche von Volk und Ständen angenommen werden muss. Für eine Verlängerung der Erhöhung der Mehrwertsteuer über die beantragten 12 Jahre hinaus wäre eine erneute Volksabstimmung notwendig, d. h. die Erhöhung der Mehrwertsteuer könnte nicht automatisch verlängert werden. Die Kurzfristigkeit der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze hat auch Auswirkungen auf die Unternehmen. Um diese abzuschwächen, werden Übergangsregelungen im Mehrwertsteuergesetz vorgesehen.

Die Einnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung sollen in einen neu zu schaffenden Fonds zur Finanzierung von Rüstungsausgaben und -investitionen eingelegt werden, um eine grössere Planungs- und Realisierungssicherheit zu haben und bei der Mittelverwendung über erhöhte Flexibilität zu verfügen. Dieser Fonds soll sich maximal auf sechs Milliarden verschulden können, um Zahlungsspitzen aufzufangen und rasche Beschaffungen von wichtigen Rüstungsgütern zu ermöglichen. Mit Beendigung der Befristung der Mehrwertsteuererhöhung muss der Fonds schuldenfrei sein. Für diesen Fonds muss ein eigenes Gesetz geschaffen werden (Rüstungsfondsgesetz).

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Ausgangslage	6
1.1 Handlungsbedarf und Ziele	6
1.1.1 Sicherheitspolitische Ziele	6
1.1.2 Finanzierungsbedarf bei der Armee und den zivilen Bundesämtern mit sicherheitsrelevanten Aufgaben	8
1.1.2.1 Finanzierungsbedarf der zivilen sicherheitsrelevanten Bundesämter	9
1.1.2.2 Finanzierungsbedarf der Armee	9
1.2 Gewählte Lösung und geprüfte Alternativen	14
1.2.1 Gewählte Lösung: Erhöhung der Mehrwertsteuer, Zweckbindung für die Sicherheit und Verteidigung der Schweiz und Errichtung eines Rüstungsfonds	14
1.2.1.1 Erhöhung der Mehrwertsteuer	14
1.2.1.2 Zweckbindung der Mehreinnahmen und Errichtung eines Rüstungsfonds	15
1.2.1.3 Verwendung der Mehrmittel	16
1.2.1.4 Kontrolle der Mittelverwendung	16
1.2.2 Geprüfte, aber verworfene Alternativen	17
1.2.2.1 Erhöhung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer)	18
1.2.2.2 Erhöhung der direkten Bundessteuer der juristischen Personen (Gewinnsteuer)	19
1.2.2.3 Mobilisierung von Kapitalreserven und dynamischen Einnahmen zur Schaffung einer Finanzierungsreserve	19
1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates	20
2 Vernehmlassungsverfahren	21
2.1 Vernehmlassungsvorlage	21
2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	21
2.3 Würdigung der Ergebnisse und Anpassungen der Vorlage	23
2.4 Offen gebliebene strittige Punkte	24
3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	25
3.1 Deutschland	25
3.2 Österreich	25
3.3 Europäische Union	26
3.4 Nato	26
4 Grundzüge der Vorlage	26

4.1	Die beantragte Neuregelung	26
4.2	Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	27
4.3	Umsetzungsfragen	27
5	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	28
5.1	Bundesverfassung	28
5.2	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer	28
5.3	Bundesgesetz über den Rüstungsfonds (RüFG)	33
6	Auswirkungen	38
6.1	Auswirkungen auf den Bund	38
6.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	39
6.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	39
6.4	Auswirkungen auf die Gesellschaft	41
7	Rechtliche Aspekte	43
7.1	Verfassungs- und Gesetzmässigkeit	43
7.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	44
7.3	Erlassform	44
7.4	Unterstellung unter die Ausgabenbremse	44
7.5	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	44
7.6	Datenschutz	44
Anhang	Übersichtstabelle über die verwendeten Daten	45
Anhang		xx
Beilagen		xx
Bundesbeschluss über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (Entwurf)		
		BBI 2026 ...
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Entwurf)		
		BBI 2026 ...
Bundesgesetz über den Rüstungsfonds (Entwurf)		
		BBI 2026 ...

Botschaft

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

1.1.1 Sicherheitspolitische Ziele

Der Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 vom September 2022¹ und die Armeebotschaft 2024² zeigen die seit dem Krieg gegen die Ukraine verschärfte Bedrohungslage und ihre Folgen auf. Die Sicherheitspolitische Strategie der Schweiz 2026 legt die seither eingetretenen Lageveränderungen im Umfeld der Schweiz dar. Darin wird festgehalten, dass die Schweiz auf die Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage reagieren und Massnahmen zur Stärkung der Resilienz, zur Stärkung von Abwehr und Schutz und zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit treffen muss.³ Der Bundesrat hat am 19. Juni 2026 die Leitlinien für die Verteidigung erlassen. Er beabsichtigt, die Armee aufgrund der verschlechterten Sicherheitslage konsequent auf die Verteidigung auszurichten. Die Leitlinien legen dar, wie die Schweizer Armee die Bevölkerung prioritär vor den wahrscheinlichsten Bedrohungen und darauf aufbauend vor einem umfassenden Angriff schützen soll.⁴

Europa

In Europa öffnet sich gemäss Einschätzung der europäischen Nachrichtendienste und des VBS in den nächsten Jahren ein Verwundbarkeitsfenster. So stellt Russland mehr Kriegsmaterial her, als in der Ukraine gebunden wird. Gleichzeitig sehen sich die USA nicht mehr als Garanten der Sicherheit Europas. Damit ist Europa stärker gefordert, die eigene Verteidigungsfähigkeit zu stärken, was Zeit in Anspruch nimmt. Das Verwundbarkeitsfenster könnte deshalb durch Russland als Gelegenheit zur Ausweitung des Kriegs in Europa genutzt werden. Russland intensiviert bereits heute seine hybride Konfliktführung mit dem Ziel, Europa zu verunsichern und zu destabilisieren. Es rüstet massiv auf und richtet sich auf eine lange Konfrontation mit westlichen Staaten aus. Europäische Staaten, die Nato und die EU nehmen die Bedrohung durch Russland ernst. Als Reaktion traten 2023 Finnland und 2024 Schweden der Nato bei. Die Nato-Staaten erhöhten ihre Verteidigungsausgaben massiv für den personellen Aufwuchs und die umfassende Aufrüstung ihrer Streitkräfte, und die Nato verstärkte ihre Präsenz an der Ostflanke.

Konkurrenzkampf auf dem Rüstungsmarkt

Die sicherheitspolitische Lageverschlechterung wirkt sich auch auf den internationalen Rüstungsmarkt aus. Der grosse Nachfrageüberhang und die knappen

¹ BBl 2022 2357

² BBl 2024 563

³ www.sepos.admin.ch > Sicherheitspolitik > Sicherheitspolitische Strategie und Berichte > Sicherheitspolitische Strategie 2026

⁴ www.vtg.admin.ch > Aktuell > Themen > Leitlinien für die Verteidigung 2026

Produktionskapazitäten sorgten in den letzten Jahren für höhere Preise (um bis zu 40 %) und längere Lieferfristen von bis zu sechs Jahren – insbesondere, wenn das nachfragende Land zu keinem (militärischen) Bündnis gehört und/oder keine genügend hohen Anzahlungen leistet (in der Regel ein Drittel der Gesamtsumme bei Bestellung). Aufgrund der in der EU vorhandenen finanziellen Mittel zugunsten von Rüstungsbeschaffungen von bis zu 800 Mrd. Euro (ReArm Europe⁵, vgl. Ziff. 3.3) wird sich dieser Trend weiter verschärfen. Die Fähigkeit, Anzahlungen leisten zu können, ist daher ein zentraler Hebel zur Verkürzung von Lieferfristen. Gewisse Länder leisten bei Bestellungen Vorauszahlungen von 100 Prozent und andere, wie beispielsweise Deutschland, finanzieren den Aufbau von Produktionskapazitäten ihrer eigenen Industrie. Folglich verschieben sich Lieferungen stark nachgefragter Waffensysteme und Munition ohne namhafte Anzahlungen um mehrere Jahre. Jeder Aufschub von Rüstungsbeschaffungen bedeutet, dass mögliche Produktionsfenster verloren gehen und die Schweiz die benötigten Systeme verspätet erhält – und dies zu höheren Preisen. Mit der Eskalation im Nahen Osten und dem damit einhergehenden gestiegenen Bedarf an Luftverteidigungsmitteln, verschärft sich die Situation auf dem Rüstungsmarkt weiter.

Die Schweiz verfügt über eine sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis, die gemäss der Rüstungspolitischen Strategie vom 20. Juni 2025 gestärkt werden soll. Zudem sollen Forschung, Entwicklung und Innovation wie auch die internationale Rüstungsk Kooperation der Schweiz intensiviert werden.⁶ Dieses Potential gilt es ebenfalls zu berücksichtigen und zu nutzen.

Betroffenheit der Schweiz

Auch wenn die Schweiz mutmasslich nicht gleich umfassend wie die Nato- oder EU-Staaten von dem sich abzeichnenden Verwundbarkeitsfenster betroffen ist, könnte sie als «schwächstes Glied in der Kette» zur Schwächung der umliegenden Nato- und/oder EU-Staaten als lohnendes Ziel angesehen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des internationalen Genfs sowie kritischer Infrastrukturen mit grenzüberschreitender Bedeutung, die unter anderem durch Cyberangriffe, Sabotage oder Distanzangriffe getroffen werden könnten. Angriffe auf Schlüsselinfrastrukturen von europäischer Bedeutung, etwa im Bereich der Energie, der digitalen Daten und der Verkehrsträger, könnten über Kaskadeneffekte rasch auf umliegende Länder übergreifen, was die Schweiz in der Verteidigungsarchitektur Europas als Sicherheitsrisiko erscheinen lässt. Auch das internationale Genf, in welchem zahlreiche Akteure aus verschiedenen Bereichen (Staaten, internationale Organisationen und Wirtschaft) präsent sind, könnte zur Schwächung des multilateralen Systems zum Ziel von Aggressionen werden. Der konsequente Schutz dieser kritischen und grenzüberschreitend vernetzten Infrastrukturen sowie des Standorts Genf als Zentrum des Multilateralismus ist für die Handlungsfähigkeit der Schweiz ebenso wie für die Stabilität Europas zentral. Die Schweiz sollte ihre Beiträge leisten können.

⁵ White Paper for European Defence Readiness 2030

⁶ BBl 2025 2151

Unabhängig davon dürfte der politische Druck von Partnerstaaten weiter steigen und in einer verschärften Lage in politischen und wirtschaftlichen Gegenmassnahmen münden, wenn die Schweiz als «Trittbrettfahrerin» wahrgenommen wird. Hinzu kommt, dass die Schweiz als neutraler Staat keinen Anspruch auf Bündnisbeistand hat. Aus der Neutralität folgt vielmehr die Pflicht, das eigene Territorium wirksam zu schützen.

Wahrscheinlichste Bedrohungen für die Schweiz

Aktuell gibt es zwei wahrscheinlichste Bedrohungsformen, zu deren Abwehr die Fähigkeiten der Schweizer Armee prioritär gestärkt werden müssen:

- Hybride Bedrohungen sind Aktionen, die so lange wie möglich verdeckt erfolgen. Zu ihren Mitteln zählen Cyberangriffe, Beeinflussungsaktivitäten (etwa Desinformation), Spionage, Sabotage, wirtschaftlicher Druck und Erpressung, die Instrumentalisierung von Migrationsbewegungen und von kriminellen Gruppen sowie verdeckte militärische Operationen bis hin zur Androhung und Anwendung militärischer Gewalt. Bei der hybriden Konfliktführung handelt es sich um eine Kombination aus den verschiedenen genannten Mitteln, die ein staatlicher Angreifer einsetzt, um einen anderen Staat zu destabilisieren, seine Institutionen zu untergraben oder ihm seinen Willen aufzuzwingen. Auch gegen die Schweiz werden bereits heute Spionage, Cyberangriffe und Beeinflussungsaktivitäten eingesetzt.⁷
- Bei der Bedrohung aus der Distanz geht es um Angriffe mit weitreichenden Waffen wie ballistische Lenkwaffen, (Angriffs-)Drohnen oder (Kampf-)Flugzeuge, die unter anderem kritische Infrastrukturen (z. B. Flughäfen, Energieanlagen, Verkehrs- oder Führungsinfrastrukturen) zerstören oder beschädigen können. Charakteristisch sind hohe Präzision, kurze Vorwarnzeiten und ein beträchtliches Schadenspotenzial. Ziel solcher Angriffe ist es, die Moral, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die politische Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder einen Staat militärisch zu schwächen, strategisch zu isolieren und politisch unter Druck zu setzen.

Ein umfassender, bewaffneter und direkter Angriff auf die Schweiz ist in absehbarer Zeit – auch dank der Verteidigungs- und Sicherheitsanstrengungen der Nato und Europas – unwahrscheinlich. Herausfordernd dabei ist aber, dass sich die Lage sehr rasch ändern kann; die für die Verteidigung erforderlichen Mittel brauchen jedoch eine langjährige Vorbereitung, bis sie zur Verfügung stehen (v. a. lange Lieferfristen). Deshalb ist auch in diesem Bereich ein minimaler Fähigkeitserhalt notwendig.

1.1.2 Finanzierungbedarf bei der Armee und den zivilen Bundesämtern mit sicherheitsrelevanten Aufgaben

Um den Schutz der Bevölkerung gegen die wahrscheinlichsten Bedrohungen zu verbessern, besteht ein finanzieller Mehrbedarf bei der Armee und den zivilen

⁷ Siehe auch: www.sepos.admin.ch > Sicherheitspolitik > Sicherheitspolitische Strategie und Berichte > Sicherheitspolitische Strategie 2026

Bundesämtern mit Sicherheitsaufgaben. Davon betroffen sind der Nachrichtendienst des Bundes (NDB), das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie das Bundesamt für Polizei (fedpol).

1.1.2.1 Finanzierungsbefar der zivilen sicherheitsrelevanten Bundesämter

Für die Sicherheit der Schweiz braucht es auch zivile Elemente wie Nachrichtendienst, Cybersicherheit, zivile Schutzinfrastrukturen, Sicherheitskommunikation, einen wirkungsvollen Lageverbund, resiliente Krisenbewältigungskapazitäten, Bundespolizei und Grenzschutz. Der diesbezügliche Mehrbedarf der hierfür zuständigen zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben beträgt rund 3 Mrd. Franken.

Dieser heute abschätzbare Mehrbedarf wird über den ordentlichen Bundeshaushalt finanziert. Dies ist insbesondere möglich dank der höher als geschätzt ausfallenden Steuereinnahmen sowie departementsinternen Priorisierungen und Eigenleistungen der betroffenen Ämter.

1.1.2.2 Finanzierungsbefar der Armee

Fähigkeitslücken der Armee aus heutiger Sicht

Aufgrund der Einsparungen der vergangenen Jahrzehnte wurde der Fokus darauf gelegt, dass die Armee die Ausbildung, die subsidiären Einsätze und einen minimalen Kompetenzerhalt im Bereich Verteidigung sicherstellen kann. Die Ausrüstung konnte jedoch quantitativ nicht in einem Umfang erhalten werden, welcher eine längere Durchhaltefähigkeit ermöglichen würde. Die Folge ist, dass sie aktuell für den Einsatz im gesamten Spektrum (Verteidigen, Schützen und Helfen/Retten) nicht genügend ausgerüstet ist.

Die bestehenden, kritischen Fähigkeits- und Ausrüstungslücken schränken die Möglichkeiten der Armee ein, das Land und die Bevölkerung wirksam und über einen längeren Zeitraum gegen die Folgen der verschärften Sicherheitslage in Europa zu schützen. Die Fähigkeits- und Ausrüstungslücken untergraben auch das Milizprinzip, da sich Angehörige der Miliz, welche ihre Verteidigungsaufgabe unter Einsatz ihres Lebens wahrnehmen, auf genügendes und gutes Material verlassen können.

Konkret fehlen der Armee heute bedeutende Fähigkeiten, um ihre Aufgaben zur Abwehr von wahrscheinlichen Bedrohungen erfüllen zu können:

- Bei hybriden Bedrohungen zeigt sich, dass solche Angriffe oft unerkannt vorbereitet werden und die Armee erst reagieren kann, wenn Störungen oder Angriffe bereits eingetreten sind. Gleichzeitig ist die Führungsfähigkeit bei erhöhten Spannungen eingeschränkt, da eine stabile und durchgängige Datenübertragung fehlt. Das erschwert die Koordination und verlangsamt das Handeln, besonders wenn mehrere Einsätze gleichzeitig stattfinden. Auch koordinierte Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen stellen eine grosse

Herausforderung dar, weil ihre Geschwindigkeit, Komplexität und grosse Wirkung nur mit hohem Aufwand bewältigt werden können. Zudem kann die Armee Mini-Drohnen, die in modernen Konflikten häufig eingesetzt werden, derzeit nicht wirksam abwehren. Kommen mehrere parallele oder länger andauernde Einsätze hinzu, stösst die Armee rasch an ihre Grenzen – sei es bei der Versorgung mit Material und Munition, beim Personal oder in den Führungsstrukturen.

- Auch Angriffe aus der Distanz stellen eine grosse Herausforderung für die Armee dar, da sie besonders kurze Reaktionszeiten bedingen. Die bestellten bodengestützten Luftverteidigungssysteme mittlerer Reichweite (IRIS-T, SLM) und grösserer Reichweite (Patriot) werden es nach ihrer Einführung nur ermöglichen, eine begrenzte Anzahl kritischer Infrastrukturen oder Ballungszentren gleichzeitig zu schützen. Da die Patriot-Beschaffung nicht wie vom Parlament genehmigt umgesetzt werden kann, ist dieser Schutz vor Angriffen aus der Distanz nicht sichergestellt. Hierzu bedarf es der raschen Beschaffung eines zweiten Systems, weswegen das VBS am 24. Juni 2026 vom Bundesrat beauftragt worden ist, Vertragsverhandlungen mit verschiedenen Herstellern aufzunehmen. Weiter verfügt die Armee nur eingeschränkt über eigene Mittel, um weitreichende Bedrohungen überhaupt frühzeitig zu erkennen und genügend Vorwarnzeit zu erhalten. Gerade bei sehr schnellen oder schwer erkennbaren Flugkörpern bleibt ohne Stärkung des Luftlagedatenaustausches und zusätzlichen Verteidigungsmittel gegenwärtig deshalb nur wenig Handlungsspielraum für Schutz- und Abwehrmassnahmen. Erschwerend kommt hinzu, dass eine robuste Führungs- und Vernetzungsfähigkeit fehlt, die für eine wirksame Reaktion nötig wäre. Auch die verschiedenen Arten möglicher Bedrohungen – etwa gelenkte Wirkmittel, wie Marschflugkörper und Drohnen oder ballistische Systeme – stellen sehr unterschiedliche Anforderungen an die Abwehr. Das erhöht die Komplexität zusätzlich. Schliesslich verfügt die Armee nicht über eigene weitreichende Wirkmittel, die notwendig wären, um glaubhaft einen Aggressor vor einem Angriff abhalten oder im Ernstfall wirksam reagieren zu können.

Auch für die Abwehr eines umfassenden Angriffs auf die Schweiz gibt es Fähigkeitslücken. So kann die Armee einen solchen aktuell aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel örtlich und zeitlich nur begrenzt verzögern oder abschwächen. Dies resultiert unter anderem aus den folgenden Einschränkungen: Bei der geschützten Mobilität bestehen Lücken; dies beeinträchtigt sowohl die Mobilität als auch die Überlebensfähigkeit der Truppe, insbesondere bei zunehmender Bedrohung. Auch moderne und robuste Funkmittel, die für eine zeitgemässe Führung und eine verlässliche Vernetzung unerlässlich sind, stehen der Truppe erst in den nächsten Jahren zur Verfügung. Hinzu kommt, dass der Armee ausreichende Munitionsbestände und Ersatzteile fehlen, um sich in einem länger andauernden, intensiven Konflikt behaupten zu können. Dadurch ist die Durchhaltefähigkeit deutlich eingeschränkt.

Prioritär notwendige Investitionen zugunsten der Armee

Mit dem geplanten Anstieg der Armeeaussgaben auf 1 % des BIP in Verbindung mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte für zwölf Jahre werden prioritär die Fähigkeiten zur Bewältigung hybrider Bedrohungen gestärkt und die Schutzwirkung gegenüber Angriffen aus der Distanz deutlich verbessert. Durch entsprechende Mehrmittel wird die Armee künftig in der Lage sein, den wahrscheinlichsten Bedrohungsformen wirksamer als heute zu begegnen: Konkret können mehr kritische Infrastrukturen gleichzeitig geschützt, Bedrohungen früher erkannt und Führungsprozesse robuster ausgestaltet werden. Gleichzeitig kann die Durchhaltefähigkeit verbessert werden, wodurch militärische Leistungen über längere Zeiträume verlässlich erbracht werden können.

Die Finanzierung des Wachstumspfad der Armeeaussgaben auf 1 % des BIP wird aus dem ordentlichen Bundeshaushalt finanziert. Dies ist insbesondere möglich dank der höher als geschätzt ausfallenden Steuereinnahmen. Dadurch können die wichtigsten Fähigkeitslücken, die im geplanten Anstieg der Armeeaussgaben auf 1 % des BIP bereits vorgesehen sind, geschlossen werden. Dazu gehören zum einen die Erhöhung der Durchhaltefähigkeit bei Angriffen aus der Distanz und bei hybriden Konflikten durch Munitionsbevorratung und geschützte Mobilität (z.B. Mannschaftstransport und Sanität), zum anderen Investitionen in die Führung und Vernetzung der Armee sowie zur Erhöhung des Schutzes und der Wirkung im Cyber und elektromagnetischen Raum.

Der zusätzliche Bedarf an Mehreinnahmen von 24 Mrd. Franken zugunsten der Armee setzt sich wie folgt zusammen:

- 15 Mrd. Franken für den raschen, konzentrierten und umfassenden Fähigkeitsaufbau zur Abwehr der wahrscheinlichsten Bedrohungen: Beschafft werden insbesondere Systeme zur Abwehr von Angriffen aus der Distanz, von Cyberangriffen, von (Mini-)Drohnen oder zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Zudem wird in Immobilien und die Bevorratung (Munition und Ersatzteile) investiert.

Um die Armee besser gegen hybride Bedrohungen zu schützen, sind verschiedene Investitionen vorgesehen. Die Früherkennung soll verbessert werden, indem taktische Aufklärungs- und Beobachtungssysteme wie Mini-Drohnen, Kameras zur Nahaufklärung und passive Sensorsysteme eingesetzt werden. Dadurch können verdächtige Aktivitäten wie Störungen, Manipulationen oder verdeckte Aufklärung früher erkannt werden. Zudem wird die Abwehr von Mini-Drohnen ausgebaut, ebenso wie die Fähigkeiten in der elektronischen Kriegsführung und der Cyberabwehr. Auch die Führungs- und Kommunikationssysteme werden digitalisiert und mehrfach abgesichert, damit sie weniger anfällig für Ausfälle oder Störungen sind. Der physische Schutz der Armeeangehörigen wird ebenfalls verbessert, etwa bei Überwachungsaufgaben oder beim Transport. Insgesamt erhöhen diese Massnahmen die Stabilität und Reaktionsfähigkeit der Armee deutlich. Eine vollständige oder dauerhafte

Kontrolle über hybride Bedrohungen kann jedoch auch mit diesen Massnahmen nicht gewährleistet werden.

Um die Schweiz besser vor Angriffen aus der Distanz zu schützen, sollen Systeme der bodengestützten Luftverteidigung kleiner Reichweite und zusätzliche Systeme der bodengestützten Luftverteidigung mittlerer Reichweite beschafft werden. Da die Patriot-Beschaffung nicht wie vom Parlament genehmigt umgesetzt werden kann, soll zusätzlich ein europäisches System oder ein aussereuropäisches System, das in Europa hergestellt wird, beschafft werden. Damit können weitere kritische Infrastrukturen und Ballungszentren geschützt werden. In Kombination mit der aktuell in der Beschaffung stehenden Systeme der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite sowie dem Kampfflugzeug F-35A entsteht damit eine abgestufte und flexible Abwehr gegen Bedrohungen aus der Distanz. Die Durchhaltefähigkeit dieser Systeme wird mittels zusätzlicher Beschaffungen sowie der Bevorratung von Munition und Ersatzteilen erhöht. Zusätzlich sollen weitere Sensoren zur Überwachung des Luftraums integriert werden. Diese verbessern das Lagebild und ermöglichen es der Armee, schneller auf mögliche Bedrohungen zu reagieren. Dadurch wird den vom Parlament angenommenen Motionen 25.4396 (SiK-N) und 25.4405 (SiK-S) «Wirksame Drohnen- und Luftabwehr schnell sicherstellen» entsprochen. Eine flächendeckende Abwehr, und besonders anspruchsvolle Situationen – wie Sättigungsangriffen bei denen viele Drohnen und/oder Lenkwaffen gleichzeitig eingesetzt werden oder schnelle technologische Entwicklungen – bleiben jedoch weiterhin eine Herausforderung.

Werden diese Rüstungsbeschaffungen vorgezogen wird es unter anderem aufgrund der zunehmenden Komplexität der Systeme (u. a. Vernetzung, Software, Wartung) zu einem Anstieg der Betriebsausgaben der Armee (Personal- und Sachausgaben) kommen. Der Anstieg erfolgt kontinuierlich und wird bis gegen Ende der befristeten Mehreinnahmen zulasten der temporär erhöhten Investitionen erfolgen. Nach Wegfall der Mehreinnahmen werden die Betriebsausgaben wiederum die langfristig angestrebten rund 60 Prozent des Armeebudgets betragen. Laut Prognosen wird 1 Prozent des BIP im Jahr 2038 rund 12 Mrd. Franken betragen.⁸ Entsprechend werden jährlich rund 7,2 Mrd. Franken für den Betrieb und 4,8 Mrd. Franken für Rüstungsausgaben verwendet. Die Betriebsausgaben werden mit dem kontinuierlichen Fähigkeitsaufbau laufend gesteuert. Sie können auch nach Auslaufen der befristeten Mehreinnahmen finanziert werden.

- 9 Mrd. Franken für Preissteigerungen und notwendige Anzahlungen im Rüstungsbereich: Wegen der gestiegenen Nachfrage wird mit Preissteigerungen

⁸ BIP nominal bis 2027 gemäss Expertengruppe Konjunkturprognose (2027: 899,38 Mrd.) Anschliessend jährliches reales Wachstum gemäss Langfristszenarien des SECO (Szenarien zur BIP-Entwicklung der Schweiz) + Annahme, dass Inflation zwischen 2028 und 2038 bei jährlich 1% liegt (Mitte des Bandes der SNB von 0-2%): Damit resultiert 2038 ein nominales BIP von ca. 1'197,7 Mrd.

und notwendigen Anzahlungen im Rüstungsbereich gerechnet; dies bei einem durchschnittlichen Teuerungszuschlag von 25 Prozent ab 2028 für 12 Jahre.

Der Krieg in der Ukraine hat weiterhin grossen Einfluss auf den Rüstungsmarkt. Westeuropäische Staaten und die USA haben die ukrainischen Streitkräfte in den vergangenen vier Jahren umfassend mit Waffen und Munition unterstützt. Ihre eigenen Lagerbestände sind dabei immer kleiner geworden und werden nun zugunsten der eigenen Landesverteidigung wieder aufgestockt. Der Iran-Krieg verschärft die angespannte Versorgungslage zusätzlich. Die Nachfrage nach Rüstungsgütern hat stark zugenommen, die Preise sind gestiegen und die Lieferzeiten verlängern sich. Die angespannte Situation auf dem Rüstungsmarkt lässt sich am Beispiel der Munition veranschaulichen. Produkte westlicher Firmen sind seit Beginn des Krieges in der Ukraine generell um etwa die Hälfte teurer geworden. Der Preis von Artilleriegranaten hat sich sogar vervielfacht, die Produktionskapazitäten – insbesondere in Europa – werden hingegen nur langsam erweitert. Gerade im Bereich der Munition ist die Schweiz stark von der ausländischen Rüstungsindustrie abhängig. Natürlich beliefert diese in erster Priorität das eigene Land sowie dessen militärische Bündnispartner mit Munition und Material. Vorrang haben Kunden, die Standardprodukte in grossen Mengen bestellen. Die Schweiz zählt nicht dazu. Als Staat, der keinem Militärbündnis angehört und vergleichsweise kleine Beschaffungsaufträge erteilt, geniesst sie bei ausländischen Herstellern keine Priorität. Ohne Anpassung der Finanzmittel an die neue Preisrealität könnten mit den verfügbaren finanziellen Mitteln weniger Systeme beschafft werden als ursprünglich geplant. Dadurch würden die Schutzmöglichkeiten deutlich zurückgehen und die Durchhaltefähigkeit weiter verringert.

Die angespannten Kapazitäten der internationalen Rüstungsindustrie und die grosse Nachfrage nach Rüstungsgütern führen zu Lieferfristen von drei bis sechs Jahren. Damit die Schweiz die erwähnten erforderlichen Anzahlungen von mindestens einem Drittel des Kaufpreises bei Bestellung leisten kann, besteht ein deutlich höherer Finanzbedarf für Vorhaben, die sie gegen Ende der 2020er Jahre bestellt, um sie ab Mitte der 2030er bei der Truppe einzuführen. Auch wäre es im Falle einer Eskalation eines europäischen Konfliktes denkbar, dass die Bedürfnisse der Schweiz auf dem internationalen Rüstungsmarkt nicht berücksichtigt werden.

Neben den prioritären Investitionen für die Abwehr wahrscheinlicher Bedrohungen werden auch dringend notwendige Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Fähigkeiten der Armee zur Abwehr eines umfassenden Angriffs auf die Schweiz minimal zu erhalten. Dabei geht es zunächst nicht um einen Ausbau, sondern darum, kritische Fähigkeitslücken zu verhindern – beispielsweise durch den Ersatz geschützter Fahrzeuge (diese stammen teilweise aus den 1960er Jahren), durch Investitionen in geschützte Führungsnetze, redundante Kommunikationssysteme oder eine verstärkte Bevorratung von Munition und Ersatzteilen, um die Durchhaltefähigkeit und den Schutz der Truppe zu verbessern. Dies ist die notwendige Grundlage, um je nach sicherheitspolitischer Lageentwicklung die Fähigkeiten der Armee künftig

weiter ausbauen zu können. Dabei werden klassische Mittel mit modernen und kostengünstigeren Technologien ergänzt bzw. ersetzt.

1.2 Gewählte Lösung und geprüfte Alternativen

1.2.1 Gewählte Lösung: Erhöhung der Mehrwertsteuer, Zweckbindung für die Sicherheit und Verteidigung der Schweiz und Errichtung eines Rüstungsfonds

Der Bundesrat hat sich bei der Entscheidung über die Einnahmequelle zur Finanzierung der prioritären Massnahmen zur Sicherheit und Verteidigung der Schweiz insbesondere an folgenden Kriterien orientiert:

- Die Einnahmequelle muss ausreichend ergiebig sein und die erforderlichen Mittel verlässlich generieren. Da die Mittel für konkret geplante Investitionsvorhaben eingesetzt werden, muss die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen zudem hinreichend präzise schätzbar sein.
- Aufgrund des kurzfristigen Finanzierungsbedarfs muss die Massnahme rasch umsetzbar sein; entsprechend müssen die Inkraftsetzungsfristen kurz sein.
- Die Einnahmequelle muss eine klar bestimmbare und transparente Zweckbindung der Einnahmen ermöglichen.
- Da der Finanzierungsbedarf vorübergehend ist, muss sich die Einnahmequelle für eine befristete Finanzierung eignen; die Massnahme muss sich ohne Weiteres wieder aufheben lassen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat bei der Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten den Fokus auf Satzerhöhungen bei den wichtigsten bestehenden Einnahmequellen des Bundes gelegt und sich schliesslich für eine Erhöhung der Mehrwertsteuer entschieden. Hauptgründe hierfür sind, dass diese im Vergleich zu Einkommens- und Gewinnsteuern geringere volkswirtschaftliche Verzerrungen verursacht und die Standortattraktivität weniger beeinträchtigt. Daher dürfte der Konsum als Steuerbasis weniger steuerempfindlich sein als das Einkommen oder der Gewinn, weshalb die Mehrwertsteuer im Vergleich zur direkten Bundessteuer die besser prognostizierbare und verlässlichere Einnahmequelle ist. Die geprüften, aber verworfenen Alternativen werden in Ziffer 1.2.2 ausführlich dargestellt.

1.2.1.1 Erhöhung der Mehrwertsteuer

Der Bundesrat schlägt für die Finanzierung des Mehrbedarfs eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte vor, befristet auf 12 Jahre. Der Sondersatz wird proportional zum Normalsatz erhöht. Der reduzierte Satz, welcher unter anderen auf Lebensmittel und Medikamente erhoben wird, soll nicht erhöht werden. Dadurch können die Auswirkungen insbesondere auf einkommensschwache Haushalte gedämpft werden. Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen wird um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Dabei ist zu beachten, dass die Veränderung des Sondersatzes auf

dem heutigen Basissatz und folglich ohne Berücksichtigung einer gleichzeitigen Erhöhung der MWST-Sätze zur Finanzierung der 13. AHV-Rente berechnet wurde. Sofern die MWST-Erhöhung zur Finanzierung der 13. AHV-Rente von Volk und Ständen angenommen wird, wird der Sondersatz um 0,2 Prozentpunkte angehoben.

Mit der Erhöhung per 1. Januar 2028 werden folgende geschätzte Mehreinnahmen zugunsten von Rüstungsausgaben und -investitionen generiert.⁹

Tabelle 1

Mehreinnahmen in Mio. CHF bei einer MWST-Erhöhung des Normalsatzes um 0,5 Prozentpunkte und der Sondersatzes um 0,3 Prozentpunkte per 1.1.2028 befristet auf 12 Jahre														
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Total
Einzelne Jahre	1'363	1'772	1'831	1'872	1'922	1'973	2'032	2'082	2'134	2'187	2'242	2'298	495	24'203
kumuliert	1'363	3'135	4'966	6'838	8'760	10'733	12'765	14'847	16'981	19'168	21'410	23'708	24'203	

*Im Jahr der Einführung fallen nur 79% der Einnahmen an

** Im Jahr nach Ablauf der befristeten Erhöhung fallen noch 21% der MWST-Einnahmen des Auslaufjahres an

Der Grund für die geringeren Einnahmen im Einführungsjahr ist, dass die Mehrwertsteuereinnahmen eines Kalenderjahres aufgrund der Abrechnungsperiodizität zum grössten Teil aus den ersten drei Quartalen des betreffenden Jahres und aus dem vierten Quartal des Vorjahres stammen. Die jährlichen Mehreinnahmen entwickeln sich im Zeitverlauf etwa parallel zum Wirtschaftswachstum. .

1.2.1.2 Zweckbindung der Mehreinnahmen und Errichtung eines Rüstungsfonds

Die durch die Steuererhöhung generierten zusätzlichen finanziellen Mittel werden vollständig in einen verschuldungsfähigen Rüstungsfonds (Spezialfonds nach Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt¹⁰) eingelegt. Dieser Rüstungsfonds bezweckt die Finanzierung sämtlicher Rüstungsausgaben und -investitionen. Nebst diesen Mehreinnahmen fliessen auch Mittel aus dem allgemeinen Bundeshaushalt (bzw. aus dem bisherigen Einzelkredit der Verteidigung «Rüstungsaufwand und -Investitionen») in den Rüstungsfonds. Dadurch werden sämtliche Ausgaben für Rüstungsbeschaffungen über den Rüstungsfonds finanziert.

Mit der Errichtung des Rüstungsfonds wird der bisher für Rüstungsausgaben verwendete Einzelkredit der Verteidigung «Rüstungsaufwand und -Investitionen» umverteilt. Die darin enthaltenen Mittel werden ab 2028 für folgende Zwecke eingesetzt:

1. Einlage in den Rüstungsfonds (Umfang durch Parlament festzulegen);

⁹ Schätzung der MWST-Einnahmen erfolgt ausgehend vom letzten Rechnungsabschluss (2025), unter Berücksichtigung von Sonderfaktoren, insbesondere anstehender Gesetzesänderungen, und dem prognostizierten Wirtschaftswachstum.

¹⁰ SR 611.0

2. Finanzierung der Betriebsausgaben der Armee (Verteidigung und armasuisse) und der Investitionen in militärische Immobilien.

Der Rüstungsfonds soll sich ab Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes bis zu 6 Milliarden verschulden können. Die Verschuldungsfähigkeit ermöglicht es der Armee, Zahlungsspitzen zu brechen, beispielsweise um kurzfristig höhere (An-) Zahlungen zu leisten und die Zahlungen besser auf die Jahre verteilen zu können. Zudem erhöht der Rüstungsfonds die Flexibilität des Bundesrats bei einer kurzfristigen geopolitischen Lageverschlechterung, um rasch zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne dabei schwach gebundene Bundesausgaben kürzen zu müssen. Durch die Zweckbindung der Mehrwertsteuereinnahmen und den gesetzlich verankerten Abbau der Verschuldung ist eine Amortisation der Schulden bis zum Ende der Befristung der Mehrwertsteuererhöhung sowie die Einhaltung der verfassungsmässigen Grundsätze zur Haushaltsführung (insbesondere die Schuldenbremse) sichergestellt. Die Funktionsweise des Rüstungsfonds wird in einem neuen Bundesgesetz geregelt.

1.2.1.3 Verwendung der Mehrmittel

In den ersten Jahren der Mehreinnahmen stehen zusätzliche Ausgaben in die prioritär notwendigen Rüstungsbeschaffungen (Systeme und Munition) im Fokus, um den wahrscheinlichsten Bedrohungen möglichst rasch begegnen zu können (vgl. Ziff. 1.1.2.1). Danach werden die Rüstungsausgaben zugunsten der Betriebsausgaben zurückgehen, damit langfristig ein stabiles Verhältnis zwischen Investitionen und Betrieb erreicht wird. Dadurch wird die Armee – sobald die Mehreinnahmen wegfallen – wieder im angestrebten Verhältnis von 60 Prozent Betriebsausgaben zu 40 Prozent Rüstungsausgaben aus dem ordentlichen Armeebudget finanziert.

Bei der Armee (Gruppe Verteidigung und armasuisse) wird ein Personalmehrbedarf entstehen; dieser wird langfristig innerhalb des Armeebudgets kompensiert. Das VBS prüft deshalb unter anderem Modelle, wie die erhöhten Leistungen für Beschaffungen und Betrieb ausserhalb der Bundesverwaltung erbracht werden könnten. Die Gruppe Verteidigung und armasuisse werden die Personalbedürfnisse durch Eigenleistungen intern sicherstellen.

1.2.1.4 Kontrolle der Mittelverwendung

Die Aufsicht über die Verwendung der Mittel aus dem Rüstungsfonds obliegt dem Parlament. Das vorliegende Vorhaben ist von grosser sicherheits- und finanzpolitischer Tragweite, weshalb der Bundesrat die Bildung einer parlamentarischen Oberaufsicht prüfenswert erachtet (z.B. Sicherheitsdelegation), welche sich an jene der NEAT-Aufsichtsdelegation (NAD) anlehnt. Eine solche spezielle parlamentarische Aufsicht kommt dann in Frage, wenn es ausserordentliche Umstände rechtfertigen. Dies hätte den Vorteil, dass Informationen gebündelt in einem Gremium zusammenfliessen. Sollten beide Räte die Bildung einer speziellen parlamentarischen Oberaufsicht über die Finanzierung der prioritären Stärkung der Sicherheit und Verteidigung beschliessen, könnte die Zusammensetzung mit je zwei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen, der Finanzkommissionen sowie der

Sicherheitspolitischen Kommissionen geprüft werden. Die Oberaufsicht wird aufgelöst, sobald ihre Aufgabe erfüllt ist; beispielsweise bei Ende der befristeten Mehreinnahmen. Die Schaffung einer solchen Aufsichtsdelegation liegt in der Kompetenz des Parlaments.

Der Bundesrat berichtet mit der Staatsrechnung über die Verwendung der Rüstungsausgaben und das VBS detailliert in seiner Zusatzdokumentation. Mit der Schaffung eines Rüstungsfonds wird eine Sonderrechnung (inkl. eigener Berichterstattung und Zusatzdokumentation des EFD) eingeführt. Zudem rapportiert das VBS die Top-Projekte in einem separaten halbjährlichen Bericht. Auch die jährliche Armeebotschaft wird der Bundesrat weiterhin dem Parlament vorlegen. Damit werden die Kommissionen und das Parlament detailliert über die getätigten und geplanten Beschaffungen informiert bzw. können über diese beschliessen.

1.2.2 Geprüfte, aber verworfene Alternativen

Neben der gewählten Erhöhung der Steuersätze bei der Mehrwertsteuer wurde auch eine Erhöhung der Steuersätze bei der direkten Bundessteuer geprüft. Diese Massnahme hätte die festgelegten Kriterien (siehe Ziff. 1.2.1) grundsätzlich auch erfüllt. Jedoch wäre die direkte Bundessteuer die schlechter prognostizierbare und weniger verlässliche Einnahmequelle (siehe Ziff 1.2.2.1 und 1.2.2.2).

In den vergangenen Jahren wurden zudem verschiedene Möglichkeiten zur Erzielung zusätzlicher Bundeseinnahmen politisch diskutiert, etwa eine Bundesvermögenssteuer, eine Bundeserbschaftssteuer oder zusätzliche Finanzmarkttransaktionssteuern.

Die Expertengruppe zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung hat ebenfalls einnahmenseitige Massnahmen geprüft, um den Bundeshaushalt strukturell zu entlasten. In ihrem Bericht zuhanden des Bundesrates schlägt sie unter anderem die Aufhebung oder Begrenzung verschiedener Steuervergünstigungen vor. Darunter fallen in erster Priorität die höhere steuerliche Belastung von Kapitaleinkünften aus der beruflichen Vorsorge, in zweiter Priorität die weitgehende Aufhebung von Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer sowie in dritter Priorität die Einführung einer Grundstückgewinnsteuer auf Bundesebene. Massnahmen mit geringerem zusätzlichem Steueraufkommen betreffen die Mineralölsteuer und die Schwerverkehrsabgabe.

Diese Einnahmequellen erfüllen jedoch die festgelegten Kriterien nicht (vgl. Ziff. 1.1.2). Insbesondere wären sie nicht ausreichend rasch umsetzbar, würden sich nicht für eine vorübergehende Finanzierung (Befristung) eignen und die zu erwartenden Mehreinnahmen liessen sich teilweise nur mit erheblicher Unsicherheit abschätzen. Gerade bei der Einführung neuer Steuern wäre zudem mit längeren Fristen bis zum Inkrafttreten zu rechnen. Aus diesem Grund sind diese Alternativen für den vorliegenden Finanzierungsbedarf für dringend notwendige zusätzliche Ausgaben in die Sicherheit und Verteidigung der Schweiz nicht geeignet.

1.2.2.1 Erhöhung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer)

Ohne Verfassungsänderung

Die Bundesverfassung (BV¹¹) begrenzt die Besteuerung der natürlichen Personen durch den Bund auf maximal 11,5 Prozent des Einkommens (Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV). Die heute geltenden Tarife der direkten Bundessteuer erreichen diesen Maximalsatz bei den sehr hohen Einkommen. Zu beachten ist, dass der Bund bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht nehmen muss (Art. 128 Abs. 2 BV). Dies betrifft insbesondere die tiefen und mittleren Einkommen. Die BV bietet dennoch erheblichen Spielraum zur Erhöhung der Steuereinnahmen. So liegt die Steuerbelastung im Durchschnitt über alle Steuerpflichtigen gesehen bei rund 3,3 Prozent bezogen auf das steuerbare Einkommen (Daten 2022).

Es wäre daher möglich, die Steuersätze bei der direkten Bundessteuer zu erhöhen, ohne den Maximalsatz von 11,5 Prozent in der BV zu erhöhen. Eine solche Erhöhung könnte alle Einkommensklassen ausser die Höchsten treffen, die sich bereits im verfassungsmässigen Maximalsatz befinden. Dies hätte zur Folge, dass die Finanzierung nicht auf die verschiedenen Einkommensklassen verteilt werden könnte bzw. einseitig zu Lasten der tiefen und mittleren Einkommensklassen erfolgen würde. Bei einem solchen Vorgehen wäre es zudem nicht ohne weiteres möglich, den für die Rüstung zweckgebundenen Anteil der Einnahmen zu identifizieren.

Mit Verfassungsänderung

Eine gleichmässige Erhöhung aller Steuersätze, inklusive derjenigen der höchsten Einkommen von heute 11,5 Prozent (analog einer Erhöhung des Steuerfusses), würde eine Verfassungsänderung voraussetzen.

Eine Erhöhung der Besteuerung von natürlichen Personen hätte zur Folge, dass die Kantone in ihren Veranlagungssystemen die Tarife anpassen müssten. Gleiches gilt für Arbeitgeber, weil sich auch die Quellensteuertarife ändern würden. Diese Umstellungskosten fallen an, sofern im entsprechenden Jahr nicht sowieso eine Anpassung der Tarife und Abzüge zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt.

Die Einnahmen aus der Einkommenssteuer sind konjunkturabhängig, wodurch die Prognostizierbarkeit bzw. die Verlässlichkeit der Einnahmequelle eingeschränkt ist.

Eine Erhöhung der Steuerbelastung auf Einkommen würde sich negativ auf die Leistungsanreize und die steuerliche Standortattraktivität der Schweiz auswirken. Gerade für einkommensstarke Personen würde die Schweiz durch Einkommenssteuererhöhungen an Attraktivität als Niederlassungsstandort einbüßen.

¹¹ SR 101

1.2.2.2 Erhöhung der direkten Bundessteuer der juristischen Personen (Gewinnsteuer)

Die Mehreinnahmen könnten auch durch die Erhöhung der direkten Bundessteuer auf dem Gewinn von juristischen Personen (Gewinnsteuer; aktueller Steuersatz 8,5 Prozent, reduzierter Satz 4,25 Prozent für Vereine und Stiftungen) generiert werden. Weil die geltende BV die Steuerbelastung auf maximal 8,5 Prozent begrenzt, wäre eine solche Steuererhöhung mit einer Verfassungsänderung verbunden.

Gleich wie bei den natürlichen Personen müssten die Kantone in den Veranlagungssystemen die Steuersätze anpassen. Eine Erhöhung der Gewinnsteuer würde den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen. Eine solche Erhöhung würde teilweise durch tiefere Einnahmen bei der OECD-Ergänzungssteuer kompensiert, was mehrheitlich zu Lasten der Kantone ginge.

1.2.2.3 Mobilisierung von Kapitalreserven und dynamischen Einnahmen zur Schaffung einer Finanzierungsreserve

Die Motion 25.4457 «Sicherung strategischer Investitionen für die Armee bis 2035. Mobilisierung von Kapitalreserven und dynamischen Einnahmen zur Schaffung einer Finanzierungsreserve» verlangt vom Bundesrat, dass er konkrete Vorschläge unterbreitet, wie die Schweizer Armee zusätzlich zu den beschlossenen Finanzplanungen und ordentlichen Budgetmitteln, unter Einhaltung der Schuldenbremse und ohne Steuererhöhung, eine substanzielle Finanzierungsreserve in der Zielgrösse von 10 Milliarden Franken für strategische Investitionen (Rüstung, Infrastruktur, Ausbildung) bis zum Jahr 2035 erhalten kann. Insbesondere wurden die einmalige Kapitalmobilisierung durch den Verkauf von Swisscom-Aktien sowie die temporäre Nutzung von Gewinnen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) geprüft. Der Bundesrat lehnte beide Finanzierungsvarianten aus den folgenden Gründen ab:

- Die Swisscom betreibt eine kritische Infrastruktur: Die Mehrheitsbeteiligung des Bundes an der Swisscom ist insbesondere aus sicherheitspolitischen Gründen wichtig und gerechtfertigt. Ein Ausfall von Fest- oder Mobilfunknetz und Internet hätte weitreichende Folgen für die Wirtschaft und die Bevölkerung. Ein Teilverkauf der Swisscom-Aktien zur Finanzierung von Armeeausgaben ist aus diesem Grund nicht zielführend, zumal die resultierenden Einnahmen (bei einem Rückzug auf eine Sperrminorität einmalig gut 5 Mrd.) den Finanzierungsbedarf bei weitem nicht zu decken vermögen. Durch den Verkauf der Aktien ginge zudem ein Dividendenpotenzial von rund 200 Millionen pro Jahr verloren, das dem Bund bei der Finanzierung seiner Aufgaben fehlen würde.
- Der Grundbetrag der Gewinnausschüttungen der SNB wird ordentlich zugunsten des allgemeinen Bundeshaushalts vereinnahmt. Allfällige Zusatzausschüttungen der SNB werden für den Abbau der Corona-

Schulden als ausserordentliche Einnahmen verbucht (vgl. Art. 17e Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005¹², FHG). Die Verwendung dieser Mittel zugunsten der Armee würde somit den Abbau der Corona-Schulden verzögern und/oder die strukturellen Defizite im Bundeshaushalt vergrössern. Die Verwendung von Gewinnen der SNB zur Finanzierung von zusätzlichen Ausgaben der Armee wurde deshalb verworfen.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 24. Januar 2024¹³ zur Legislaturplanung 2023–2027 noch im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024¹⁴ über die Legislaturplanung 2023–2027 angekündigt.

In der Botschaft zur Legislaturplanung 2023–2027 wurde jedoch nebst der verstärkten internationalen Zusammenarbeit mit der Nato und der EU bereits auf die Notwendigkeit der Modernisierung der Fähigkeiten und Mittel der Armee aufmerksam gemacht. Entsprechend formulierte der Bundesrat in seinem Ziel 18 auch, dass die Modernisierung der Fähigkeiten und Mittel der Armee vorangetrieben werden solle.

Im Finanzplan 2028–2030 werden sowohl eine Erhöhung der Armeeaussgaben auf 1 % des BIP als auch Mehrausgaben und Mehreinnahmen durch die beabsichtigte Erhöhung der Mehrwertsteuer berücksichtigt.

Der Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 vom September 2022¹⁵ zeigt die seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine verschärfte Bedrohungslage und ihre Folgen auf. Er kommt insbesondere zum Schluss, dass die Armee für die Abwehr eines bewaffneten Angriffs im ganzen Spektrum hybrider Bedrohungen die Schweiz schützen und verteidigen können muss. Die Sicherheitspolitische Strategie 2026 legt die seither eingetretenen Lageveränderungen im Umfeld der Schweiz dar. Es wird festgehalten, dass die Schweiz auf die Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage reagieren und Massnahmen zur Stärkung der Resilienz, zur Stärkung von Abwehr und Schutz und zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit treffen muss.¹⁶

Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Vorlage und der Strategie des Bundesrates. Die Ziele der vorliegenden Botschaft sind folglich mit der Absicht des Bundesrats, die Modernisierung der Fähigkeiten und Mittel der Armee voranzutreiben, vereinbar.

Kommentiert [NA1]: «der sicherheitspolitischen Strategie»?

¹² SR 611.0

¹³ BBl 2024 525

¹⁴ BBl 2024 1440

¹⁵ BBl 2022 2357

¹⁶ www.sepos.admin.ch > Sicherheitspolitik > Sicherheitspolitische Strategie und Berichte > Sicherheitspolitische Strategie 2026

2 Vernehmlassungsverfahren

2.1 Vernehmlassungsvorlage

Die Vernehmlassung sah eine auf 10 Jahre befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,8 Prozentpunkte und eine proportionale Erhöhung der reduzierten Sätze vor. In der Vernehmlassungsvorlage war die Verwendung der Mehreinnahmen zugunsten der Finanzierung des Mehrbedarfs der Armee im Umfang von 18 Mrd. Franken, die Finanzierung des Wachstumspfad der Armeeausgaben auf 1 % des BIP (10 Mrd. Fr.) sowie die Finanzierung des Mehrbedarfs der zivilen Bundesämter mit Sicherheitsaufgaben im Umfang von 3 Mrd. Franken vorgesehen. Die Vorlage sah weiter vor, dass die Einnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung in einen neu zu schaffenden Fonds zur Finanzierung von Rüstungsausgaben und -investitionen eingelegt werden. Die Mittel zur Finanzierung des Mehrbedarfs der zivilen Bundesämter mit Sicherheitsaufgaben sowie eines Anteils am Wachstumspfad auf 1 % des BIP sollten dabei über den bestehenden Rüstungskredit der Verteidigung finanziert werden. Der Rüstungsfonds soll sich verschulden können, um eine grössere Planungs- und Realisierungssicherheit zu haben und bei der Mittelverwendung über erhöhte Flexibilität zu verfügen. Zudem war in der Vorlage eine Übergangsregelung im Mehrwertsteuergesetz vorgesehen, um die Auswirkungen der kurzfristigen Mehrwertsteuererhöhung auf Unternehmen abzuschwächen.

Kommentiert [NA2]: Év. indiquer les numéros des principales dispositions citées.

2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 6. März 2026 bis zum 30. Mai 2026 wurde das Vernehmlassungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹⁷ durchgeführt.

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), 10 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 68 weitere Organisationen eingeladen. Insgesamt sind 62 Antworten eingegangen.

Handlungsbedarf

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden anerkennt und erwähnt explizit den Handlungsbedarf aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unterstützt die Zielsetzung der Vorlage. Der Bedarf selbst wird nur von wenigen Vernehmlassungsteilnehmenden in Frage gestellt.

Mehrwertsteuererhöhung als Mittel zur Finanzierung

Die Mehrwertsteuererhöhung als Mittel zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung des Mehrbedarfs wird von rund der Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt. Dabei werden insbesondere die rasche Realisierbarkeit und die mangelnden Alternativen hervorgehoben. Von diversen Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, dass der Mehrbedarf lediglich teilweise durch eine

¹⁷ SR 172.061

Mehrwertsteuererhöhung finanziert und ansonsten durch Umschichtungen im Bundeshaushalt, Sparmassnahmen oder andere Finanzierungslösungen alimentiert werden soll.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich gegen eine Mehrwertsteuererhöhung aussprechen, kritisieren insbesondere die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung auf die Bevölkerung, die Wirtschaft sowie auf die Kantone und Gemeinden.

Alternative Finanzierungsvarianten

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich für eine alternative Finanzierung des gesamten oder eines Teils des Mehrbedarfs aussprechen, wird mehrheitlich die Umverteilung von bestehenden Bundesmitteln und Sparmassnahmen als Lösungsvorschlag angeregt. Eine Minderheit spricht sich für die Erhöhung der direkten Bundessteuer oder die Einführung neuer Steuern auf Bundesebene aus.

Mehrbedarf der zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Wichtigkeit der zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben für die Sicherheit der Schweiz hervorgehoben, jedoch der im Mehrbedarf deklarierte Personalaufwand kritisch beurteilt. Es wird gefordert, dass der Mehrbedarf präzise dargelegt und die Mittelverwendung kritisch überprüft werden sollen. Ausserdem wird gefordert, dass der entsprechende Mehrbedarf über den Bundeshaushalt finanziert werde.

Auswirkungen auf die Bevölkerung, Wirtschaft und die öffentliche Hand

Eine Vielzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden moniert die Auswirkungen auf die Bevölkerung, insbesondere auf die Haushalte mit tiefen Einkommen und bezeichnet diese Steuererhöhung als sozial ungerecht. Andere erachten die Mehrwertsteuer als gerechte Steuer, welche die Last auf die gesamte Bevölkerung und Wirtschaft verteile.

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie die Kantone und Gemeinden werden ebenfalls hervorgehoben. Dabei werden auf die Senkung der Kaufkraft und die Reduktion des Konsums hingewiesen. Auch die Mehrkosten aufgrund der «taxe occulte» für bestimmte Branchen, wie die Landwirtschaft und die Gastronomie, werden vorgebracht.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden weisen auch auf die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden hin, welche schwerwiegender seien als dargestellt. So seien die Mehrkosten für Beschaffungen und Investitionen für die Städte nicht tragbar.

Verschuldungsfähiger Fonds

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet die Schaffung eines verschuldungsfähigen Rüstungsfonds als geeignetes Mittel, um auf die angespannte Lage des Rüstungsmarktes zu reagieren und Flexibilität sowie Planungs- und Realisierungssicherheit bei Rüstungsbeschaffungen zu erzielen. Dass die Amortisation der Schulden innerhalb der Laufzeit des Fonds gesetzlich sichergestellt sein muss, wird dabei hervorgehoben. Eine Minderheit erachtet den verschuldungsfähigen Fonds als Umgehung der Schuldenbremse. Vereinzelt wurde auch die unbefristete oder von den Mehreinnahmen losgelöste Schaffung eines Rüstungsfonds gefordert.

2.3

Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und Anpassungen der Vorlage



2.4

Anpassungen der Vorlage nach der Vernehmlassung

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat entschieden, dass das Ausgabenwachstum der Armee auf 1 % des BIP im Umfang von 10 Mrd. Franken sowie der Mehrbedarf der zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben in Höhe von 3 Mrd. Franken über den ordentlichen Bundeshaushalt und interne Umpriorisierungen finanziert werden sollen. Dadurch reduziert sich der genannte Mehrbedarf von 31 Mrd. Franken um 13 Mrd. Franken. Die hierzu benötigten Mittel können aufgrund von prognostizierten Steuereinnahmen sowie Priorisierungen und Umschichtungen aus dem Bundesbudget finanziert werden. Der verbleibende Mehrbedarf von 18 Mrd. Franken kann durch eine reduzierte Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte befristet auf 10 Jahre finanziert werden.

Der Bundesrat hat das VBS nach der Auslösung der Vernehmlassung am 24. Juni 2026 beauftragt, aufgrund der deutlich verschärften Bedrohungslage und zum Schutz der Schweiz vor Angriffen aus der Distanz, Vertragsverhandlungen mit Herstellern aus Frankreich, Israel und Südkorea für die Beschaffung eines zweiten Systems zu bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite mit vergleichbarem Schutzniveau, wie es das Patriot-System aufweist, aufzunehmen. Nach aktuellem Kenntnisstand geht das VBS davon aus, dass dafür zusätzliche 6 Mrd. Franken notwendig sind. Nach den erfolgten Verhandlungen wird das VBS dem Bundesrat eine entsprechende Botschaft vorlegen. Aufgrund dieser Annahme erhöht sich der Mehrbedarf auf 24 Mrd. Franken. Anstelle der Beibehaltung der Mehrwertsteuererhöhung um 0,8 Prozentpunkte befristet auf 10 Jahre soll die Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte befristet auf 12 Jahre erfolgen. Mit der Verlängerung der Mehreinnahmen auf 12 Jahre kann auch der Zusatzbedarf für Systeme zur bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite finanziert werden.

Durch Spar- und Kompensationsmassnahmen wird der zusätzliche Personalbedarf, der bei der Armee und armasuisse aufgrund der zusätzlichen Investitionen entsteht, langfristig innerhalb des Armeebudgets kompensiert. Die Gruppe Verteidigung und armasuisse sind beauftragt worden, die notwendigen Schritte für die interne Kompensation des zusätzlichen Personalbedarfs in die Wege zu leiten, wobei ein Personalumbau im Vordergrund steht. Im Rahmen von Sparmassnahmen hat das VBS bereits Schritte zur Verschlankung der Führungsstruktur der Schweizer Armee sowie der Zentralisierung der Kommunikations-, Finanz- und Personalabteilungen eingeleitet. Weiter kann der finanzielle Mehrbedarf des NDB und des BABS zu einem grossen Teil durch departementsinterne Umpriorisierungen abgedeckt werden. Beim BABS verbleibt dennoch ein Mehrbedarf für grosse Projekte (bspw. sichere Kommunikation für Bund, Kantone und Betreiber kritischer Infrastrukturen sowie Bevölkerungsschutz im bewaffneten Konflikt), welcher aktuell nicht finanziert werden kann.

Kommentiert [NA3]: Selon les directives du *BOLF* (S. 34 ff.), le message doit contenir une appréciation politique des résultats de la procédure de consultation et en tirer des conclusions pour la suite des travaux. Or, les explications ci-dessous constituent principalement un commentaires des modifications apportées au projet. Nous vous invitons à compléter le message sur ce point.

Zur Entlastung des Haushaltsbudgets der Bevölkerung soll zudem auf eine Erhöhung des reduzierten Steuersatzes, welcher zum Beispiel auf Lebensmittel und Medikamenten erhoben wird, verzichtet werden. Dadurch können insbesondere Haushalte mit tiefen Einkommen, deren Haushaltsausgaben mehr als zur Hälfte von der Mehrwertsteuer ausgenommen respektive zu einem reduzierten Satz besteuert werden, entlastet werden. Die hierdurch entfallenden finanziellen Mittel werden ebenfalls durch Priorisierungen und Umschichtungen im Bundesbudget kompensiert.

2.42.5 Offen gebliebene strittige Punkte

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft werden von diversen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert und es werden entsprechende branchenspezifische Massnahmen zur Minderung dieser Auswirkungen gefordert.

Die Unternehmen profitieren von einem sicheren Wirtschaftsstandort. Dies bedingt, dass die Schweiz sich gegen die wahrscheinlichsten Bedrohungen verteidigen kann und folglich über die notwendigen Mittel verfügt. Entsprechend stellen finanzielle Auswirkungen ein Teilbeitrag von Seiten Wirtschaft dar. Branchenspezifische Ausnahmen von der Mehrwertsteuer sowie die Anwendung von reduzierten Steuersätzen sind bereits heute etabliert.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden werden diverse andere Finanzierungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Nebst der Finanzierung durch Umverteilung von bestehenden Bundesmitteln, was nun nebst einer reduzierten Erhöhung der Mehrwertsteuer vorgesehen wird, werden insbesondere die Einführung neuer Steuern auf Bundesebene wie eine Grundstückgewinn- oder einer Erbschaftssteuer vorgeschlagen. Die Einführung neuer Steuern ist langwierig, widerspricht damit dem Kriterium der raschen Verfügbarkeit und muss mit den bereits bestehenden kantonalen Steuersubstraten eng koordiniert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Steuersubstrate dadurch geschwächt werden oder es zu Doppelbelastungen kommt. Zudem sind die Ergiebigkeit sowie die Stabilität der daraus resultierenden Einnahmen nicht sicher. Entsprechend sind diese neuen Steuersubstrate nicht geeignet, um die Verteidigung und Sicherheit der Schweiz rasch zu stärken.

Keine Verschuldung des Rüstungsfonds

Seitens einiger Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, dass der Rüstungsfonds nicht verschuldungsfähig sein soll, da dies als Umgehung der Schuldenbremse erachtet wird. Die Verschuldungsfähigkeit stellt ein wichtiges Mittel dar, um flexibel und rasch auf Entwicklungen auf dem Rüstungsmarkt reagieren zu können und dem Bundesrat mehr Planung- und Realisierungssicherheit zu verschaffen. Insbesondere ermöglicht es die Verschuldungsfähigkeit, in den Jahren nach Einführung des Fonds rasch wichtige Beschaffungen auszulösen bzw. die dafür notwendigen Anzahlungen zu leisten, um den Schutz gegen die wahrscheinlichsten Bedrohungen (wie z.B. aus der Distanz) schneller zu erhöhen. Entsprechend wird an der Verschuldungsfähigkeit festgehalten. Ein Fonds mit Verschuldungsfähigkeit ist zudem schuldenbremsenkonform, wenn die Rückzahlung der Fondsschulden innert weniger Jahre

Kommentiert [NA4]: Autant que le soussigné puisse en juger, il ne ressort pas toujours très clairement des explications s'il s'agit d'avis exprimés lors de la procédure de consultation ou de l'appréciation du CF. Nous vous invitons à vérifier/préciser les développements.

Nous vous recommandons également de vérifier si certains des développements pourraient être intégrés dans le ch. 2.3 *Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens* ci-dessus.

Pour rappel: le présent ch. doit indiquer les points sur lesquels subsistent encore des divergences de vues à l'issue de la procédure préparlementaire, et dont il est probable qu'ils feront à nouveau l'objet de débats et de contre-propositions (cf. *BOLF*, S. 36).

gesichert bzw. gesetzlich verankert ist. Mit der Zweckbindung der Mehreinnahmen sowie der gesetzlich geregelten Rückzahlungspflicht bis zum Ende der Befristung des Fonds ist die Rückzahlung gesichert und wird die Schuldenbremse eingehalten.

3 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

3.1 Deutschland

Aufgrund der sicherheitspolitischen Lageänderung infolge des russischen Überfalls auf die Ukraine beschloss der Deutsche Bundestag am 24. Februar 2022 auf Antrag der Bundesregierung zusätzlich zum Bundeshaushalt ein «Sondervermögen Bundeswehr» in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Modernisierung der Streitkräfte. Das Sondervermögen Bundeswehr ist unabhängig vom Bundeshaushalt. Aus diesem können Ausgaben von bis zu 100 Mrd. Euro getätigt werden. Das Finanzministerium kann zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zu dieser Höhe aufnehmen. Mit dem Sondervermögen sollen die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit gestärkt und insbesondere komplexe und langjährige Ausrüstungsvorhaben finanziert werden. Der Verteidigungshaushalt 2025 betrug 62,43 Mrd. Euro. Zusätzlich standen der Bundeswehr im Jahr 2025 rund 24,06 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Bundeswehr zur Verfügung. Der Bundeswehr standen aufgrund des Haushalts 2025 in Verbindung mit dem Sondervermögen somit mehr als 86 Mrd. Euro für die Beschaffung von Material, Ausrüstung, (Gross-)Gerät und Personal zur Verfügung. Darüber hinaus soll es rund 10'000 neue militärische und 1'000 zivile Planstellen für die Bundeswehr geben.¹⁸ Zudem wurden die finanziellen Mittel des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) in den letzten drei Jahren nahezu vervierfacht; von 168 Mio. Euro 2024 stieg das Budget 2025 auf 332 Mio. Euro und 2026 auf 605 Mio. Euro. Ebenfalls wurde der Stellenetat des BBK von 2021 bis 2026 nahezu verdoppelt.

3.2 Österreich

Zur nachhaltigen Stärkung des Österreichischen Bundesheeres beschlossen das Parlament und der Nationalrat am 15. November 2022 das Landesverteidigungsfinanzierungsgesetz.¹⁹ Das Gesetz sieht für den Zeitraum 2023 bis 2026 eine verbindliche Aufstockung des Budgets für militärische Angelegenheiten von 5,25 Mrd. Euro vor. Zudem bekennt sich die Republik Österreich darin dazu, für die Jahre 2027 bis 2032 das Budget weiter zu erhöhen. Mit diesem Gesetz schafft Österreich eine zeitlich über den Bundesfinanzrahmen hinausgehende Grundlage für eine längerfristige Finanzierungsperspektive ihres Bundesheeres.

Gemäss Landesverteidigungsbericht 2024/2025²⁰ soll das budgetäre Ziel für militärische Angelegenheiten bis 2032 auf 2 Prozent des BIP angehoben werden.

¹⁸ www.bmvg.de/de/themen/verteidigungshaushalt

¹⁹ Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz (LV-FinG); StF: BGBl. I Nr. 185/2022, Art. 22

²⁰ Landesverteidigungsbericht 2024/2025 des Bundesministeriums Landesverteidigung der Republik Österreich

Das Sicherheitsbudget des Innenministeriums wurde in den letzten Jahren ebenfalls um rund 10 Prozent auf rund 4 Mrd. Euro erhöht.²¹

3.3 Europäische Union

Die Europäische Kommission stellte im März 2025 den Plan «ReArm Europe/Readiness 2030»²² vor. Demnach plant die EU bis 2030 eine signifikante Stärkung der Verteidigungsfähigkeit. Indem den EU-Ländern mehr finanzielle Flexibilität eingeräumt wird, sollen die Mitgliedstaaten gemeinsam 800 Mrd. Euro mobilisieren, um die Verteidigungsausgaben zu erhöhen. Insbesondere soll die Aktivierung der nationalen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts²³ die Erhöhung der Verteidigungshaushalte um 1,5 Prozent des BIP ermöglichen. Zudem soll ein Darlehensinstrument eingeführt werden, um den Ländern bei Investitionen in wichtige Verteidigungsbereiche zu helfen.

Zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes hat die EU den Katastrophenschutzmechanismus geschaffen mit einem Budget von 1,3 Mrd. Euro. Zusätzliche Unterstützung für Dual-Use-Technologien (zivile wie auch militärische Nutzung) kommen aus dem Europäischen Verteidigungsfonds (Gesamtumfang 8 Mrd. EUR) noch zusätzlich hinzu.

3.4 Nato

Am Nato-Gipfel 2025 in Den Haag haben sich die Bündnispartner verpflichtet, bis 2035 jährlich 5 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) für die Kernanforderungen der Verteidigung sowie für verteidigungs- und sicherheitsbezogene Ausgaben aufzuwenden. Konkret werden bis 2035 jährlich mindestens 3,5 Prozent ihres BIP auf der Grundlage der vereinbarten Definition der Nato-Verteidigungsausgaben für die Kernanforderungen der Verteidigung und zur Erreichung der Nato-Fähigkeitsziele bereitgestellt. Weiter werden jährlich bis zu 1,5 Prozent des BIP für die Gewährleistung der zivilen Vorsorge und Widerstandsfähigkeit, den Schutz kritischer Infrastrukturen usw. aufgewendet.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Die beantragte Neuregelung

Mit der auf 12 Jahre befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte soll der finanzielle Mehrbedarf der Armee zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz finanziert werden. Diese Mehreinnahmen werden für die Finanzierung von Rüstungsausgaben zweckgebunden. Für die Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Zweckbindung dieser Mehreinnahmen wird in der Bundesverfassung eine Übergangsbestimmung in Artikel 196 geschaffen, welche die Sätze (Normalsatz, Sondersatz) der Mehrwertsteuer temporär erhöht. Für die Einführung

²¹ Pressemitteilung BMI vom 23. Oktober 2023

²² White Paper for European Defence – Rediness 2023

²³ Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2021

der neuen Steuersätze wird zudem eine Übergangsbestimmung im Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²⁴ (MWSTG) geschaffen.

Zur Finanzierung von Rüstungsausgaben soll ein verschuldungsfähiger Rüstungsfonds geschaffen werden. In den Rüstungsfonds fliessen die Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung sowie Mittel aus dem allgemeinen Haushalt (bzw. aus dem bisherigen Einzelkredit der Verteidigung «Rüstungsaufwand und -investitionen»). Die Verschuldungsfähigkeit ermöglicht es, Zahlungsspitzen aufzufangen und die Zahlungen besser über die Jahre zu verteilen, wodurch die Planungssicherheit und Handlungsfreiheit gestärkt werden und eine erhöhte Flexibilität bei der Mittelverwendung geschaffen wird. Der Rüstungsfonds wird in einem eigenständigen Bundesgesetz geregelt.

4.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Die Vorlage enthält keine neuen Aufgaben des Bundes. Mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer werden zusätzliche Ausgaben getätigt, die zur Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrages der Armee notwendig sind. Damit wird der Erhalt des Friedens und die Landesverteidigung gestärkt. Die Mehrausgaben werden vollständig mit Mehreinnahmen gedeckt.

4.3 Umsetzungsfragen

Mehrwertsteuererhöhung

Für die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer soll mit Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 eine Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung geschaffen werden, welche mit Ablauf der Befristung ausser Kraft tritt. Diese Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Eine Verlängerung der Erhöhung der Mehrwertsteuer ist in der Vorlage nicht vorgesehen und müsste erneut vom Parlament verabschiedet und von Volk und Ständen angenommen werden. Es besteht somit kein Automatismus für eine Weiterführung der Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Berechnung der proportionalen Anpassung des Sondersatzes basiert auf dem derzeit geltenden Basissatz. Deshalb wäre der zur Abstimmung vorgelegte Text an den zum Zeitpunkt der Abstimmung geltenden Basissatz anzupassen.

Für die Unternehmen sind Satzänderungen bei der Mehrwertsteuer mit erheblichem Aufwand verbunden. Aufgrund der Umstellungskosten soll die Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung von Rüstungsausgaben- mit anderen Erhöhungen, wie sie insbesondere für die Finanzierung der 13. AHV-Rente im Raum stehen, koordiniert werden. Die beiden Vorhaben sollen sich jedoch nicht gegenseitig negativ beeinflussen bzw. zeitlich voneinander abhängig gemacht werden.

Übergangsbestimmung

Im Mehrwertsteuergesetz wird zudem eine Übergangsbestimmung geschaffen, welche die Wirksamkeit der erhöhten Steuersätze für Leistungen regelt, bei denen die Steuerforderung vor dem Inkrafttreten entsteht. Dadurch soll der bei kurzfristigen Satzänderungen entstehende zusätzliche Umstellungsaufwand für die Unternehmen abgefedert werden.

²⁴ SR 641.20

Verhältnis zwischen Rüstungsfonds und Mehreinnahmen

Die erzielten Mehreinnahmen sollen in einen neu zu schaffenden Rüstungsfonds eingelegt werden. Der Rüstungsfonds wird in einem eigenständigen Bundesgesetz geregelt. Es ist geplant, dass das Bundesgesetz nur in Kraft tritt, wenn die Erhöhung der Mehrwertsteuer von Volk und Ständen angenommen wurde, um eine Gegenfinanzierung sicherzustellen. Ohne die zweckgebundenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung könnte der Fonds nur mit Einlagen aus dem ordentlichen Bundeshaushalt und mit Tresoreriedarlehen gespiesen werden.

Sowohl die Änderung der Bundesverfassung wie auch die beiden Gesetzesvorlagen sollen gemeinsam im Parlament behandelt werden.

5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

5.1 Bundesverfassung

Übergangsbestimmung Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6

Mit diesem neuen Absatz in Artikel 196 Ziffer 14 (Übergangsbestimmung zu Art. 130 [Mehrwertsteuer]) BV wird die Verfassungsgrundlage für die befristete Erhöhung der MWST um 0,5 Prozentpunkte geschaffen. Damit erhöht sich der Normalsatz um 0,5 Prozentpunkte und der Sondersatz (für Beherbergungsleistungen) um 0,3 Prozentpunkte. Diese dadurch erzielten Mehreinnahmen werden zweckgebunden in den Rüstungsfonds eingelegt und dürfen nur zur Finanzierung von Rüstungsausgaben verwendet werden.

Im Fall einer Verlängerung der Frist gemäss Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 um mindestens vier Jahre endet die zweckgebundene Befristung am 31. Dezember 2039. Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen bzw. die in der Übergangsbestimmung abgebildete Satzerhöhung gilt nur, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 Bundesverfassung verlängert wird, bis längstens zum 31. Dezember 2039. Die Motion 24.3635 «MWST-Sondersatz. Planungssicherheit für den Tourismus», welche die Fortführung dieses Sondersatzes verlangt, wurde den Kommissionen zur Vorberatung überwiesen.

Hinsichtlich der Erhöhung des Sondersatzes besteht ein Koordinationsbedarf mit der Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung der 13. AHV-Rente (vgl. Ziff. 5.2).

5.2 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

Geltende Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen bei Änderungen der Mehrwertsteuersätze sind in Artikel 115 des Mehrwertsteuergesetzes geregelt. Demnach sind Artikel 112 und 113 MWSTG sinngemäss anzuwenden. Für den anzuwendenden Steuersatz ist gemäss Artikel 112 Absatz 3 MWSTG der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend. Bei periodischen Leistungen (z. B. Abonnemente) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Die vor der Satzänderung erbrachten Leistungen unterliegen demnach den bisherigen Steuersätzen. Die nach dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze erbrachten Leistungen unterliegen hingegen den geänderten Steuersätzen. Das Datum der Rechnungsstellung beziehungsweise der Zahlung ist nicht

Kommentiert [NA5]: Sauf erreur du soussigné, le ch. 5.2 n'aborde pas plus avant cette problématique. Cf. remarque ci-dessous (p. 38).

massgebend. Gemäss Artikel 40 MWSTG entsteht die Umsatzsteuerschuld aber nicht im Leistungszeitpunkt, sondern grundsätzlich im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Abrechnung nach vereinbarten Entgelten) bzw. im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts (Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten). Die Bezugsteuerschuld entsteht nach Artikel 48 MWSTG grundsätzlich im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung (Abrechnung nach vereinbarten Entgelten) bzw. der Zahlung des Entgelts (Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten). Die Steuer muss in der Abrechnungsperiode deklariert werden, in welcher die Steuerschuld entsteht.

Wenn die Steuersatzerhöhung wie geplant erst ungefähr sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten von Volk und Ständen angenommen würde, wäre die Anwendung der allgemeinen Regeln nach Artikel 112 Abs. 3 MWSTG mit erhöhtem Aufwand für die steuerpflichtigen Unternehmen verbunden. Die Unternehmen müssten den höheren Steuersatz rückwirkend auf Leistungen anwenden, die sie bereits vor der Volksabstimmung in Rechnung gestellt haben, jedoch erst nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbringen. Vor diesem Hintergrund schlägt der Bundesrat einen Kompromiss vor, der sowohl dem Fiskalziel als auch den Interessen der steuerpflichtigen Unternehmen Rechnung trägt, nicht übermässig viele Korrekturen vornehmen zu müssen. Da sich diese Fragen besonders dann stellen, wenn zwischen dem Feststehen der künftigen Steuersätze und deren Inkrafttreten nicht mindestens ein Jahr liegen, soll die Übergangsbestimmung für zukünftige kurzfristige Steuersatzerhöhungen zur Anwendung kommen.

Die neuen Steuersätze stehen grundsätzlich nach dem Abstimmungstermin fest. Dies zumindest, wenn im Abstimmungstext bereits ein Inkraftsetzungstermin aufgeführt ist. Ist dies nicht der Fall – beispielsweise, weil die Inkraftsetzung an den Bundesrat delegiert wurde – stehen die Steuersätze fest, sobald durch einen weiteren Rechtsakt über die Inkraftsetzung entschieden wurde. Ebenfalls anzuführen ist der Fall, in welchem in einem Jahr mehrere Abstimmungen über die Steuersätze stattfinden. Diesfalls stehen die Steuersätze erst nach der späteren Abstimmung beziehungsweise dem Inkraftsetzungsbeschluss fest. Zugunsten der Rechtssicherheit gibt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) jeweils bekannt, wann die Steuersätze, die in einer Steuerperiode zur Anwendung gelangen, definitiv feststehen (vgl. unten Art. 115 Abs. 1ter MWSTG).

Art. 115 Abs. 1^{bis}

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden können, sofern die Steuerschuld vor dem Feststehen der geänderten Steuersätze entstanden ist und die Leistungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden.

Zwischen dem Feststehen der neuen Steuersätze und ihrem Inkrafttreten, dürfen ausschliesslich periodische Leistungen, die sowohl vor als auch bis zu zwölf Monate nach dem Inkrafttreten erbracht werden, mit dem bisherigen Steuersatz in Rechnung gestellt werden. Dadurch können die steuerpflichtigen Personen darauf verzichten, periodische Leistungen pro rata temporis auf die bisherigen und die geänderten Steuersätze aufzuteilen, was den administrativen Aufwand reduziert. Zudem ist durch die Beschränkung auf periodische Leistungen sichergestellt, dass nicht durch

Vorauszahlungen für nach der Steuersatzänderung erbrachte Leistungen die benötigten Mehreinnahmen geschmälert werden.

Die Übergangsbestimmung knüpft an die Entstehung der Umsatz- bzw. Bezugsteuerschuld an. Massgebend ist also, abhängig von der Abrechnungsmethode, die Rechnungsstellung (vereinbarte Entgelte) oder die Vereinnahmung des Entgelts (vereinnahmte Entgelte). Die Entstehung der Steuerforderung bestimmt auch, in welcher Abrechnungsperiode eine Leistung deklariert werden muss. Diesem Kriterium wurde gegenüber anderen denkbaren Kriterien (z. B. der Zeitpunkt der Vereinbarung von Leistungen gegen Entgelt oder der Zeitpunkt der Rechnungsstellung) der Vorzug gegeben.

Es soll den Steuerpflichtigen freistehen, ob sie die Übergangsbestimmungen anwenden oder nicht. Daher sind diese als Kann-Bestimmung ausgestaltet (Wahlrecht). Werden diese Kann-Bestimmungen nicht angewandt, gelten die üblichen Übergangsbestimmungen nach Artikel 115 Absatz 1 MWSTG.

Artikel 115 Absatz 1bis MWSTG soll sich nur auf die Inland- und Bezugsteuer beziehen. Für die Einfuhrsteuer soll unverändert die Entstehung der Zollschuld massgeblich sein (Art. 115 Abs. 1 i. V. m. Art. 112 Abs. 2 und 56 Abs. 1 MWSTG). Die Bestimmung soll keinen direkten Einfluss auf den Anspruch auf Vorsteuerabzug haben. Die leistungsempfangenden Unternehmen können die ihnen in Rechnung gestellte Inlandsteuer und die bezahlte Bezugsteuer unter den üblichen Voraussetzungen in Abzug bringen.

Durch die Übergangsbestimmung werden bei einer Steuererhöhung die Mehreinnahmen im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten nicht vollumfänglich realisiert, weil die von der Übergangsbestimmung betroffenen Leistungen noch zu den früheren, tieferen Sätzen abgerechnet werden können. In welchem Umfang die Unternehmen von der freiwilligen Übergangsbestimmung Gebrauch machen werden, ist offen, weshalb sich die Höhe der nicht realisierten Mehreinnahmen nicht abschätzen lässt.

Art. 115 Abs. 1^{bis} Einleitungssatz

Der Einleitungssatz nennt die Voraussetzung, in welchen Fällen von der Grundregel in Artikel 115 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes abgewichen werden kann. Dies soll der Fall sein, wenn zwischen dem Feststehen der neuen Steuersätze und deren Inkrafttreten weniger als zwölf Monate liegen.

Art. 115 Abs. 1^{bis} Bst. a:

Die Steuerschuld (Umsatzsteuerschuld bzw. Bezugsteuerschuld) entsteht teilweise vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung (vgl. Ausführungen oben zu Art. 40 und 48 MWSTG). Die Leistung muss in der Abrechnungsperiode, in welcher die Steuerforderung entsteht, deklariert werden. Vor dem Feststehen der neuen Steuersätze haben die Unternehmen jedoch keine Möglichkeit, beispielsweise bei Vorauszahlungen oder längerdauernden Vertragsverhältnissen (z. B. Software-Lizenzen) den korrekten Steuersatz in Rechnung zu stellen. Buchstabe a soll diese Problematik abbildern. Die Bestimmung regelt, wann die Unternehmen sämtliche Leistungen noch zu den bisherigen Steuersätzen abrechnen können. Dadurch würden die Unter-

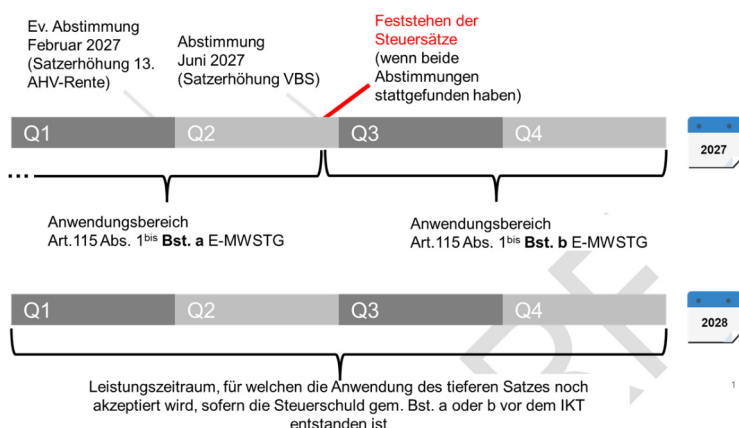
nehmen entlastet, weil die Rechnungen, Buchhaltungen und Mehrwertsteuerabrechnungen nicht nachträglich korrigiert werden müssten. Die Regelung von Artikel 115 Absatz 1bis Buchstabe a MWSTG soll für sämtliche Leistungen gelten, also auch für Vorauszahlungen für Leistungen, die nach dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze erbracht werden. Der Leistungszeitraum, für den diese Übergangsregelung gilt, soll auf Leistungen beschränkt werden, die innert einem Jahr nach Inkrafttreten der neuen Steuersätze erbracht werden. Bei längerdauernden Verträgen – beispielsweise einem zweijährigen Lizenzvertrag – könnte auf dem Anteil, der in das Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze fällt, noch der bisherige Steuersatz angewendet werden. Für den Teil der Leistung, der auf einen späteren Zeitraum entfällt, wäre der neue Steuersatz anwendbar und entsprechend wären Korrekturen vorzunehmen. Buchstabe a ist lediglich auf Rechnungen beziehungsweise Zahlungen anwendbar, deren Umsatzsteuer- bzw. die Bezugsteuerschuld vor dem Feststehen der neuen Steuersätze entstanden ist (Art. 40 Abs. 1 und 2 MWSTG und 48 Abs. 1 MWSTG).

Art. 115 Abs. 1^{bis} Bst. b:

Periodische Leistungen, wie beispielsweise Abonnemente, laufen naturgemäss über eine gewisse Zeitdauer. Umfasst die Laufzeit einer periodischen Leistung einen Zeitraum vor und nach dem Inkrafttreten einer Steuersatzänderung, müssten die bisherigen und die neuen Steuersätze pro rata temporis angewendet werden. Gerade bei kurzen Übergangsfristen führt dies zu Aufwand für die Unternehmen. Zudem kann es auch schwierig sein, die Steuersatzerhöhung auf die Konsumierenden zu überwälzen. Falls die Überwälzung nicht möglich ist, hat das Unternehmen die Steuersatzerhöhung als Kosten zu tragen. Daher können in Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b die periodischen Leistungen auch nach dem Feststehen der Steuersätze bis zu deren Inkrafttreten zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden. Werden hingegen z. B. Vorauszahlungen für Leistungen geleistet, die nicht periodisch sind, soll – im Unterschied zu Artikel 115 Absatz 1bis Buchstabe a MWSTG – nach den üblichen Regeln von Artikel 115 Absatz 1 MWSTG weiterhin der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgeblich sein. Werden beispielsweise zwischen dem Feststehen und dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze Anzahlungen gestützt auf einen Kaufvertrag geleistet, bei dem die Lieferung nach dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze erbracht wird, sind die neuen Steuersätze anwendbar. Es ist vorgesehen, dass die Übergangsbestimmung nur greift, soweit die Laufzeit einer periodischen Leistung den Zeitraum vor der Steuersatzänderung und ein Jahr nach dem Inkrafttreten umfasst.

Die verschiedenen Zeiträume, welche für die Anwendung der Übergangsbestimmung relevant sind, können nachfolgender Grafik entnommen werden:

Grafik 1

**Art. 115 Abs. 1^{ter}**

Sobald die Steuersätze für eine künftige Steuerperiode feststehen, wird das EFD dies bekanntgeben. Dabei handelt es sich lediglich um eine Information, um Rechtssicherheit bezüglich der künftigen Steuersätze herzustellen und den Zeitpunkt zu benennen, ab dem der Buchstabe b der Übergangsbestimmung anzuwenden sein wird. Dies ist vor allem dann wesentlich, wenn mehrere Mehrwertsteuererhöhungen auf den gleichen Zeitpunkt, z. B. per 1. Januar 2028 in Kraft treten sollen und an unterschiedlichen Terminen darüber abgestimmt wird. Diesfalls stünden die Steuersätze erst nach der zweiten Abstimmung fest. Dies ist mitunter auch ein Grund, weshalb in der Übergangsbestimmung nicht auf das Feststehen des Inkrafttretens abgestellt werden kann, da diesfalls die Übergangsbestimmung bei der früheren Abstimmung zwar Anwendung fände, faktisch aber nicht angewendet werden könnte, da die künftigen Steuersätze einer Steuerperiode erst mit der zweiten Abstimmung feststehen.

**Koordinationsbedarf**

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

Kommentiert [NA6]: Les dispositions du ch. II devraient être commentées. Nous vous invitons à compléter les explications dans la mesure du nécessaire.

Kommentiert [NA7]: Le message doit faire état aussi clairement que possible du besoin de coordination (cf. remarque *ad* ch. 5.2 ci-dessus) et indiquer les solutions possibles ou la manière de le résoudre (cf. *GTR* 54). Nous vous prions de compléter les explications en conséquence.

5.3 Bundesgesetz über den Rüstungsfonds (RüFG)

Ingress

Die massgebliche Grundlage für den Entwurf des Bundesgesetzes findet sich in Artikel 60 Absatz 1 BV, wonach die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee Sache des Bundes sind.

Art. 1 Fonds

Abs. 1

In den Rüstungsfonds fliessen jene Mittel, welche zur Finanzierung von Rüstungsausgaben zur Verfügung stehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1). Aus dem allgemeinen Bundeshaushalt werden keine Rüstungsbeschaffungen mehr getätigt und der heutige Einzelkredit der Verteidigung «Rüstungsaufwand und -Investitionen» wird aufgehoben und verteilt auf:

- den Betrieb der Armee (Personal- und Sachausgaben von Verteidigung und armasuisse) und
- die Investitionen in militärische Immobilien.

Ein allfälliger Rest wird dem Rüstungsfonds zugewiesen. Über die Zuweisung entscheidet das Parlament im Rahmen des Voranschlages mit eigenem Beschluss (Sonderrechnung).

Abs. 2

Der Fonds ist rechtlich unselbständig und verfügt über eine eigene Rechnung bzw. eine Sonderrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, welche vom Parlament separat genehmigt wird. Die Verwendung der Mittel aus dem Rüstungsfonds erfolgt ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes.

Abs. 3

Der Rüstungsfonds kann sich bis zu 6 Mrd. Franken verschulden. Die Verschuldungsfähigkeit des Fonds ist notwendig, um Zahlungsspitzen auffangen zu können. Mit der Verschuldungsobergrenze und der Rückzahlungspflicht, welche in Artikel 6 verankert sind, wird sichergestellt, dass die Verschuldung nicht die mit der Mehrwertsteuererhöhung verbundenen Mehreinnahmen übersteigt und die Schulden bis zum Ablauf der Mehrwertsteuererhöhung zurückbezahlt sind.

Abs. 4

Diese Bestimmung erlaubt es, die im FHG verankerten Instrumente des Verpflichtungskredits und des Zahlungsrahmens auch für die Entnahmen aus dem Fonds anzuwenden. Der Zahlungsrahmen entspricht dem Höchstbetrag für vier Jahre, den die Armee (Gruppe Verteidigung und armasuisse) maximal ausgeben darf. Er umfasst sowohl die finanziellen Mittel in den Voranschlagskrediten wie auch die

Mittel des Fonds für Rüstungsausgaben. Die Anwendbarkeit der Rechnungslegungsvorschriften des Bundes ist bereits gestützt auf Artikel 52 Absatz 4 FHG vorgegeben.

Art. 2 Zweck

Die Rüstungsausgaben dienen zur Zahlung der Beschaffungen, die das Parlament gestützt auf Rüstungsprogramme und die Verpflichtungskredite zur Beschaffung von Armeematerial bewilligt. Über den Rüstungsfonds werden finanziert:

- *Rüstungsmaterial*: Umfasst umfangreiche Beschaffungen von Waffen-, Führungs- und Logistiksystemen im Rahmen der Rüstungsprogramme (inkl. Mehrwertsteuer auf Importen).
- *Ausrüstung und übriges Armeematerial*: Umfasst die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung der Armeeehörigen, Ersatz- und Nachbeschaffungen von Armeematerial, umfassende Revisionen und Änderungen sowie Beschaffungen von Armeematerial mit finanziell nachgeordneter Bedeutung wie beispielsweise Ausbildungsmaterial, Bekleidung, Bewaffnung und Führungsunterstützungsmaterial.
- *Einsatz- und Ausbildungsmunition sowie Munitionsbewirtschaftung*: Umfasst die Beschaffung von Einsatz- und Ausbildungsmunition sowie Sport- und Spezialmunition. Damit wird die Erhaltung der Einsatztauglichkeit der Munition, die Bewirtschaftung, die Instandhaltung, die Revision und die Entsorgung von Munition sowie die Ausserdienststellung von Armeematerial finanziert. Nebst den Kosten für die Wiederbeschaffung der in Schulen und Kursen verschossenen Munition und für die Bewirtschaftung der Munitionsvorräte entstehen u.a. auch Ausgaben für die Überwachung des technischen Zustandes der Munition.
- *Projektierung und Vorbereitung von Beschaffungen sowie Erprobung des Materials*: Umfasst die Ausgaben, welche bei den obgenannten Positionen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a–c) beim Übergang von der konzeptionellen in die Umsetzungsphase entstehen. Darunter fallen die Planung anstehender Beschaffungen, der Bau von Prototypen, Tests und Entwicklungsaufträge.

Über den Rüstungsfonds werden insbesondere nicht finanziert: Investitionen in militärische Immobilien, der Betrieb der Armee (Personal- und Sachausgaben von Verteidigung und armasuisse) sowie Abschreibungen (von Rüstungsgütern) und Wertberichtigungen (der gelagerten Munition). Diese Ausgaben werden unverändert über den ordentlichen Bundeshaushalt – ausserhalb des Rüstungsfonds – getätigt.

Art. 3 Fondsrechnung

Die Buchführung des Rüstungsfonds soll gemäss den Vorgaben zum Rechnungsmodell des Bundes (NRM) erfolgen. Auf den Rüstungsfonds wird als Rechnungslegungsstandard das NRM angewendet. Dies gilt ohne Einschränkungen, da der Entwurf keine Bestimmungen enthält, die im Widerspruch zum NRM stehen. Damit werden auch die Vorgaben der Botschaft vom 12. November 2014 zur Optimierung des Rechnungsmodells (NRM) eingehalten.

Art. 4 Einnahmen

Abs. 1 und 2

Dem Fonds wird der gesamte Reinertrag der zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV gemäss Entwurf des Bundesbeschlusses über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zugewiesen (Zweckbindung für Rüstungsausgaben).

Zudem wird ein Teil der vom Parlament mit dem Voranschlag bewilligten Mittel aus dem ordentlichen Bundeshaushalt (bzw. aus dem heutigen Einzelkredit der Verteidigung «Rüstungsaufwand und -Investitionen») in den Fonds eingelegt (jährlicher separater Beschluss des Parlaments im Rahmen des Voranschlags). Betreffend Umfang der Fondseinlage wird eine Orientierung an den bestehenden Rüstungsausgaben angestrebt, abzüglich der zusätzlichen Mittel für den Betriebsausgaben der Armee (Personal- und Sachausgaben von Verteidigung und armasuisse) und die Investitionen in die militärischen Immobilien.

Art. 5 Ausgaben

Die Bundesversammlung legt jährlich im Rahmen des Voranschlagsprozesses die Höhe der Ausgaben des Fonds (Entnahmen) mit einfachem Bundesbeschluss fest.

Art. 6 Tresorieriedarlehen

Abs. 1

Die notwendigen Mittel für Rüstungsausgaben bzw. die jährlichen Bedürfnisse lassen sich nicht gleichmässig auf die einzelnen Jahre verteilen bzw. vorhersagen. Insbesondere auch aufgrund der notwendigen Leistung von (teils hohen) Anzahlungen wird es in den ersten Jahren zu Zahlungsspitzen kommen, welche nicht allein durch die verfügbaren Mittel der Mehrwertsteuererhöhung und den Teil aus dem ordentlichen Bundeshaushalt bezahlt werden können. Um diese Zahlungsspitzen aufzufangen zu können und über mehr Flexibilität in der Mittelallokation zu verfügen, sollen dem Fonds Tresorieriedarlehen gewährt werden können. Diese müssen verzinst und zurückbezahlt werden.

Abs. 2 bis 4

Die Tresorieriedarlehen dürfen maximal sechs Milliarden betragen (Obergrenze der Verschuldung). Die Darlehen sind jeweils innerhalb von sieben Jahren, spätestens bis zum Ende der befristeten Mehrwertsteuererhöhung, zurückzubezahlen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Rückzahlung der Schuld nicht auf spätere Jahre verschoben werden kann und der Bundeshaushalt wegen des Wegfalls der Mehreinnahmen belastet werden könnte. Dies hat auch zur Folge, dass sich der Fonds nicht mehr verschulden kann, sollten nur noch Mittel aus dem ordentlichen Bundeshaushalt in den Fonds fliessen (beim Beibehalten des Fonds nach Auslaufen der Erhöhung der Mehrwertsteuer; vgl. Art. 10). Zudem ist so sichergestellt, dass die Vorgaben zur Haushaltsführung eingehalten werden (insbes. Schuldenbremse).

Um eine geordnete Rückzahlung sicherzustellen, wird die Obergrenze der Verschuldung laufend reduziert. Die Reduktion umfasst eine Milliarde pro Jahr, erstmals zum Ende des siebten Jahres nach Inkrafttreten der befristeten Mehrwertsteuererhöhung. Bei einer Inkraftsetzung der Mehrwertsteuererhöhung per 1. Januar 2028 würde sich die Obergrenze der Verschuldung gemäss der nachfolgenden Tabelle entwickeln.

Zeitpunkt	Jahr	Obergrenze per 01.01.	Obergrenze per 31.12.
1. Jahr nach Inkrafttreten	2028	6 Mrd.	6 Mrd.
2. Jahr nach Inkrafttreten	2029	6 Mrd.	6 Mrd.
3. Jahr nach Inkrafttreten	2030	6 Mrd.	6 Mrd.
4. Jahr nach Inkrafttreten	2031	6 Mrd.	6 Mrd.
5. Jahr nach Inkrafttreten	2032	6 Mrd.	6 Mrd.
6. Jahr nach Inkrafttreten	2033	6 Mrd.	6 Mrd.
7. Jahr nach Inkrafttreten	2034	6 Mrd.	5 Mrd.
8. Jahr nach Inkrafttreten	2035	5 Mrd.	4 Mrd.
9. Jahr nach Inkrafttreten	2036	4 Mrd.	3 Mrd.
10. Jahr nach Inkrafttreten	2037	3 Mrd.	2 Mrd.
11. Jahr nach Inkrafttreten	2038	2 Mrd.	1 Mrd.
12. Jahr nach Inkrafttreten	2039	1 Mrd.	0 Mrd.

Der Rüstungsfonds wird unter dem Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement des Bundes geführt. Dementsprechend trägt der Fonds die gleichen Finanzierungskosten, unter anderem bestehend aus Kapitalzinsen und administrativen Aufwänden, wie die Eidgenossenschaft. Die Bundestresorerie (EFD) wird die Einzelheiten hierzu regeln.

Art. 7 Berichterstattung

Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung zusammen mit der Armeebotschaft über den Umsetzungsstand der Rüstungsprogramme und des Fähigkeitsprofils der Armee sowie über die geplante Streitkräfteentwicklung. Darin wird auch die langfristige Finanzierbarkeit der Beschaffungsvorhaben über den Rüstungsfonds dargelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die mit der Armeebotschaft beantragten Verpflichtungskredite auch finanziert werden können.

Art. 8 Unterbreitung der Fondsrechnung und Kenntnisnahme der Finanzplanung

Das Parlament genehmigt die Fondsrechnung. In Verbindung mit der Regelung in Absatz 2, wonach der Bundesrat der Bundesversammlung zusammen mit dem Voranschlag eine Finanzplanung über die drei dem Voranschlag folgenden Jahre zur Kenntnis bringt, soll sichergestellt werden, dass das Parlament jederzeit über die Entwicklung des Rüstungsfonds informiert ist.

Art. 9 Befristung, Evaluation und Auflösung des Rüstungsfonds

Abs. 1

Der Fonds ist befristet für eine Dauer ab Inkraftsetzung bis ein Jahr nach Auslaufen der Mehrwertsteuererhöhung. Die Einnahmen werden zu einem Teil verzögert eingenommen, weshalb der Fonds auch nach Auslaufen der Mehrwertsteuererhöhung für ein Jahr bestehen bleiben soll. Dadurch kann die zweckgemässe Verwendung der Einnahmen gewährleistet werden. Zudem können innert dieser Frist die Mittel umverteilt und die Auflösung des Fonds geregelt werden.

Abs. 2

Sofern der Bundesrat nach einer vorangehenden Evaluation zum Schluss kommt, dass der Rüstungsfonds über die Befristung hinaus zweckmässig ist und fortgeführt werden soll, muss er dem Parlament einen entsprechenden Antrag unterbreiten. Die Evaluation hat spätestens zwei Jahre vor Auslaufen der Mehrwertsteuererhöhung zu erfolgen.

Abs. 3

Sollte der Rüstungsfonds nach Wegfall der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV weitergeführt werden, kann sich der Rüstungsfonds nicht mehr verschulden. Besteht bei der Auflösung des Fonds ein positiver Saldo, so soll dieser ins ordentliche Budget des Bundes fliessen und für Rüstungsausgaben verwendet werden. Mit dieser Zweckbindung beschränkt das Parlament seine Budgethoheit. Da die im Fonds verbliebenen Mittel aus der zweckgebunden Mehrwertsteuererhöhung stammen und/oder dem Fonds aus dem ordentlichen Bundeshaushalt zur Finanzierung von Rüstungsausgaben zugewiesen wurden, sollen diese Mittel weiterhin gemäss dem festgelegten Zweck verwendet werden.

Art. 10 Referendum und Inkrafttreten

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Das Bundesgesetz tritt nur in Kraft, wenn die Erhöhung der Mehrwertsteuer von Volk und Ständen angenommen wurde.



Kommentiert [NA8]: La faculté attribuée au CF de prévoir une entrée en vigueur avec effet rétroactif devrait être commentée. Nous vous invitons à compléter les explications en conséquence. Cf. aussi remarque *ad* ch. 7.1 ci-dessous.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Finanzielle Auswirkungen

Die notwendigen Mehrausgaben von 24 Mrd. Franken zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz sollen durch die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte für den Normalsatz und 0,3 Prozentpunkte für den Sondersatz befristet auf 12 Jahre generiert werden. Somit ist die Vorlage haushaltsneutral.

Die Mehrbedarfe für das Wachstum der Armeeaussgaben auf 1 % des BIP, für den Betrieb der Armee und der zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben werden zu einem grossen Teil durch höhere Steuereinnahmen sowie durch Umpriorisierungen und Eigenleistungen über den ordentlichen Bundeshaushalt finanziert. Dabei handelt es sich insbesondere um NDB und BABS (VBS), BAZG (EFD) und fedpol (EJPD).

Der Bund kauft zur Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben Leistungen und Güter ein, auf welchen die MWST erhoben wird. Bei von der MWST ausgenommenen Leistungen und bei hoheitlichen Tätigkeiten kann der Bund die MWST, die auf seinen Vorleistungen lastet, nicht als Vorsteuer in Abzug bringen. Er ist somit mit einer Schattensteuer (taxe occulte) belastet. Die Höhe der Schattensteuer lässt sich jedoch nur grob schätzen. Diese Schattensteuer würde durch eine Erhöhung der MWST-Sätze leicht steigen. Gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wird eine proportionale MWST-Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte (Normalsatz: 0,5 Prozentpunkte; Sondersatz um 0,3 Prozentpunkte) für den Bund beim Bezug von Gütern und Dienstleistungen zu Mehrausgaben in der Grössenordnung von 60 Mio. Franken führen (Stand: 2023).

Da die AHV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst werden, dürfte eine MWST-Erhöhung auch zu einem Anstieg der AHV-Ausgaben führen. Der Bund trägt über seinen Beitrag an die AHV diesen Zuwachs mit.

Denkbar ist zudem, dass durch die Mehrwertsteuererhöhung aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Preisniveau die Lohnkosten des Bundes steigen.

Die dämpfende Wirkung der Steuererhöhung auf das Wirtschaftswachstum würde sich zudem auf die Einnahmen des Bundes auswirken. Gemäss verschiedenen Schätzungen dürften die Steuereinnahmen etwa im gleichen Verhältnis zurückgehen, wie sich das Wirtschaftswachstum abschwächt.

Die ESTV muss die IT-Systeme, welche die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen nutzen, um ihren Deklarationspflichten nachkommen zu können, jeweils an Steuersatzänderungen anpassen. Nach Schätzungen der ESTV belaufen sich die Entwicklungskosten für die IT auf ca. 200'000 Franken (Betrag ohne ESTV-interne Kosten für beispielsweise Projektleitung, Testen usw.).

Personelle Auswirkungen

Bei der Armee (Gruppe Verteidigung und armasuisse) wird ein Personalmehrbedarf entstehen; dieser wird langfristig innerhalb des Armeebudgets kompensiert. Das VBS

prüft deshalb unter anderem Modelle, wie die erhöhten Leistungen für Beschaffungen und Betrieb ausserhalb der Bundesverwaltung erbracht werden könnten. Die Gruppe Verteidigung und armassuisse werden die Personalbedürfnisse durch Eigenleistungen intern sicherstellen.

6.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die finanziellen Folgen für die Kantone und Gemeinden fallen im Bereich der taxe occulte höher aus als beim Bund. Gemäss Schätzungen der ESTV würde die vorgesehene Mehrwertsteuererhöhung für die Kantone beim Bezug von Gütern und Dienstleistungen sowohl für die laufenden Ausgaben wie auch für Investitionsausgaben zu Mehrausgaben in der Grössenordnung von rund 60 Mio. Franken führen (Stand: 2023). Bei den Gemeinden wäre mit Mehrausgaben von ungefähr 80 Mio. Franken zu rechnen (Stand: 2023).

Auch bei den Kantonen und Gemeinden ist denkbar, dass durch die Mehrwertsteuererhöhung aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Preisniveau die Lohnkosten steigen.

Die dämpfende Wirkung der Steuererhöhung auf das Wirtschaftswachstum dürfte sich auf die übrigen Steuereinnahmen der Kantone und Gemeinden etwa im gleichen Verhältnis auswirken wie beim Bund.

6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auswirkungen auf die Unternehmen

Da die MWST den nicht unternehmerischen Endverbrauch im Inland besteuert, wirken sich MWST-Erhöhlungen nur bedingt auf die Unternehmen aus. Über den Vorsteuerabzug erhalten die Unternehmen die für Vorleistungen bezahlte MWST zurück. Da verschiedene Güter aber mit der taxe occulte belastet sind und die Umstellung der Preise Kosten verursacht, sind die Unternehmen trotzdem betroffen. Im Weiteren ist es möglich, dass sie je nach Markt- und Konkurrenzsituation die Erhöhung nur teilweise auf die Preise überwälzen können und diese entweder intern kompensieren oder auf ihre Lieferantinnen und Lieferanten überwälzen müssen.

Soweit Unternehmen die MWST-Erhöhlung nicht vollständig überwälzen können, drückt diese zudem auf die Margen. Es ist im Weiteren denkbar, dass die Erhöhung der Konsumentenpreise infolge der MWST-Satzerhöhung höhere Lohnforderungen nach sich zieht.

Unternehmen, die von der MWST ausgenommene Leistungen erbringen, und Unternehmen, die wegen zu geringen Umsätzen nicht steuerpflichtig werden, können die MWST, die auf ihren Vorleistungen lastet, nicht als Vorsteuer in Abzug bringen. Sie sind somit mit einer Schattensteuer belastet. Die Höhe der Zunahme dieser Schattensteuer lässt sich wiederum nur grob schätzen. Die vorgesehene Mehrwertsteuererhöhung würde die Schattensteuer für die von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Bereiche Bildung, Gesundheit, Sport und Kultur nach sehr groben Schätzungen der

ESTV um rund 50 Mio. Franken ansteigen lassen (privater und öffentlicher Sektor zusammengenommen).

Ferner fallen bei den MWST-pflichtigen Unternehmen Kosten für die Umsetzung an (z. B. Informatikkosten). Im Weiteren benötigen MWST-Pflichtige Unternehmen genügend Zeit, um eine Steuersatzänderung umzusetzen. Für die Unternehmen ist dies also mit personellem und finanziellem Aufwand verbunden.

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung zur Mehrwertsteuerabrechnung während der Übergangsphase verhindert angesichts der kurzen Inkraftsetzungsfrist eine zusätzliche administrative oder finanzielle Belastung für die Unternehmen. Dank dieser Regelung sind Leistungserbringer etwa bei bereits bezahlten und laufenden Leistungen zum Zeitpunkt der MWST-Erhöhung davon befreit, anteilmässig die höhere Mehrwertsteuer nachzufordern oder diese zulasten ihrer Marge zu tragen.

Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten

Bei einer Erhöhung des Normalsatzes um 0,5 Prozentpunkte und des Sondersatzes um 0,3 Prozentpunkte ist – unter der Annahme vollständiger Überwälzung auf die Konsumentinnen und Konsumenten – mit einer Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise LIK um rund 0,2 Prozent zu rechnen. Diese höheren Preise ziehen eine schwächere Gesamtnachfrage nach sich. Als mögliche Reaktion der Wirtschaftsteilnehmenden wird, unter sonst gleichbleibenden Bedingungen, der mengenmässige Konsum der Haushalte abnehmen und die Investitionen der Unternehmen zurückgehen, auch wenn die Vorankündigung einer MWST-Satzerhöhung oft einen verstärkten Konsum vor der Einführung der neuen Steuersätze bewirkt (insbesondere von langlebigen Konsumgütern wie zum Beispiel Autos oder Kühlschränken).

Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Im Allgemeinen stellt der Konsum eine breite und stabile Besteuerungsgrundlage dar, was der MWST ein hohes Einnahmepotenzial ohne starke ökonomische Verzerrungen ermöglicht.

Dennoch reduziert die Mehrwertsteuer die Kaufkraft des Einkommens und schmälert auf diesem Weg die Leistungsanreize. Zudem verstärken sich mit jeder Steuersatzerhöhung die Verzerrungen von Konsum- und Produktionsentscheidungen, die aufgrund der Satzdifferenzierungen und Ausnahmen resultieren. Eine Verzerrung betrifft betriebswirtschaftliche Entscheide von Unternehmen, die in einem von der MWST ausgenommenen Bereich tätig sind. Dies tritt etwa im Gesundheits- und Bildungswesen sowie der Landwirtschaft auf. Diese Unternehmen können die auf den Investitionsgütern lastende Vorsteuer nicht abziehen (taxe occulte). Sie haben deshalb Anreize, eher zurückhaltend zu investieren oder die Produktion gewisser Vorleistungen in das eigene Unternehmen zu integrieren (vertikale Integration). Im Ergebnis verzerrt die Mehrwertsteuer bei ausgenommenen Unternehmen die Investitionsentscheide und die Entscheide zur Unternehmensstruktur.

Der Vorteil der Mehrwertsteuer liegt jedoch darin, dass sie volkswirtschaftlich weniger schädlich ist als die direkte Bundessteuer, insbesondere weil sie die

Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz weniger beeinträchtigt. Bei den Unternehmen, die ausschliesslich im der MWST unterstellten Bereich tätig sind, verzerrt sie die Investitionsentscheide nicht. Im Weiteren ist sie als Konsumsteuer grundsätzlich neutral in Bezug auf die Sparentscheidungen der Haushalte.

Auch wenn eine Satzerhöhung bei der Mehrwertsteuer Vorteile hat gegenüber einer Satzerhöhung bei der direkten Bundessteuer, würde die volkswirtschaftlich effizienteste Lösung zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen darin bestehen, bestehende Steuervergünstigungen aufzuheben. Potential zur Aufhebung solcher Steuervergünstigungen besteht sowohl bei der Mehrwertsteuer als auch bei den Einkommenssteuern.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Abschwächung der Kaufkraft als Folge der MWST-Satzerhöhung wirkt sich nicht auf alle Bevölkerungsgruppen gleich aus. Bezogen auf den Konsum ist die Mehrwertsteuer progressiv, weil bei einkommensschwachen Haushalten ein grösserer Teil des Konsums auf Leistungen entfällt, die von der MWST ausgenommen sind oder einem tieferen Satz unterliegen. Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind beispielsweise Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungskosten, Versicherungsleistungen sowie Landwirtschaftserzeugnisse aus dem eigenen Betrieb. Dem reduzierten Satz unterliegen unter anderem Lebensmittel und Medikamente. Bezogen auf das Einkommen ist die MWST regressiv, weil Haushalte mit tiefen Einkommen in der Regel einen grösseren Teil ihres Einkommens für den Konsum verbrauchen als Haushalte mit höheren Einkommen. Das heisst, dass eine Anhebung der MWST-Sätze Haushalte mit tiefen Einkommen absolut (in Franken) zwar weniger belastet, relativ (in Prozent ihres Einkommens) aber stärker trifft. Die Reduktion der Kaufkraft durch die vorgesehene Mehrwertsteuererhöhung variiert nach Schätzungen der ESTV je nach Haushaltseinkommen und Haushaltstyp, zwischen rund 90 und rund 425 Franken jährlich. In Prozent der Haushaltseinkommen entspricht dies gemäss Schätzung einer Abnahme zwischen rund 0,17 und 0,23 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den höchsten Einkommen und von 0,24 und 0,27 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den tiefsten Einkommen (vgl. Tabellen 2 und 3: Schätzungen der ESTV basierend auf speziell extrahierten, nicht publizierten Daten der Haushaltsbudgeterhebung 2018-2019 des BFS). Der tiefbleibende reduzierte Satz für die Güter des täglichen Bedarfs vermag die regressiven Wirkung der MWST bezogen auf das Einkommen also nicht zu kompensieren, kann den Effekt allerdings etwas abschwächen.

Bei diesen Schätzungen ist allerdings Folgendes zu beachten: Zum einen beziehen sie sich auf den Fall, dass die Steuersatzerhöhungen vollständig auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwält werden. Zum anderen enthält die Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamtes für Statistik, auf die sich die ESTV bei ihren Schätzungen abstützt, nicht alle Ausgaben der Haushalte. So fehlen beispielsweise die Ausgaben für den Bau, den Kauf und die Renovation von Häusern und Wohnungen. Nicht berücksichtigt sind darin zudem die Haushalte mit sehr hohen Einkommen, die in der Erhebung untervertreten sind. Ausserdem werden bei der Schätzung der ESTV die Auswirkungen der Steuererhöhung auf die Mieten ausgeklammert, da diese erst dann anfallen, wenn eine Wohnung renoviert wird. Deshalb sind diese Schätzungen nicht geeignet, die exakte Höhe der Belastung darzustellen. Es lässt sich damit jedoch

approximativ aufzeigen, wie unterschiedlich sich eine MWST-Erhöhung auf die Haushaltstypen und Einkommensklassen auswirkt.

Die Schätzungen beruhen auf einer Querschnittsanalyse, das heisst auf einer Betrachtung unterschiedlicher Haushalte zu einem bestimmten Zeitpunkt. Über den gesamten Lebenszyklus hinweg unterscheiden sich die Konsumquoten weniger stark. So dient die heutige Ersparnis mindestens teilweise der Finanzierung von zukünftigem Konsum. Entsprechend fällt die regressiv Verteilungswirkung der Mehrwertsteuer in einer Lebenszyklusbetrachtung geringer aus (vgl. OECD, 2020, Reassessing the regressivity of the VAT). Eine solche Lebenszyklusbetrachtung ist mit den verfügbaren Daten jedoch nicht möglich.

Tabelle 2

Jährliche Mehrbelastung (in Franken) unter Berücksichtigung einer MWST-Erhöhung des Normalsatzes um 0,5 Prozentpunkte und des Sondersatzes um 0,3 Prozentpunkte gegenüber geltender Ordnung

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 – 4'599	4'600 – 6'699	6'700 – 9'399	9'400 – 13'399	13'400 und mehr
Alle Haushalte	103	144	199	261	418
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner/innen)	88	133	173	274	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		157	199	248	408
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)			201	275	410
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)			203	272	423
Rentner/innen-Haushalte	107	151	226	372	

Rentner/innen- und Einpersonen-Haushalte: Aufgrund der geringen Anzahl Beobachtungen wurden die Einkommensklassen "9 400 - 13 399" und "13 400 und mehr" zusammengefügt.

Tabelle 3

Mehrbelastung (in Prozent des Bruttoeinkommens) unter Berücksichtigung einer MWST-Erhöhung des Normalsatzes um 0,5 Prozentpunkte und des Sondersatzes um 0,3 Prozentpunkte gegenüber geltender Ordnung

Einkommensklassen (Fr. pro Monat)	0 – 4'599	4'600 – 6'699	6'700 – 9'399	9'400 – 13'399	13'400 und mehr
Alle Haushalte	0.27%	0.21%	0.21%	0.19%	0.18%
Eiipersonen-Haushalte (ohne Rentner/innen)	0.24%	0.19%	0.18%		0.17%
Paar-Haushalte (ohne Kinder)		0.23%	0.20%	0.18%	0.18%
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)			0.20%	0.20%	0.17%
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)			0.21%	0.20%	0.17%
Rentner/innen-Haushalte	0.27%	0.23%	0.24%		0.23%

Rentner/innen- und Eiipersonen-Haushalte: Aufgrund der geringen Anzahl Beobachtungen wurden die Einkommensklassen "9 400 - 13 399" und "13 400 und mehr" zusammengefügt.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Einheit der Materie

Kernstück der Vorlage ist die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer zur prioritär notwendigen Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz. Die Erhöhung wird durch Schaffung einer Übergangsbestimmung in Artikel 196 der Bundesverfassung beantragt. Weiter wird die Schaffung eines Rüstungsfonds durch ein eigenständiges Bundesgesetz sowie die Schaffung einer Übergangsbestimmung im Mehrwertsteuergesetz zur Regelung der Anwendung der neuen Steuersätze beantragt. Alle diese Änderungen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang (Finanzierung und Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz). Die Einheit der Materie ist gegeben.

Schuldenbremse

Der Rüstungsfonds kann sich verschulden. Die erhaltenen Darlehen müssen verzinst und bis spätestens zum Wegfall der Mehreinnahmen aus der befristeten Mehrwertsteuererhöhung zurückbezahlt sein. Ein Fonds mit Verschuldungsmöglichkeit ist dann schuldenbremsenkonform, wenn die Rückzahlung der Fondschulden innert weniger Jahre gesetzlich gesichert ist. Durch die Zweckbindung der Mehrwertsteuererhöhung und die Koppelung der Verschuldungshöhe an dieselbe wie die Verankerung eines Abbaupfades, ist eine Amortisation der Schulden innerhalb angemessener Frist sichergestellt und die verfassungsmässigen Grundsätze zur Haushaltsführung (insbes. Schuldenbremse) werden respektiert.

Kommentiert [NA9]: L'attribution au CF de la faculté de prévoir une entrée en vigueur avec effet rétroactif devrait être justifiée. Nous vous invitons à compléter les explications dans la mesure du nécessaire, le cas échéant en concertation avec l'OFJ.

Kommentiert [NA10]: Cette question ne devrait-elle pas être abordée de manière spécifique pour chaque acte (*i.e.* modification Cst., LFArm et modification de la LTVA)? Nous vous prions de vérifier ce point, si nécessaire avec l'OFJ, et, le cas échéant, d'adapter les explications en conséquence.

Rechtsetzungskompetenzen

Die Prüfung der Verfassungsmässigkeit bezieht sich auf die Entwürfe der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und des Rüstungsfondsgesetzes. Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes stützt sich auf Verfassungsnorm, die dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung gibt, und zwar auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Art. 130 BV). Die Schaffung des Bundesgesetzes über den Rüstungsfonds stützt sich auf Artikel 60 Absatz 1 BV, der dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung gibt, und zwar auf dem Gebiet der Ausrüstung der Armee (Art. 60 BV).

7.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Den geplanten Änderungen stehen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegen.

7.3 Erlassform

Die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes erfordert eine Änderung der Bundesverfassung. Diese Änderung hat gemäss Artikel 163 Absatz 2 BV in der Form des Bundesbeschlusses zu erfolgen.

Die zweckgebundenen Mehreinnahmen sollen in einen Spezialfonds nach Artikel 52 FHG eingelegt werden. Dieser Rüstungsfonds wird analog zu anderen bereits bestehenden Fonds (z.B. NAF oder BIF) in einem eigenständigen neuen Bundesgesetz geregelt. Es ist geplant, dass das Bundesgesetz nur in Kraft tritt, wenn die Erhöhung der Mehrwertsteuer von Volk und Ständen angenommen wurde. Ohne die zweckgebundenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung könnte der Fonds nur mit Einlagen aus dem ordentlichen Bundeshaushalt und mit Tresoreriedarlehen gespiesen werden.

7.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit dem neuen Bundesgesetz zum Rüstungsfonds werden weder Subventionsbestimmungen noch Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen, beantragt. Die Vorlage ist folglich nicht der Ausgabenbremse zu unterstellen.

7.5 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Artikel 10 des Entwurfs des Rüstungsfondsgesetzes gibt dem Bundesrat die nötige gesetzliche Grundlage, um bei Bedarf den Rüstungsfonds aufzuheben, wenn er ihn nach Ablauf der befristeten Mehrwertsteuererhöhung nicht weiterführen möchte.

7.6 Datenschutz

Die vorgeschlagene Massnahme zur Finanzierung der Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz stellt datenschutzrechtlich kein Problem dar.

Kommentiert [NA11]: Ces explications devraient aussi aborder clairement la problématique de l'exigence d'une base constitutionnelle pour les présentes lois (LFArm et modification de la LTVA). Nous vous invitons à compléter les explications en conséquence, si nécessaire en concertation avec l'OFJ.

Kommentiert [NA12]: Il conviendrait de justifier succinctement:

- 1) la forme de la loi au vu des dispositions topiques (en part. art. 164 Cst. et 22 LParl);
- 2) la création d'une nouvelle loi spéciale.

Kommentiert [NA13]: Ces explications ne concernent guère la question de la forme. Elle seraient plus à leur place sous le ch. 5.3.

Kommentiert [NA14]: De quoi est-il question? Le présent message porte sur trois actes distincts...

Kommentiert [NA15]: Cette formulation est ambiguë dans la mesure où elle n'indique pas si le projet oblige à traiter des données personnelles ou à prendre des mesures ayant des incidences en matière de protection des données, et le cas échéant, en quoi il répond aux exigences de la protection des données (cf. BOLF, S. 55 f.). Nous vous invitons à les adapter en conséquence.

Anhang

Übersichtstabelle über die verwendeten Daten

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung
S. 15 Mit der Erhöhung per 1. Januar 2028 könnten folgende geschätzte Mehreinnahmen zugunsten von Rüstungsausgaben und -investitionen generiert werden.	Die Schätzung der MWST-Einnahmen erfolgt ausgehend vom letzten Rechnungsabschluss (2025), unter Berücksichtigung von Sonderfaktoren, insbesondere anstehender Gesetzesänderungen, und dem prognostizierten Wirtschaftswachstum.	2025
S. 18 So liegt die Steuerbelastung im Durchschnitt über alle Steuerpflichtigen gesehen bei rund 3,3 Prozent bezogen auf das steuerbare Einkommen (Daten 2022).	Berechnungen der ESTV gestützt auf Daten der Bundessteuerstatistik des Steuerjahres 2022. Die Zahl ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Steuerbeträge zur Summe der steuerbaren Einkommen.	2022
S. 34 Diese Schattensteuer würde durch eine Erhöhung der MWST-Sätze leicht steigen. Gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wird eine	Berechnungen ESTV, unter Berücksichtigung der Daten der Finanzstatistik des Bundes zu den Teilsektoren Bund, Kantone, Gemeinden (teils interne, für die	2023

MWST-Erhöhung des Normalsatzes um 0,5 Prozentpunkte und des Sondersatzes um 0,3 Prozentpunkte für den Bund beim Bezug von Gütern und Dienstleistungen zu Mehrausgaben in der Grössenordnung von 60 Mio. Franken führen (Stand: 2023).	Schätzungsbedürfnisse der ESTV von der EFV erstellte Statistiken, teils öffentlich zugängliche Statistiken) sowie der von der ESTV geschätzten, auf den laufenden Ausgaben (Sach- und Personalaufwand) und den Investitionsausgaben lastenden und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten MWST-Belastung	
S. 34 Gemäss Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wird eine MWST-Erhöhung des Normalsatzes um 0,5 Prozentpunkte und des Sondersatzes um 0,3 Prozentpunkte für die Kantone beim Bezug von Gütern und Dienstleistungen zu Mehrausgaben in der Grössenordnung von rund 60 Mio. Franken führen (Stand: 2023). Bei den Gemeinden wäre mit Mehrausgaben von ungefähr 80 Mio. Franken zu rechnen (Stand: 2023).	dito	2023

S. 40 Bei einer Erhöhung des Normalsatzes um 0,5 Prozentpunkte und des Sondersatzes um 0,3 Prozentpunkte ist – unter der Annahme vollständiger Überwälzung auf die Konsumentinnen und Konsumenten – mit einer Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise LIK um rund 0,2 Prozent zu rechnen.	Schätzung ESTV, unter Berücksichtigung der Daten aus der Statistik des BFS zum LIK, Warenkorbstruktur 2020 und der von der ESTV geschätzten, auf den verschiedenen Ausgabenpositionen den Konsumentinnen und Konsumenten überwälzten MWST	2025
S. 41 Die Reduktion der Kaufkraft durch die vorgesehene MWST-Erhöhung variiert nach Schätzungen der ESTV je nach Haushaltseinkommen und Haushaltstyp, zwischen rund 90 und rund 425 Franken jährlich. In Prozent der Haushaltseinkommen entspricht dies gemäss Schätzung einer Abnahme zwischen rund 0,17 und 0,23 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den höchsten Einkommen und von 0,24 und 0,27 Prozent beim Fünftel der Haushalte mit den tiefsten Einkommen	Schätzung ESTV, basierend auf speziell extrahierten, nicht publizierten Daten der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des BFS und der von der ESTV geschätzten, auf den verschiedenen Ausgabenpositionen lastenden, den Haushalten überwälzten MWST).	2018 - 2019

Beilagen (Erlassentwürfe)

ENTWURF



Bern,

An den Bundesrat

**Botschaft über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer;
Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Entwurf der Vorlage**

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 6. März 2026 die Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer eröffnet (EXE 2026.0298). Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. Mai 2026, wobei 62 Stellungnahmen eingegangen sind.

Das VBS wurde am 5. Juni 2026 vom Bundesrat beauftragt, aufgrund der aktualisierten Prognosen der Einnahmen aus der Gewinnsteuer für die kommenden Jahre und der Rückgabe der im April 2026 vorgenommenen linearen Kürzungen an die Departemente bis am 24. Juni 2026 angepasste Eckwerte für die Botschaft zur Armeefinanzierung zu unterbreiten (EXE 2026.0533).

Am 24. Juni 2026 beschloss der Bundesrat (EXE 2026.1417), dass die Eckwerte für die Botschaft zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und der veränderten Ausgangslage beim Bundeshaushalt teilweise angepasst werden sollen. Folgende Punkte wurden beschlossen:

- Die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes beträgt für den Normalsatz 0,5 Prozentpunkte und für den Sondersatz (Beherbergungsleistungen) 0,3 Prozentpunkte; auf die Erhöhung des reduzierten Satzes wird verzichtet.
- Die Erhöhung der Mehrwertsteuer wird auf 12 Jahre befristet.
- Die Mehreinnahmen werden vollständig für Rüstungsausgaben eingesetzt.
- Die Erhöhung der Armeeaussgaben auf 1 Prozent des BIP wird gemäss Finanzplanung priorisiert.
- Der zurzeit absehbare zusätzliche finanzielle Bedarf der zivilen Bundesämter mit Sicherheitsaufgaben im VBS (NDB und BABS) wird durch die Rückverteilung der Kürzung vom 15. April 2026 finanziert. Das EJPD (für fedpol) wird für den Mehrbedarf bei fedpol gemäss den Parlamentsbeschlüssen zu gegebener Zeit Antrag stellen. Das EFD (für das BAZG) wird den zusätzlichen Bedarf – soweit er nicht intern kompensiert werden kann – über den Entwicklungsrahmen 2029 – 2030 beantragen.



2. Zusammenfassung des Ergebnisberichts und Bewertung sowie Gewichtung der Vernehmlassungsergebnisse

Die Vernehmlassung dauerte vom 6. März bis am 30. Mai 2026, wobei 62 Stellungnahmen eingegangen sind. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden anerkennt und erwähnt explizit den Handlungsbedarf aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unterstützt die Zielsetzung der Vorlage. Der Handlungsbedarf zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz an sich wird nur von wenigen Vernehmlassungsteilnehmenden in Frage gestellt.

Die Mehrwertsteuererhöhung als Mittel zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung des Mehrbedarfs wurde von rund der Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden (insbesondere einer Mehrheit der Kantone) unterstützt. Von diversen Vernehmlassungsteilnehmenden wird gefordert, dass der Mehrbedarf lediglich teilweise durch eine Mehrwertsteuererhöhung finanziert und ansonsten durch Umschichtungen im Bundeshaushalt, Sparmassnahmen oder anderen Finanzierungslösungen alimentiert werden soll. Schwergewichtig wird die Umverteilung von bestehenden Bundesmitteln und Sparmassnahmen als alternative Finanzierung angeregt. Eine Minderheit spricht sich für die Erhöhung der direkten Bundessteuer oder die Einführung neuer Steuern auf Bundesebene aus. Die Kritiker der Mehrwertsteuererhöhung monieren insbesondere die Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Wirtschaft sowie auf die Kantone und Gemeinden. Eine Vielzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert insbesondere die Auswirkungen auf die Haushalte mit tiefen Einkommen und bezeichnet diese Steuererhöhung als sozial ungerecht. Andere erachten die Mehrwertsteuererhöhung als gerecht, gerade weil sie die Last auf die gesamte Bevölkerung und Wirtschaft verteilt. Diverse Vernehmlassungsteilnehmende äussern zudem Bedenken bezüglich der Mehrheitsfähigkeit der Vorlage. So sei eine Finanzierung des Mehrbedarfs durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,8 Prozentpunkte und ohne Beteiligung des Bundeshaushalts nicht mehrheitsfähig.

Der Bundesrat hat die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und damit die wichtigsten Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden in den Eckwerten berücksichtigt. Der Mehrbedarf im Umfang von 3 Mrd. Franken, welcher für die zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben vorgesehen war, sowie die Finanzierung des Ausgabenwachstums der Armee auf 1 Prozent des BIP im Umgang von 10 Mrd. Franken werden über den ordentlichen Bundeshaushalt finanziert.

Die aufgrund der höheren Einnahmen aus der Gewinnsteuer verbesserten Prognosen für den Bundeshaushalt schaffen finanziellen Handlungsspielraum zur Finanzierung der Armeeaussgaben auf 1 Prozent des BIP. Der Mehrbedarf der zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben des VBS kann mehrheitlich durch Rückverteilung von Kürzungen sowie interne Umpriorisierungen finanziert werden. Beim BABS verbleiben insbesondere die grossen Projekte Mobile Sicherheitskommunikation (MSK) und Bevölkerungsschutz im bewaffneten Konflikt, deren Finanzierung noch nicht gelöst ist. Das EJPD (für fedpol) und das EFD (für das BAZG) können den Mehrbedarf nicht über die Rückverteilung der Kürzung vom 15. April 2026 decken. Das EJPD wird den

Kommentiert [NA1]: Selon les prescriptions du Classeur rouge, le BRA devrait traiter de manière spécifique, sous deux ch. distincts, les aspects « Kurze Zusammenfassung des Ergebnisberichts » et « Zusammenfassende Bewertung und Gewichtung der Vernehmlassungsergebnisse » ([Vernehmlassungsverfahren](#) > [Botschaft, Ergebnis und Entwurf Vorlage; Antrag](#)). Nous vous invitons à adapter en conséquence le BRA et, d'autre part, à étoffer les développements concernant l'évaluation et la pondération des résultats par le DDPS, qui font actuellement largement défaut.

Voyez aussi la remarque ci-dessous *ad* ch. 4 *Anpassungen nach der Vernehmlassung*.

Kommentiert [NA2]: Le message (ch. 2.4) fait pourtant état de plusieurs *open gebliebene strittige Punkte*. Il conviendrait de mentionner aussi cela.

Kommentiert [NA3]: De prime abord, ces explications seraient plus à leur place sous le ch. 4 *Anpassungen nach der Vernehmlassung*. Nous vous recommandons en outre de préciser succinctement dans quelle(s) mesure(s) les modifications décidées par le CF le 24.6 correspondent ou s'inscrivent dans le prolongement des résultats de la procédure de consultation.

Par ailleurs, la proposition du DDPS du 22.6.2026 (EXE 2026.1417) ne renseignait pas plus avant sur les résultats de la procédure de consultation.



Bedarf bei fedpol in der Erarbeitung des Voranschlags 2028 / Finanzplan 2029-30 einbringen. Das EFD wird den zusätzlichen Bedarf für das BAZG – soweit er nicht intern kompensiert werden kann – über den Entwicklungsrahmen 2029 – 2030 beantragen.

Durch die Finanzierung von 13 Mrd. Franken über den ordentlichen Bundeshaushalt kann die Mehrwertsteuererhöhung von 0,8 Prozentpunkte auf 0,5 Prozentpunkte gesenkt und die Belastung der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Kantone und Gemeinden reduziert werden. Zudem werden die Auswirkungen insbesondere auf die einkommensschwachen Haushalte gedämpft, indem auf eine Erhöhung des reduzierten Steuersatzes verzichtet wird. Dadurch kann den Forderungen aus der Vernehmlassung begegnet werden. Mit den beschlossenen Änderungen wird die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage gestärkt.

3. Mehrbedarf für bodengestützte Luftverteidigung grösserer Reichweite (Bodlufv GR)

Die USA informierten das VBS am 16. Juli 2025, dass sie zur Unterstützung der Ukraine die Auslieferung der Patriot-Systeme an die Schweiz repriorisiert hat. Am 25. Februar 2026 wurde das VBS über den Umfang und die Dauer möglicher Verzögerungen sowie allfällige Mehrkosten informiert. Vor dem Hintergrund der Verzögerungen und des ungenügenden Schutzes der Schweiz vor Bedrohungen aus der Distanz hatte der Bundesrat das VBS bereits am 6. März 2026 beauftragt, die Beschaffung eines zweiten Systems für die bodengestützte Luftverteidigung grösserer Reichweite zu prüfen (EXE 2026.0306). Am 1. April 2026 informierte das VBS den Bundesrat, dass Anfang April 2026 ein sogenannter Request for Information an die potenziellen Lieferanten eines zweiten Systems zur bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite übermittelt wird (EXE 2026.1001). Der Bundesrat wurde am 13. Mai 2026, also nach Beginn der Vernehmlassung über die Mehrwertsteuervorlage, über verschiedene Optionen zum möglichen weiteren Vorgehen bezüglich Bodlufv GR orientiert (EXE 2026.1217). Der Bundesrat hat, aufgrund der deutlich verschärften Bedrohungslage und zum Schutz der Schweiz vor Angriffen aus der Distanz, das VBS am 24. Juni 2026 beauftragt die Beschaffung des Patriot-Systems vorerst schadensmindernd weiterzuführen und Vertragsverhandlungen mit Herstellern aus Frankreich, Israel und Südkorea für die Beschaffung eines zweiten Systems zu bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite aufzunehmen (EXE 2026.1511). Nach aktuellem Kenntnisstand geht das VBS davon aus, dass dafür und zusammen mit den allfälligen Mehrkosten für das Patriot-System zusätzliche 6 Mrd. Franken notwendig sind, um den Schutz gegen Angriffe aus der Distanz zu verbessern. Der hierzu notwendige finanzielle Mehrbedarf soll durch Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer finanziert werden. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, die Dauer der Mehrwertsteuererhöhung von 10 auf 12 Jahre zu erstrecken (EXE 2026.1417).

4. Anpassungen nach der Vernehmlassung

[...]

4.5. Grundzüge der Vorlage

Kommentiert [NA4]: Présentation/rappel des modifications apportées après la procédure de consultation, par suite ou indépendamment de cette dernière.



4.15.1 Mehrwertsteuererhöhung und Verfassungsänderung

Zur Erhöhung der Mehrwertsteuer und der Zweckbindung der Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung muss mit Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 eine Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung geschaffen werden. Die befristeten zusätzlichen Steuereinnahmen sind ausschliesslich für Rüstungsausgaben zu verwenden. Die Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Zur Einführung der neuen Steuersätze wird zudem eine Übergangsbestimmung im Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 geschaffen.

hat formatiert: Schriftart: Fett, Nicht unterstrichen

hat formatiert: Schriftart: Fett, Nicht unterstrichen

4.25.2 Bundesgesetz über den Rüstungsfonds

Die aus der Steuererhöhung resultierenden Mehreinnahmen sollen vollständig in einen verschuldungsfähigen Rüstungsfonds (Spezialfonds nach Art. 52 Finanzhaushaltsgesetz ~~vom 7. Oktober 2005~~, SR 611.0) eingelegt werden. Der Zweck, die Funktionsweise und die Geltungsdauer des Rüstungsfonds werden in einem neuen Bundesgesetz geregelt.

hat formatiert: Schriftart: Fett, Nicht unterstrichen

Dieser Rüstungsfonds bezweckt die Finanzierung von Rüstungsausgaben (Rüstungsmaterial inkl. Mehrwertsteuer auf Importen; Ausrüstungs- und Erneuerungsbedarf; Einsatz- und Ausbildungsmunition sowie Munitionsbewirtschaftung, Projektierung und Vorbereitung von Beschaffungen sowie Erprobung des Materials). Nebst den Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer soll ein Teil der Mittel aus dem heutigen Einzelkredit der Verteidigung «Rüstungsaufwand und -investitionen» in den Fonds eingelegt werden. Der Rüstungsfonds soll sich in der Höhe von 6 Mrd. Franken verschulden können. Hierzu können Tresoreriedarlehen gewährt werden. Dies ermöglicht es bereits ab Inkrafttreten des Rüstungsfondsgesetzes (idealerweise im Herbst 2027), über zusätzliche Mittel zu verfügen, ohne die zweckgebundenen Mehreinnahmen abwarten zu müssen. Die Verschuldungsfähigkeit ermöglicht es, höhere (An-)Zahlungen zu leisten und Zahlungsspitzen zu brechen, was insbesondere zur raschen Schliessung von Fähigkeitslücken im Hinblick auf die Abwehr der wahrscheinlichsten Bedrohungen (z.B. Angriffe aus der Distanz) von zentraler Bedeutung ist. Zudem erhöht der Rüstungsfonds die Flexibilität des Bundesrats bei einer kurzfristigen geopolitischen Lageverschlechterung, um rasch zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne dabei schwach gebundene Bundesausgaben belasten bzw. kürzen zu müssen oder die Schuldenbremse zu umgehen. Die Rückzahlung der Darlehen ist mittels Zweckbindung der Mehreinnahmen sowie gesetzlich verankertem Abbau der Verschuldung sichergestellt. Die verfassungsmässigen Grundsätze zur Haushaltsführung (Schuldenbremse) werden damit respektiert. Das Bundesgesetz über den Rüstungsfonds untersteht dem fakultativen Referendum. [...]

5.6. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Durch die Erhöhung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte und des Sondersatzes für die Beherbergung um 0,3 Prozentpunkte werden über die Dauer von zwölf Jahren Mehreinnahmen von rund 24 Mrd. Franken erzielt. Diese werden zweckgebunden und ausschliesslich für Rüstungsbeschaffungen eingesetzt.

Kommentiert [NA5]: La faculté attribuée au CF de prévoir une entrée en vigueur avec effet rétroactif devrait être abordée.



Die personellen Auswirkungen werden im Rahmen von internen Priorisierungen innerhalb der Departemente aufgefangen. Allfällige zusätzliche Stellen werden in den ordentlichen Prozessen, bzw. teilweise bereits mit dem Voranschlag 2027, eingegeben.

In den ersten Jahren stehen Investitionen in prioritär notwendige Rüstungsbeschaffungen (Systeme und Munition) im Fokus, um den wahrscheinlichsten Bedrohungen möglichst rasch begegnen zu können. Gegen Ende der befristeten Mehreinnahmen werden die Betriebsausgaben wieder die langfristig angestrebten rund 60 Prozent des Armeebudgets ausmachen.

Die Auswirkungen der MWST-Erhöhung auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Volkswirtschaft sind der Botschaft zu entnehmen (vgl. Ziff. 6).

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und auf die Gesellschaft

[...]

8. Verhältnis zur Legislaturplanung und zu nationalen Strategien des Bundesrates

[...]

9. Rechtliche Aspekte

[...]

6.10. Ergebnis der Ämterkonsultation

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden begrüsst: GS aller Departemente, BK, **VIRK** (~~Recht, VIRK~~), BJ, EFV, EPA, ESTV, BAZG, BSV, fedpol, SECO und EFK.

...

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Martin Pfister

Veröffentlichung im Bundesblatt

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Ergebnisbericht (d, f, i)
- Botschaftsentwurf und Erlassentwürfe (d, f, i)
- Medienmitteilung (d, f, i)

Kommentiert [NA6]: Ce ch. est requis par le modèle du Classeur rouge ([Vernehmlassungsverfahren](#) > [Botschaft, Ergebnis und Entwurf Vorlage; Antrag](#) qui renvoie à [Botschaften und Berichte zuhanden der Bundesversammlung](#) > [Botschaft mit Bundesgesetz oder Bundesbeschluss; Antrag](#)). Il s'agirait de résumer les explications du message.

Kommentiert [NA7]: Ce ch. est requis par le modèle du Classeur rouge ([Vernehmlassungsverfahren](#) > [Botschaft, Ergebnis und Entwurf Vorlage; Antrag](#) qui renvoie à [Botschaften und Berichte zuhanden der Bundesversammlung](#) > [Botschaft mit Bundesgesetz oder Bundesbeschluss; Antrag](#)).

Kommentiert [NA8]: Ce ch. est requis par le modèle du Classeur rouge ([Vernehmlassungsverfahren](#) > [Botschaft, Ergebnis und Entwurf Vorlage; Antrag](#) qui renvoie à [Botschaften und Berichte zuhanden der Bundesversammlung](#) > [Botschaft mit Bundesgesetz oder Bundesbeschluss; Antrag](#)). Il s'agirait de résumer les explications du message; voyez aussi les remarques à leur sujet.

Kommentiert [NA9]: La *VIRK* n'est pas une unité de la ChF, mais une commission paritaire ChF-OFJ.



Zum Mitbericht an:
alle anderen Departemente und BK

ENTWURF



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Botschaft über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer;

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Entwurf der Vorlage

Aufgrund des Antrags des VBS vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird beschlossen:

1. Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens über den Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wird Kenntnis genommen.
2. Die BK macht den Ergebnisbericht unmittelbar nach dem Beschluss des Bundesrates elektronisch zugänglich. Das VBS stellt der BK zu diesem Zweck den Bericht unverzüglich in elektronischer Form (pdf) zur Verfügung.
3. Das VBS informiert die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und die Medien über die Veröffentlichung des Ergebnisberichtes unter Hinweis auf die elektronische Bezugsquelle bei der BK.
4. ~~Die Botschaft und Entwürfe~~ über die Finanzierung ~~der von~~ Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ~~und die Entwürfe zur Teilrevision der Bundesverfassung, zu einem Bundesgesetz über den Rüstungsfonds sowie zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer~~ werden gutgeheissen.
5. Die BK informiert das Zentrale Sekretariat der Parlamentsdienste über das Erscheinen der Botschaft. Das VBS wird beauftragt, je ein Exemplar in allen Sprachversionen in elektronischer Form dem Zentralen Sekretariat der Parlamentsdienste zuzustellen. Der Versand erfolgt in Absprache mit der BK (KAV).

Veröffentlichung:
Bundesblatt (Ziff. 14)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Generalsekretariat VBS GS-VBS

Bern, 24. Juni 2026

Bundesbeschluss über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

~~Ergebnisbericht~~ Bericht über das Ergebnis
des Vernehmlassungsverfahrens

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Auswertung	4
3.1	Handlungsbedarf zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz	4
3.2	Erhöhung der Mehrwertsteuer	4
3.3	Themenspezifische Analyse	5
3.3.1	Alternative Finanzierungsvarianten	5
3.3.2	Mehrbedarf für zivile Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben	8
3.4	Auswirkungen auf die Bevölkerung	9
3.5	Verschuldungsfähiger Rüstungsfonds	10
3.6	Auswirkungen auf die Wirtschaft	11
3.7	Auswirkungen auf die öffentliche Hand	12
3.8	Bedenken hinsichtlich der Mehrheitsfähigkeit der Vorlage	12
3.9	Zweckbindung von Staatsmitteln	13
3.10	Aufsicht und Kontrolle der Mittelverwendung	13
3.11	Befristung der Mehrwertsteuererhöhung	13
3.12	Falsche Priorisierung der Mittel	13
3.13	Armeebudget zu hoch	14
3.14	Einsparungen auf Bundesebene durch Effizienzsteigerungen, Priorisierungen und Optimierung von Beschaffungsprozessen	14
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	14
	Anhang / Annexe / Allegato	16

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

1 Ausgangslage

Am 6. März 2026 hat der Bundesrat den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (Verfassungsänderung), den Entwurf des Bundesgesetzes über den Rüstungsfonds (RüFG) und den Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) sowie den zugehörigen Erläuternden Bericht verabschiedet und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 6. März 2026 bis zum 30. Mai 2026.

Mit der Vorlage soll die langfristige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz gewährleistet werden. Die hierzu vorgeschlagene Erhöhung der Mehrwertsteuer ermöglicht es der Schweiz, auf 10 Jahre befristet Mehreinnahmen zu generieren und diese zweckgebunden für die Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz einzusetzen. Die Mittel aus der Mehrwertsteuererhöhung sollen in einen verschuldungsfähigen Fonds fliessen, welcher der Finanzierung von Rüstungsausgaben dient. Die Verschuldung ermöglicht es, höhere (An-) Zahlungen zu leisten und Zahlungsspitzen zu brechen. Damit erhöht er die Flexibilität des Bundesrats bei einer kurzfristigen geopolitischen Lageverschlechterung, um rasch zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne die verfassungsmässigen Grundsätze zur Haushaltsführung (insbesondere Schuldenbremse) zu verletzen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), 10 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 68 weitere Organisationen eingeladen. Insgesamt sind 62 Antworten eingegangen.

Teilnehmende	Anzahl	Bezeichnung
Kantone	26	alle
Parteien	7	EVP, FDP, GLP, GRÜNE, die Mitte, SP, SVP
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	SSV
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5	SBV, SAV, SGB, Travail.Suisse, economiesuisse
Interessierte Kreise	14	Allianz Sicherheit Schweiz, Chance Schweiz, EKK, GastroSuisse, Gruppe Giardino, GSoA, IG DHS, Mehrwertsteuer Konsultativgremium, RK MZF, SOG, SUOV, SwissAccounting, Swissmem, Swiss Retail Federation

Kommentiert [NA1]: L'indication selon laquelle «der Bundesrat hat die Entwürfe ... verabschiedet» n'est pas correcte. Le CF n'a aucunement adopté ces projets mais uniquement pris connaissance de ces derniers (cf. ch. 1 BRB du 6.3.2026). Par ailleurs, il serait plus précis de parler d'avant-projets.

Kommentiert [NA2]: Év. préférer une indication plus générique: «die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und weitere interessierten Kreisen »

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten	9	CVCI, Aufrecht St. Gallen, Frieda, FRC, Handelskammer beider Basel, KMU-Forum, Zürcher-Handelskammer, Horber Ruedi, Sommerhalder Brigitta
Total	62	

Die Originalstellungennahmen sowie die Liste der Adressaten sind einsehbar unter: www.fedlex.admin.ch > [Bundesrecht](#) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2026 > VBS > [Vernehmlassung 2026/23](#).

~~Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungennahmen verwiesen.~~

3 [Auswertung Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens](#)

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im vorliegenden Bericht themenbezogen analysiert und nicht einzeln dargestellt. Dabei wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgezeigt.

~~Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungennahmen verwiesen.~~

3.1 Handlungsbedarf zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz

Sämtliche Kantone, die Parteien FDP, die Mitte, GLP und EVP sowie die Mehrzahl der Interessensverbände wie economiesuisse, Schweizerischer Bauernverband, Swissmem, CVCI, Allianz Sicherheit Schweiz, SAV, IG DHS und der SSV anerkennen und erwähnten explizit den Handlungsbedarf aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unterstützen die Zielsetzung der Vorlage. Konventionelle Kriege in Europa, zunehmende Cyberangriffe sowie hybride Bedrohungen würden die Notwendigkeit begründen, die Verteidigungsfähigkeit gezielt zu stärken. Die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit sei entsprechend von elementarer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung und die Souveränität der Schweiz. Der Armee rasch zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und dadurch zeitnah Investitionen in die Verteidigungsfähigkeit zu tätigen, wird grossmehrheitlich begrüsst.

3.2 Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Kantone AI, AG, BE, FR, GR, OW, SG, SH, TG und VS sowie die Mitte, economiesuisse, Swissmem, GastroSuisse, SAV, SOG, RK MZF, SUOV, Zürcher Handelskammer und SwissAccounting unterstützen eine Finanzierung des Mehrbedarfs durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Dabei werden zwar Bedingungen sowie auch Vorbehalte bezüglich Belastung der Bevölkerung und Wirtschaft sowie der Mehrheits-

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

fähigkeit geäussert, jedoch wird das Vorhaben insbesondere aufgrund des dringenden Bedarfes und der raschen Realisierbarkeit unterstützt. Insbesondere das Nichtvorhandensein schnell umsetzbarer Finanzierungsalternativen wird hervorgehoben. Die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer stelle eine zweckmässige und transparente Finanzierungslösung dar, deren Mehreinnahmen gezielt für Massnahmen zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung eingesetzt werden könnten. AI, BE und SO fordern, dass alternative Finanzierungsvarianten parallel weiterzuverfolgen seien.

Eine gemässigte Mehrwertsteuererhöhung wird von der GLP, economiesuisse, Zürcher Handelskammer, Swissmem, SAV, Chance Schweiz sowie den Kantonen LU, NW, VD und ZH gefordert. Die GLP erachtet eine befristete Erhöhung von 0,2 Prozentpunkten gekoppelt mit Kosteneinsparungen durch Effizienzsteigerungen und der Verwendung von Kreditresten für die Deckung eines reduzierten Mehrbedarfs (gemäss GLP 2 Mrd. jährlich) für ausreichend. Economiesuisse, Swissmem, SAV und Handelskammer Zürich sprechen sich für eine befristete Erhöhung von 0,5 Prozentpunkten aus, welche zur reinen Finanzierung von Rüstungsbeschaffungen dienen soll. Die restliche Finanzierung sei durch Umschichtungen innerhalb des Bundeshaushalts sicherzustellen. Auch der Kanton ZH hinterfragt den Umfang der Erhöhung der Mehrwertsteuer. Der Kanton VD bringt vor, der Umfang und die Dauer der Mehrwertsteuererhöhung seien nach unten zu korrigieren und mit anderen Massnahmen zu kombinieren. Auch die Kantone NW und LU zeigen sich offen gegenüber einer befristeten Mehrwertsteuererhöhung als Teil einer Gesamtlösung, lehnen aber eine allein auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer abgestützte Finanzierung ab.

Die Kantone AR, SO und BS begrüssen in grundsätzlicher Weise die Bestrebungen der Vorlage. Die Kantone BL, AR, SO und NE weisen auf Konsequenzen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer hin, sprechen sich jedoch nicht ausdrücklich für oder gegen die Mehrwertsteuererhöhung aus.

Die Kantone GE, GL, JU, SZ, TI, UR und ZG sowie, SP, SVP, FDP, GRÜNE und EVP, der SBV, KMU-Forum, Aufrecht St. Gallen, Frieda, GSoA, CVCI, EKK, FRC, SWISS RETAIL FEDERATION, SGB, SSV, Travail.Suisse, IG Detailhandel, HKBB, Gruppe Giardino und zwei Private sprechen sich gegen die Erhöhung der Mehrwertsteuer aus und fordern eine alternative Alimentierung des Mehrbedarfs. Sie kritisierten insbesondere die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung auf die Bevölkerung, die Wirtschaft sowie auf die Kantone und Gemeinden.

3.3 Themenspezifische Analyse

3.3.1 Alternative Finanzierungsvarianten

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Schweiz, fordern jedoch, den Mehrbedarf aus anderen Quellen zu finanzieren oder zumindest weitere Finanzierungsvarianten parallel zur Mehrwertsteuererhöhung zu prüfen.

Umverteilung von bestehenden Bundesmitteln und Sparmassnahmen:

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Kantone GE, GL, TI, TG, SZ, UR, LU, NW, NE und ZG, die SVP, FDP, GLP sowie Allianz Sicherheit Schweiz, Chance Schweiz, economiesuisse, SAV, Zürcher Handelskammer, Swiss Retail Federation, FRC, CVCI, HKBB, Swissmem, SSV, SOG und die Gruppe Giardino fordern die teilweise oder vollständige Finanzierung des Mehrbedarfs durch das bestehende Bundesbudget bzw. durch eine bessere Verteilung und Nutzung der bestehenden Einnahmen des Bundes und einer Priorisierung innerhalb des Bundeshaushalts.

Die GLP fordert eine Entlastung des Bundeshaushalts zugunsten der Sicherheit als eine von weiteren Massnahmen zur Finanzierung des Mehrbedarfs. Gemäss den Kantonen LU, UR und NW dürfe der Mehrbedarf nicht einzig über die Erhöhung der Mehrwertsteuer finanziert werden, sondern sollte insbesondere auch durch Effizienzsteigerungen und eine konkrete Priorisierung sichergestellt werden. Chance Schweiz schlägt vor, einen Teil des Mehrbedarfs durch Kürzungen bei Departementen und Subventionen zu finanzieren. Economiesuisse und die Zürcher Handelskammer fordern, dass der Anteil zur Finanzierung des Aufwuchses des Armeebudgets auf 1% des BIP bis 2032 sowie der Mehrbedarf der Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben alleine durch Umschichtungen des Bundeshaushalts erfolgen sollen. Der Kanton TG, Swissmem, Allianz Sicherheit Schweiz und Swiss Retail Federation sind der Ansicht, dass die Finanzierung sowohl mittels zusätzlicher Einnahmen als auch mittels Einsparungen erfolgen müsse. Der Kanton NE fordert, dass eine gründliche Analyse der Bundesfinanzen erfolgen müsse, bevor die finanzielle Belastung der Bevölkerung und der Wirtschaft in Betracht gezogen werde.

Die SVP fordert, dass der gesamte Mehrbedarf durch effiziente Nutzung bestehender Ressourcen mittels echter Ausgabenkürzungen, die Fokussierung auf Kernkompetenzen der Armee und die Optimierung der Beschaffungsprozesse zu finanzieren sei. Die FDP betont, dass die politischen Prioritäten konsequent auf die heutige sicherheitspolitische Lage ausgerichtet werden müssten und deshalb ein Grossteil des geforderten Volumens aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert werden solle. Die Kantone GL und TI erwarten, dass der Mehrbedarf durch Priorisierungen und Umschichtungen innerhalb des bestehenden Haushalts gedeckt wird. Für den Kanton SZ kann der Mehrbedarf durch Reduktion von Ausgaben und Leistungen finanziert werden. Der Kanton ZG und die HKBB sprechen sich dafür aus, den Mehrbedarf durch die steigenden Bundeseinnahmen und durch Ausgabendisziplin sowie klarer Priorisierung zu finanzieren. Der Kanton GE regt an, die Finanzierung weiterhin über die Einnahmen der direkten Bundessteuer vorzunehmen. Die FRC verlangt eine bessere Verteilung der Einnahmen auf die Erfüllung der Bundesaufgaben. Die Gruppe Giardino fordert eine Aufstockung des Armeebudgets auf 2 Prozent des BIP durch Sparmassnahmen und Priorisierungen. Auch der SSV appelliert, dass langfristige Bundesausgaben über bestehende Instrumente und etablierte Mechanismen zu finanzieren seien.

Die Kantone OW, SH und VS sowie die RK MZF sind der Meinung, dass der Mehrbedarf aufgrund der angespannten Bundesfinanzen nicht durch Umschichtungen finanzierbar seien. Der Kanton OW weist darauf hin, dass durch Umschichtungen in dieser

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Grössenordnung wesentliche staatliche Aufgaben gegeneinander ausgespielt würden. Der CVCI führt aus, dass die Schwierigkeiten, die bei den Debatten über das Entlastungsprogramm 2027 auftraten, kein ausreichendes Argument darstellen würden, um sich für Mechanismen zur Steigerung der Einnahmen zu entscheiden.

Erhöhung der direkten Bundessteuer:

Die Kantone JU und TI sowie der SGB schlagen als alternative Finanzierungsquelle eine Erhöhung der Steuersätze der direkten Bundessteuer für natürliche und juristische Personen vor. Die vom Bundesrat vorgebrachten Argumente gegen die Erhöhung der direkten Bundessteuer würden nicht überzeugen. Travail.Suisse regt eine Anhebung der Obergrenze der direkten Bundessteuer oder eine Erhöhung der Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften an. Der Kanton VD weist darauf hin, dass direkte Steuern im Unterschied zu indirekten Steuern, wie die Mehrwertsteuer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen berücksichtigen würden, weshalb weitere Optionen zu prüfen seien.

Andere Finanzmittel:

Die SP fordert alternative Optionen eingehend zu prüfen, wie etwa die Einführung einer Grundstückgewinn- oder einer Erbschaftssteuer, jedoch lediglich zwecks Finanzierung des vom Parlament beschlossenen Wachstumspfad der Armee auf 1% des BIP. Auch die EVP will eine Prüfung anderer Finanzierungsmodelle, die stärker nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ausgestaltet sind, wie etwa eine moderate Erbschaftssteuer.

Travail.Suisse regt zur Finanzierung des Mehrbedarfs die Harmonisierung der Umsatzstempelsteuer, eine einheitliche Besteuerung von Kapitalerträgen aus qualifizierten Beteiligungen, eine moderate nationale Erbschaftssteuer, die Ausweitung der Stempelsteuer auf eine Finanzmarkttransaktionssteuer oder eine Anpassung der Schuldenbremse an.

Gemäss dem Kanton JU muss die Finanzierung der für die Sicherheit des Landes erforderlichen Mittel durch den Bund mittels Instrumente sichergestellt werden, die mit den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und der Leistungsfähigkeit vereinbar sind.

Der SGB erachtet die Einführung einer Grundstückgewinnsteuer auf Bundesebene als mögliche Alternative zur Erhöhung der Mehrwertsteuer. Eine Privatperson spricht sich für die Einführung einer Vermögenssteuer auf Bundesebene mit einer hohen Freigrenze aus.

Die FDP schlägt als alternative Alimentierung die Verwendung von Gewinnausschüttungen der SNB sowie eine Kapitalmobilisierung durch einen Teilverkauf der Bundesbeteiligungen an der Swisscom vor.

Für Travail.Suisse könnte die Finanzierung von Militärmaterial durch eine Anleihe des Bundes erfolgen.

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Kombination verschiedener Finanzierungsmittel:

Gemäss der GLP soll der Mehrbedarf durch eine MWST-Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte, einer Entlastung des Bundeshaushalts zugunsten der Sicherheit sowie die Verwendung von Kreditresten finanziert werden.

Allianz Sicherheit Schweiz fordert eine breitere Finanzierung bzw. eine Kombination aus Einsparungen und Mehreinnahmen. Durch ein Aufgabenprüfungspaket sollen weitere Einsparungen beim Bund vorangetrieben werden. Zudem müsse dem Parlament durch zusätzliche Finanzierungsoptionen auf der Einnahmenseite ermöglicht werden, die Interessen auszugleichen und eine Verhandlungslösung zu finden. Dabei kämen insbesondere die Wehrpflichtersatzabgabe, ein Teil der Mineralölsteuer sowie ein Anteil am effektiven Wachstum des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer in Frage.

Der Kanton UR verlangt eine konkretere Evaluation einer Kombination aus verschiedenen Massnahmen mit deutlich geringerer Mehrwertsteuererhöhung, kombiniert mit Priorisierungen und Umschichtungen im Bundeshaushalt, Effizienzsteigerungen innerhalb der Armee, der Nutzung ausserordentlicher Einnahmen sowie weiteren befristeten Finanzierungsinstrumenten. Auch der Kanton NW fordert, dass nebst zusätzlichen Einnahmen die Vorlage durch Spar-, Priorisierungs- und Finanzierungselemente ergänzt werden müsse.

Gemäss Chance Schweiz soll die Finanzierung durch eine Mischform aus Einsparungen und Mehreinnahmen sichergestellt werden, wobei die Mittel durch ein moderates Lösen der Schuldenbremse, Sparmassnahmen, substanzielle Kürzungen bei Subventionen sowie lineare und punktuelle Kürzungen bei den Departementen bereitgestellt werden sollen.

3.3.2 Mehrbedarf für zivile Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben

Economiesuisse, SAV und die Zürcher Handelskammer fordern den Finanzierungsbedarf auf Rüstungsinvestitionen zu beschränken und den Mehrbedarf für die Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben durch Mittelverschiebungen innerhalb des Bundeshaushalts oder Entlastungsmassnahmen zu finanzieren.

Die Kantone AI, JU, OW, SO und VS sowie die RK MFZ fordern eine ausführliche Begründung des nötigen Personalaufwandes und eine transparente Darstellung der Mittelverwendung. Gemäss Kanton OW müsse die Mittelverwendung kritisch überprüft und auf das Notwendigste begrenzt werden.

Der Kanton FR fordert, dass der Verteilschlüssel zwischen den für die Sicherheit zuständigen Bundesämtern und den Militärausgaben überarbeitet werden müsse und empfiehlt, die Verteilung der in den Fonds fliessenden Gelder zu 30 Prozent den zivilen Ämtern und zu 70 Prozent der Armee zukommen zu lassen. Der Kanton VD regt an, dass die Verwendung der 3 Mrd. Franken für den Bereich der zivilen Sicherheit präziser auszuformulieren sei bzw. ausdrücklich für Projekte reserviert werden solle.

Der Kanton SO fordert, dass die kantonalen Vollzugsorgane, welche die Bundesaufgaben im Sicherheitsbereich mitvollziehen (insbesondere kantonale Nachrichtendienste), angemessen gestärkt und finanziell berücksichtigt werden.

Die Kantone LU und VS erachten die zivilen sicherheitspolitischen Instrumente, namentlich im Bevölkerungsschutz, als zentral, weshalb der vorgesehene Betrag von 3 Mrd. Franken insbesondere für Projekte im Bevölkerungsschutz einzusetzen sei und die Projekte genauer definiert werden müssten.

3.4 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Kantone AR, JU, NE, GL, BL, UR, VD und VS, sowie die SVP, GRÜNE, FDP, EVP, Die Mitte, EKK, FRC, KMU-Forum, Swiss Retail Federation, SSV, IG Detailhandel, RK MZF, HKBB, Frieda und Travail.Suisse thematisieren die Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung auf die Bevölkerung.

Für die Mitte ist eine solidarische Finanzierung, auch durch die Haushalte, gerechtfertigt, da die Sicherheit ein öffentliches Gut sei, das uneingeschränkt allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes zugutekomme. Gemäss RK MZF nimmt die Mehrwertsteuererhöhung die gesamte Bevölkerung in die sicherheitspolitische Mitverantwortung; deshalb habe sie die Finanzierung mitzutragen. Für die Kantone SO und OW wird dadurch die Last breit auf Bevölkerung und Wirtschaft verteilt und somit auf alle, welche von der Sicherheit des Landes profitieren. Gemäss dem Kanton AG erscheinen angesichts des dringlichen Handlungsbedarfs und fehlender valabler Alternativen die Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft verkraftbar.

Gemäss GRÜNE, EVP, Kanton JU, Frieda, SSV, EKK und Travail.Suisse ist die Erhöhung der Mehrwertsteuer sozial ungerecht, da Haushalte mit tiefen Einkommen stärker belastet würden, weil sie einen grösseren Teil ihres Einkommens für den täglichen Konsum aufwendeten.

Die Kantone BL, VD und VS führen aus, dass die Mehrwertsteuererhöhung eine erhebliche finanzielle Belastung für Bevölkerungsteile mit niedrigem Einkommen darstelle.

Für die SVP ist vor dem Hintergrund des Wachstums der Bundesfinanzen und des mangelnden Willens des Parlaments, Ausgabenkürzungen vorzunehmen, eine weitere Zusatzbelastung nicht zumutbar. Die FDP weist auf die Belastung des Mittelstandes hin, welcher bereits einer hohen Steuerbelastung ausgesetzt sei. Der Kanton GL ist der Ansicht, dass die Mehrwertsteuererhöhung die tiefen und mittleren Einkommen überproportional belaste.

Gemäss der Kantone NE und UR, sowie FRC, HKBB, IG DHS, KMU-Forum und Swiss Retail Federation bewirkt ein Anstieg der Mehrwertsteuer eine Erhöhung der

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Lebenshaltungskosten der Bevölkerung und stellt eine Beeinträchtigung der Kaufkraft der Haushalte dar.

Die Mitte spricht sich dafür aus, dass der reduzierte Satz der Mehrwertsteuer nicht oder weniger stark erhöht werden solle, um die Belastung der Bevölkerung zu reduzieren.

3.5 Verschuldungsfähiger Rüstungsfonds

Die Kantone AI, BL, NW, SO, OW, TI und VS sowie die FDP, die Mitte, economiesuisse, SAV, Zürcher Handelskammer, Allianz Sicherheit Schweiz, Swissmem, SOG, SwissAccounting und RK MZF erachten es für angebracht, einen verschuldungsfähigen Fonds zur Finanzierung von Rüstungsgütern der Armee zu schaffen. Dies würde es ermöglichen, flexibel und rasch auf Entwicklungen auf dem Rüstungsmarkt zu reagieren und dem Bundesrat mehr Planung- und Realisierungssicherheit zu geben.

Die Mitte weist auf die angespannte Lage auf dem internationalen Rüstungsmarkt hin und dass zunehmend hohe Anzahlungen erforderlich seien, um Beschaffungen überhaupt tätigen zu können. Der Rüstungsfonds trage dieser Realität Rechnung, indem er es ermögliche, notwendige Zahlungsspitzen gezielt abzufedern.

Allianz Sicherheit Schweiz fordert die Schaffung eines unbefristeten Fonds als dauerhaftes Instrument mit dauerhafter Mindesteinlage von 10 Mrd. Franken. Die gesetzlichen Grundlagen für den Rüstungsfonds sollen gesondert vom MWSTG-Gesetz der Bevölkerung unterbreitet werden, wobei bezüglich des Inkrafttretens keine Verbindung bzw. Abhängigkeit vorgesehen werden dürfe. Der Fonds sei zudem für weitere Finanzierungsquellen zu öffnen. Für Swissmem soll dann der Fonds weiterbestehen können, wenn er einen Überschuss aufweise. Diesfalls dürfte er sich aber nicht weiter verschulden, und es bräuchte klare gesetzliche Regeln.

economiesuisse, SAV und die Zürcher Handelskammer verlangen, dass die Amortisation der Schulden innerhalb der Laufzeit des Fonds gesetzlich sichergestellt sei und die Finanzflüsse im Fonds folglich geplant werden müssen, sodass er am Ende der Laufzeit schuldenfrei sei. Der Kanton NW erachtet eine Verschuldung ausschliesslich zur Überbrückung von Liquiditätsschwankungen als angebracht, welche jederzeit vollständig durch gesicherte sowie zweckgebundene Einnahmen gedeckt sein müsse.

SGB erachtet den Fonds als interessante Option und verweist auf den bereits bestehenden Netzzuschlagfonds.

Der SOG regt an, dass mit dem Rüstungsfonds auch die Möglichkeit vorzusehen sei, bei einer signifikanten Verschlechterung der Sicherheitslage in Europa Mittel für den Aufbau und die Stärkung der inländischen Rüstungsindustrie einzusetzen.

Der Kanton ZH erachtet die Schaffung eines verschuldungsfähigen Fonds als Umgehung der Schuldenbremse. Gemäss dem Kanton SZ widerspreche der Fonds finanzpolitischen und haushaltsrechtlichen Prinzipien. Für den Kanton JU birgt der Fonds

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

die Gefahr, dass mit einem ausserbudgetären Mechanismus ein wesentlicher Teil der Rüstungspolitik aus der regulären Haushaltsdebatte des Parlaments herausfällt. Der Kanton GE lehnt die Schaffung eines Fonds in genereller Weise ab.

Die SVP lehnt die Einrichtung eines verschuldungsfähigen Fonds ab, welcher die Schuldenbremse und damit die haushaltspolitische Disziplin abschwäche, die gebundenen Ausgaben noch weiter erhöhe sowie einen weiteren ausserbudgetären Mechanismus hinzufügen würde. Es sei ein Fonds zu prüfen, welcher nicht verschuldungsfähig sei und primär durch interne Kompensation im VBS und in der Bundesverwaltung alimentiert werde.

Die SP zeigt Verständnis für die Notwendigkeit eines verschuldungsfähigen Rüstungsfonds, um Zahlungsspitzen abfedern zu können und die finanzpolitische Flexibilität der Sicherheitsbehörden zu verbessern. Der Fonds dürfe aber nicht wie geplant der Ausweitung der Mittel der Armee weit über den vom Parlament festgelegten Wachstumspfad hinaus dienen.

Die GRÜNEN befürworten grundsätzlich die Einrichtung eines verschuldungsfähigen Fonds, jedoch sollte dieser nicht der Finanzierung weiterer Aufrüstung dienen, sondern Investitionen in die Zukunft ermöglichen. Die GSoA fordert die Schaffung eines Fonds, welcher für zivile Gewaltprävention, Friedensförderung, Bekämpfung von Desinformation und der Stärkung der Resilienz verwendet wird.

3.6 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die CVCI weist darauf hin, dass die Mehrwertsteuererhöhung zu Preiserhöhungen für Waren und Dienstleistungen führt, wodurch die Attraktivität und der Wohlstand der Schweiz gefährdet werde.

Der Kanton UR führt aus, dass eine substanzielle Erhöhung der Mehrwertsteuer die Konsumnachfrage dämpfen und damit auch das Wirtschaftswachstum beeinträchtigen würde. Der Kanton NW weist auf den administrativen und technischen Umsetzungsaufwand hin, welcher insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zusätzlich belastet. Diese Belastung sei bei der zeitlichen Umsetzung zu berücksichtigen. Der Kanton GE weist zusätzlich auf folgende Auswirkungen hin: Inflationsdruck, Rückgang des Konsums, Zunahme des grenzüberschreitenden Einkaufstourismus und eine kaum umkehrbare Wirkung, da Erhöhungen besser auf die Preise umgelegt werden können als Senkungen.

Der SSV erachtet die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen als unzureichend berücksichtigt und befürchtet eine Reduktion der Kaufkraft und eine damit verbundene mögliche Konsumreduktion, welche die Wirtschaft und das lokale Gewerbe schwächen.

Gemäss SBV würden der Landwirtschaft aufgrund der Schattensteuer (taxe occulte) erhebliche Mehrkosten entstehen. Da das Einkommen in der Landwirtschaft bereits sehr tief sei, müsse eine alternative Einnahmequelle anstelle der Mehrwertsteuererhöhung geprüft werden.

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die IG Detailhandel bringt vor, dass eine Mehrwertsteuererhöhung das Preisniveau gegenüber dem Ausland weiter vergrössern würde, was zu zunehmendem Einkaufstourismus führe. GastroSuisse verlangt, dass eine branchenspezifische Lösung für das Gastgewerbe ausgearbeitet wird, um die wirtschaftlichen Folgen zu dämpfen.

Swiss Retail Federation bringt vor, dass mit der Verteuerung des Konsums nicht nur die Kaufkraft, sondern auch die inländische Wertschöpfung entlang der gesamten Detailhandels- und Lieferkette geschwächt werde.

Gemäss GastroSuisse trifft die vorgeschlagene Erhöhung der Mehrwertsteuer das Gastgewerbe unverhältnismässig stark. Vor diesem Hintergrund brauche es bei den anstehenden MWST-Erhöhrungen zwingend eine branchenspezifische Lösung für das Gastgewerbe. Gleichzeitig sei die bestehende Mehrwertsteuer-Diskriminierung im Bereich der Ausser-Haus-Verpflegung zu korrigieren.

3.7 Auswirkungen auf die öffentliche Hand

Gemäss dem SSV würde der Bundesbeschluss die öffentliche Hand aufgrund von Mehrkosten in Milliardenhöhe für Beschaffungen und Investitionen erheblich zusätzlich belasten. Eine solche Mehrbelastung sei für viele Städte nicht tragbar.

Gemäss dem Kanton FR seien die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden schwerwiegender als dargestellt bzw. die finanzielle Schätzung für die Kantone derzeit lückenhaft, was keine fundierte Analyse der Situation zulasse.

Gemäss Kanton NW entstehen für Kantone und Gemeinden erhebliche Mehrkosten, insbesondere durch die nichtrückerstattbare Mehrwertsteuer (Taxe occulte) sowie durch mögliche Preis- und Lohnkostensteigerungen. Hinzu komme das Risiko tieferer Steuererträge infolge einer dämpfenden Wirkung auf das Wirtschaftswachstum.

Der Kanton ZH weist auf die negativen Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung auf die Steuereinnahmen der Kantone und der Gemeinden hin. Diese Auswirkungen seien durch eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer entsprechend der zu erwartenden Ausfälle auszugleichen.

3.8 Bedenken hinsichtlich der Mehrheitsfähigkeit der Vorlage

Die Kantone BL, BE, LU, NW und UR sowie FDP, Chance Schweiz, Allianz Sicherheit Schweiz, SWISSMEN und SOG bringen vor, dass die Finanzierung des Mehrbedarfs einzig durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nicht mehrheitsfähig sei. BE, UR sowie die RK MZF fordern deshalb, dass parallel weitere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und voranzutreiben seien. Allianz Sicherheit Schweiz und Swissemem fordern eine Koppelung der beiden Vorlagen zur Finanzierung der 13. AHV-Rente und zur Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee, da die militärische, wie auch die soziale Sicherheit der Schweiz gefährdet seien.

3.9 Zweckbindung von Staatsmitteln

SwissAccounting befürwortet die Zweckbindung der Mehreinnahmen. economiesuisse, SAV und die Zürcher Handelskammer fordern die Verwendung der Mehreinnahmen ausschliesslich für Rüstungsinvestitionen.

Die Kantone NW und SZ erachten eine Zweckbindung von Staatsmitteln bzw. die Aussonderung von Steuererträgen für zweckgebundene Ausgaben als kritisch. Dadurch werde die demokratische Budgethoheit des Parlaments sowie künftiger politischer Mehrheiten eingeschränkt und die finanzpolitische Flexibilität vermindert. Der Kanton BS fordert den Bund auf sicherzustellen, dass es zu keinen Sparmassnahmen bei anderen, weniger stark gebundenen Ausgabenbereichen komme (z.B. im Bereich des Finanzausgleichs, der Bildung oder der Infrastruktur). Die GSoA und Frieda kritisieren die einseitige Fixierung auf militärische Aufrüstung und die damit verbundene massive Zweckbindung von Steuermitteln.

3.10 Aufsicht und Kontrolle der Mittelverwendung

Die Kantone SO und VS verlangen eine strikte Governance und erwarten eine kontrollierte Verwaltung sowie eine transparente Berichterstattung über Einlagen, Entnahmen, Verschuldung, Amortisation und die konkrete Mittelverwendung.

SwissAccounting erachtet eine parlamentarische Oberaufsicht über den Rüstungsfonds als zwingend. Dem Gremium müsse eine politisch neutrale, externe Fachperson mit ausgewiesenem Finanzwissen angehören.

Der Kanton LU begrüsst die vorgesehene, transparente Berichterstattungspflicht an die Bundesversammlung.

3.11 Befristung der Mehrwertsteuererhöhung

Die EVP erachtet die vorgesehene Befristung der Mehrwertsteuererhöhung auf zehn Jahre als wenig glaubwürdig; so würden temporäre Abgaben und Steuern häufig dauerhaft weitergeführt oder verlängert. GastroSuisse verlangt, dass eine Verlängerung der Mehrwertsteuererhöhung unmissverständlich ausgeschlossen werde.

3.12 Falsche Priorisierung der Mittel

Die SP lehnt eine Ausweitung des Verteidigungsbudgets ohne sinnvolle Strategie ab. Sie führt aus, dass bei einem weitgehenden Verzicht auf militärisches Gerät, für das es keine plausiblen Verwendungsszenarien gibt, die Armee finanziell durchaus in der Lage sei, ihren verfassungsmässigen Auftrag wahrzunehmen. Entscheidend sei, dass sie sich der neuen Bedrohungslage anpasse.

Die GRÜNEN führen aus, dass die Gelder der Armee falsch priorisiert würden und mit 3 Mrd. Franken für sicherheitsrelevante Aufgaben ausserhalb der Armee zu wenig in die Abwehr der hybriden Bedrohung investiert werde. Gemäss GRÜNE müsste in die

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

internationale Zusammenarbeit, die Stärkung einer resilienten, solidarischen Gesellschaft oder in den Schutz unserer Lebensgrundlagen investiert werden.

Frieda fordert eine Fokussierung auf menschliche Sicherheit, welche den Schutz vor alltäglicher Gewalt, sozialen Notlagen und ökologischen Krisen ins Zentrum stelle. Die GSoA kritisiert die einseitige Fixierung auf militärische Aufrüstung, während zivile Schutzkonzepte und soziale Sicherheit unterfinanziert blieben.

GastroSuisse verlangt ein glaubwürdiges Aufrüstungskonzept, welches verbindlich darlegen soll, wie die zusätzlichen finanziellen Mittel eingesetzt würden.

3.13 Armeebudget zu hoch

Gemäss GRÜNE sei das Armeebudget bereits gegenwärtig zu hoch. Zudem habe die Armee die ihr zugesprochenen Mittel bisher nicht sorgfältig verwendet. So sei es bei den Beschaffungen des F-35 und des Patriot-Flugabwehrsystems zu erheblichen Mehrkosten und Verzögerungen gekommen. Eine Erhöhung des Armeebudgets käme entsprechend nicht in Frage.

3.14 Einsparungen auf Bundesebene durch Effizienzsteigerungen, Priorisierungen und Optimierung von Beschaffungsprozessen

Die SVP verlangt, dass die Finanzierung des Mehrbedarfs durch interne Kompensation erfolgt. Die Verwaltungsstrukturen des VBS seien hierzu grundlegend zu optimieren und die Gruppe Verteidigung gegenüber den anderen Verwaltungseinheiten mit striktem Fokus auf die Landesverteidigung zu stärken. Bereiche des VBS, die nicht direkt mit dem Kernauftrag des Departements zu tun hätten, seien mit sofortiger Wirkung zu streichen. Zudem verlangt sie die Optimierung von Beschaffungsprozessen unter Wahrung der parlamentarischen Prozesse und Kontrolle.

Der Kanton TG fordert flankierend zur Erhöhung der Mehrwertsteuer auch signifikante Einsparungen durch eine Neuausrichtung der Organisationsstruktur des VBS. Der SGB verlangt eine Stärkung des Sicherheitsdispositivs durch Effizienzsteigerungen und Neu-Priorisierungen innerhalb des Verteidigungs-Budgets, bevor Mehrausgaben beschlossen würden.

Der Kanton ZG fordert, dass zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit verfügbare Systeme bzw. «Produkte ab Stange» beschafft werden müssten. Es dürften keine komplexe Einzellösungen im Vordergrund stehen, da dadurch die Beschaffungsgeschwindigkeit und Einsatzfähigkeit beeinträchtigt würden.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6 BV

Die GLP ist der Meinung, dass die Finanzierung des Mehrbedarfs für die zivile Sicherheit nicht durch die verfassungsrechtliche Garantie abgesichert sei. Deshalb solle

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

auch der Mehrbedarf im zivilen Sicherheitsbereich in der Zweckbindung festgehalten werden.

SwissAccounting regt an, in der Verfassungsbestimmung ausdrücklich die Zuweisung der Mittel an den Fonds vorzusehen.

Art. 9 Abs. 2 RüFG

GastroSuisse lehnt Art. 9 Abs. 2 RüFG-VE ab, wonach der Bundesrat zwei Jahre vor Auslaufen der MWST-Erhöhung die Weiterführung des Rüstungsfonds evaluiert. Eine Weiterführung des Fonds müsse explizit ausgeschlossen sein.

Art. 10 Abs. 2 RüFG

Die Mitte hinterfragt die rechtlich verbindliche Koppelung von Mehrwertsteuererhöhung und Rüstungsfonds, da die Schaffung eines Rüstungsfonds ein zwingender Schritt für die Plan- und Umsetzbarkeit der anstehenden Investitionen darstelle – dies unabhängig von der Art der Mittelzuweisung.

Art. 115 Abs. 1bis und 1ter MWSTG

economiesuisse, Zürcher Handelskammer, GastroSuisse und das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium begrüssen, dass mit den Übergangbestimmungen die negativen Folgen einer Satzerhöhung für die Unternehmen abmildert werden. economiesuisse und Zürcher Handelskammer erachten die vorgeschlagenen Anpassungen als schwer verständlich und regen eine Vereinfachung an. So sollen bei kurzfristigem Inkrafttreten neuer Mehrwertsteuersätze (weniger als 12 Monate) die bisherigen Sätze weiterhin auf alle Leistungen angewendet werden, die vor deren Beschluss vereinbart, fakturiert oder bezahlt wurden, sofern die Leistung innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der neuen Sätze erbracht werde. Gemäss GastroSuisse werden im Gastgewerbe Leistungen häufig lange vor ihrer effektiven Erbringung bezahlt. Deshalb sei es sachgerecht, dass solche Leistungen weiterhin zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden können, wenn die Steuerschuld vor dem Feststehen der geänderten Steuersätze entstanden sei.

Gemäss dem Mehrwertsteuer-Konsultativgremium rechtfertige die Verhinderung der missbräuchlichen Anwendung der Übergangsbestimmung keine komplizierten Regelungen, da dies nur eine vernachlässigbare Anzahl an Grenzfälle betreffe.

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
BE	Bern / Berne / Berna
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre Il Centro
-----------	-------------------------------------

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP	Die Liberalen PLR Les Libéraux-Radicaux PLR I Liberali Radicali
GLP	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
GRÜNE	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses VERDI svizzera
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SSV	Schweizer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
-----	--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

SBV	Schweizer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
	Travail.Suisse
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Weitere interessierte Kreise / autres milieux intéressés / altre cerchie interessate

Allianzsicherheit	Allianz Sicherheit Schweiz Alliance sécurité suisse Alleanza sicurezza svizzera
Chance Schweiz	Chance Schweiz Arbeitskreis für Sicherheitsfragen Cercle de travail pour les questions de sécurité
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation La Commissione federale del consumo
GSoA	Gruppe für eine Schweiz ohne Armee
Gruppe Giardino	Gruppe Giardino Groupe Giardino
IG DHS	IG DHS CI Commerce de détail Suisse
	Mehrwertsteuer-Konsultativgremium Organe consultatif en matière de TVA Organo consultivo per l'IVA
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri
SOG	Schweizerische Offiziersgesellschaft Société Suisse des Officiers Società Svizzera degli Ufficiali
SUOV	Schweizerischer Unteroffiziersverband Association suisse des sous-officiers Associazione svizzera dei sottufficiali
	SwissAccounting
	Swissmem - Schweizerische Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
Swiss Retail Federation	Verband der Detailhandelsunternehmen l'association des entreprises de commerce de détail

Nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten / Pas dans la liste des destinataires / Non nell'elenco dei destinatari

	Aufrecht St. Gallen
	Brigitta Sommerhalder
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
Frieda	Frieda – die feministische Friedensorganisation Frieda – l'ONG féministe pour la paix
	GastroSuisse
HKBB	Handelskammer beider Basel
	KMU-Forum

Vernehmlassungsbericht: Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsgüter der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

	Forum PME Forum PMI
FRC	La Fédération romande des consommateurs
	Ruedi Horber
	Zürcher Handelskammer

ENTWURF



Stellungnahme der verwaltungsinternen Redaktionskommission vom 2. Juli 2026

Für die Sprachdienste der Bundeskanzlei:

Deutscher Sprachdienst:

Französischer Sprachdienst:

Italienischer Sprachdienst:

Für den Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung des Bundesamts für Justiz:

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee
durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6 **11**

⁶ Zur Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2035 und, im Fall einer Verlängerung der Frist nach Absatz 1 um mindestens vier Jahre, bis zum 31. Dezember 2039 wie folgt an:

- a. den Normalsatz um 0,5 Prozentpunkte;
- b. den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,3 Prozentpunkte. **21**

¹ BBl 2026

² SR 101

[(1) In Kap. 5.1, zweiter Abschnitt, der Botschaft scheinen uns zwei Dinge vermischt: die Befristung der MWST als solcher und die Befristung des Sondersatzes. Das muss klar voneinander getrennt werden.

(2) Der Nationalrat hat am 16. Juni beschlossen, nicht auf die Vorlage zur Verlängerung des Sondersatzes einzutreten (26.026). Was passiert, wenn der Sondersatz definitiv nicht verlängert wird? Fällt Bst. b ersatzlos weg? Wird der Normalsatz in Bst. a angepasst? In der Botschaft müsste dazu etwas gesagt werden.]

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Er tritt nach Annahme durch Volk und Stände am 1. Januar 2028 in Kraft.

Avis de la commission interne de rédaction (CIR)

du 2 juillet 2026

ChF, services linguistiques centraux

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

OFJ, Unité Législation II

[REDACTED]
[REDACTED]

**Arrêté fédéral
sur le financement de dépenses d'armement de l'armée au
moyen d'un relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée**

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du ...¹,
arrête:*

I

La Constitution² est modifiée comme suit:

Art. 196, ch. 14, al. 6 **II**

⁶ Pour financer des dépenses d'armement de l'armée, le Conseil fédéral relève comme suit les taux de la taxe sur la valeur ajoutée, du 1^{er} janvier 2028 au 31 décembre 2035 et, pour autant que le délai visé à l'al. 1 soit prolongé d'au moins quatre ans, au 31 décembre 2039:

- a. de 0,5 point pour le taux normal;

¹ FF 2026

² RS 101

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv

Verordnung «%ASFF_YYYY_ID»

- b. de 0,3 point pour le taux spécial pour les prestations du secteur de l'hébergement. [2]

[1] Cf. remarque dans le texte DE sur la confusion, dans le message, entre durée de la TVA et durée du taux spécial.

[2] Le Conseil national a décidé le 16 juin de ne pas entrer en matière sur le projet de prolongation du taux spécial (26.026). Qu'en sera-t-il si le taux spécial n'est pas prolongé ? Si la let. b est supprimée ? Il faut en parler dans le message.

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

II

¹ Le présent arrêté est soumis au vote du peuple et des cantons.

² S'il est accepté par le peuple et les cantons, il entre en vigueur le 1^{er} janvier 2028.

Decreto federale concernente il finanziamento di uscite per l'armamento dell'esercito tramite un aumento dell'imposta sul valore aggiunto

*L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del ...¹,
decreta:*

I

La Costituzione federale² è modificata come segue:

Art. 196 n. 14 cpv. 6 **[1]**

⁶ Per finanziare uscite per l'armamento dell'esercito, il Consiglio federale aumenta le aliquote dell'imposta sul valore aggiunto, dal 1° gennaio 2028 fino al 31 dicembre 2035 e, in caso di proroga del termine di cui al capoverso 1 di almeno quattro anni, sino al 31 dicembre 2039, come segue:

- a. l'aliquota normale di 0,5 punti percentuali;
- b. l'aliquota speciale per prestazioni del settore alberghiero di 0,3 punti percentuali. **[2]**

II

¹ Il presente decreto è sottoposto al voto del Popolo e dei Cantoni.

² Entra in vigore il 1° gennaio 2028, accettato che sia dal Popolo e dai Cantoni.

[1] V. commento nel testo DE sulla possibile ambiguità nel messaggio tra la durata dell'IVA e la durata dell'aliquota speciale.

[2] Il 16 giugno 2026 il Consiglio nazionale ha deciso di non entrare in materia sul progetto di prorogare l'aliquota speciale (26.026). Cosa accade nel caso in cui l'aliquota non dovesse essere prorogata in via definitiva? La lettera b verrebbe stralciata? Occorre farne menzione nel messaggio.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Kursiv, Hervorheben

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Italienisch (Schweiz)

hat formatiert: Italienisch (Schweiz)

hat formatiert: Italienisch (Schweiz)

hat formatiert: Italienisch (Schweiz)

hat formatiert: Italienisch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

¹ FF 2026
² RS 101



Stellungnahme der verwaltungsinternen Redaktionskommission vom 2. Juli 2026

Für die Sprachdienste der Bundeskanzlei:

Deutscher Sprachdienst: [REDACTED]

Französischer Sprachdienst: [REDACTED]

Für den Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung des Bundesamts für Justiz: [REDACTED]

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 115 Abs. 1^{bis} [1] [2]

^{1bis} Für die Inland- und die Bezugsteuer gelten zusätzlich folgende Übergangsbestimmungen, wenn die geänderten Steuersätze weniger als zwölf Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem sie feststehen:

- a. Ist die Steuerschuld vor dem Feststehen der geänderten Steuersätze entstanden, so können die Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden.

¹ BBl 20\$\$ \$\$\$\$

² SR 641.20

- b. Ist die Steuerschuld zwischen dem Feststehen der geänderten Steuersätze und deren Inkrafttreten entstanden, so können periodische Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden, wenn sie teilweise vor dem Inkrafttreten und teilweise innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der geänderten Steuersätze erbracht werden.

^{1ter} Das EFD gibt jeweils den Zeitpunkt bekannt, an [3] dem die Steuersätze feststehen.

[(1) Diese Regelung gilt nicht nur für die Erhöhung der Mehrwertsteuer für die Rüstungsausgaben, sondern ganz allgemein für alle künftigen MWST-Änderungen. Darauf muss in der Botschaft explizit hingewiesen werden.]

(2) Vgl. zu diesem Artikel die Stellungnahme BJ und den entsprechenden Alternativvorschlag.

(3) Wie im Einleitungssatz von Abs. 1.]II [1]

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des ersten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

[(1) Die Verknüpfung der vorliegenden Änderung mit dem Bundesbeschluss zu den Rüstungsausgaben wurde aufgehoben, das heisst, diese Änderung kann unabhängig von der Rüstungsfondsregelung in Kraft treten. Auch darauf muss in der Botschaft explizit hingewiesen werden.]

...

ENTWURF



Avis de la commission interne de rédaction (CIR)

du 2 juillet 2026

ChF, services linguistiques centraux

[REDACTED]

[REDACTED]

OFJ, Unité Législation II

[REDACTED]

[REDACTED]

**Loi fédérale
régissant la taxe sur la valeur ajoutée**

(Loi sur la TVA, LTVA)

Modification du ...

*L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du ...¹,
arrête :*

I

La loi du 12 juin 2009 sur la TVA² est modifiée comme suit :

Art. 115, al. 1^{bis} [1] [2]

^{1bis} Les dispositions transitoires supplémentaires suivantes s'appliquent à l'impôt grevant les opérations réalisées sur le territoire suisse et à l'impôt sur les acquisitions lorsque les taux de l'impôt modifiés entrent en vigueur moins de douze mois après la date à laquelle ils ont été fixés :

- a. si la dette d'impôt naît avant la fixation des taux de l'impôt modifiés, les prestations peuvent être déclarées aux anciens taux de l'impôt lorsqu'elles

¹ FF 20\$\$ \$\$\$\$

² RS 641.20

sont fournies dans les douze mois suivant l'entrée en vigueur des taux modifiés ;

- b. si la dette d'impôt naît entre la fixation des taux de l'impôt modifiés et l'entrée en vigueur de ces derniers, les prestations périodiques peuvent être déclarées aux anciens taux de l'impôt lorsqu'elles sont fournies en partie avant l'entrée en vigueur des taux modifiés et en partie dans les douze mois suivant leur entrée en vigueur.

^{1er} Le DFF communique la date à laquelle les taux de l'impôt ont été fixés.

[1] Cette disposition ne s'applique pas qu'au relèvement de la TVA pour les dépenses d'armement ; elle a une valeur générale pour toutes les modifications futures de la TVA. Il faut le mentionner explicitement dans le message.

[2] Cf. avis OFJ concernant cet article.

II [1]

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² S'il est établi dans les dix jours qui suivent l'échéance du délai référendaire qu'aucun référendum n'a abouti, elle entre en vigueur le 1^{er} jour du 1^{er} mois qui suit l'échéance du délai référendaire.

³ Dans le cas contraire, le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

[1] Le lien de la présente modification avec l'arrêté fédéral sur les dépenses d'armement a été supprimé, c'est-à-dire que cette modification peut entrer en vigueur indépendamment de la réglementation du fonds pour l'armement. Il faut aussi que ce soit explicitement indiqué dans le message.

...



Stellungnahme der verwaltungsinternen Redaktionskommission vom 2. Juli 2026

Für die Sprachdienste der Bundeskanzlei:

Deutscher Sprachdienst: [REDACTED]

Französischer Sprachdienst: [REDACTED]

Für den Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung des Bundesamts für Justiz: [REDACTED]

Bundesgesetz über den Rüstungsfonds

(Rüstungsfondsgesetz, RüFG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1 Fonds

¹ Für die Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee wird ein Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005³ (FHG) geführt (Rüstungsfonds).

² Der Rüstungsfonds ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.

³ Er wird vom ... verwaltet. [?] [1]

⁴ Er darf sich ausschliesslich unter den Voraussetzungen nach Artikel 6 verschulden.

⁵ Das FHG ist subsidiär anwendbar.

¹ SR 101

² BB1 2026 ...

³ SR 611.0

[(1) Sollte hier noch geregelt werden, wer den Fonds verwaltet? Vgl. z. B. Art. 37 Abs. 2 EnG (SR 730.0).]

Art. 2 Zweck des Rüstungsfonds

¹ Die Mittel des Rüstungsfonds dienen der Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee.

² Die Rüstungsausgaben umfassen Ausgaben für:

- a. die Beschaffung [1] von Rüstungsmaterial;
- b. die Beschaffung [1] von Ausrüstung und übrigen Armeematerial;
- c. die Beschaffung [1] von Einsatz- und Ausbildungsmunition sowie die Munitionsbewirtschaftung;
- d. die Projektierung und die Vorbereitung von Beschaffungen sowie die Erprobung des Materials nach den Buchstaben a–c. [2]

³ Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in den Ausgaben eingeschlossen. [3]

[(1) Muss hier allenfalls noch präzisiert werden, dass es nur um Beschaffungen geht?

(2) Vgl. zur Terminologie in Bst. a–d und zur Übereinstimmung der deutschen und der französischen Version die Bemerkungen im frz. Text.

(3) Mehrwertsteuer hier explizit nennen? Vgl. unsere Bemerkung in der 1. ÄK. Formuliert in Anlehnung an Art. 5 GebV-BASPO.]

Art. 3 Fondsrechnung

¹ Die Fondsrechnung besteht mindestens aus einer Erfolgsrechnung, einer Bilanz und einer Investitionsrechnung.

² Die Erfolgsrechnung weist mindestens aus:

- a. als Ertrag:
 1. den Reinertrag aus der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV,
 2. die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt;
- b. als Aufwand:
 1. die Ausgaben nach Artikel 2,
 2. die Zinsen auf den Tresoreriedarlehen (Art. 6).

³ Die Bilanz weist aus: [1]

- a. unter den Aktiven: die Vermögenswerte;
- b. unter den Passiven: die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

⁴ Die Investitionsrechnung weist mindestens die Investitionen in Rüstungsmaterial und Munition aus.

[(1) In der italienischen Version steht auch hier in Abs. 3 «mindestens». Wäre es sinnvoll, das auch DE und FR zu ergänzen, da jetzt neu in allen anderen Absätzen «mindestens» steht? Sonst in der italienischen Version streichen.]

Art. 4 [Einnahmen] / Einlagen [1]

¹ Dem Rüstungsfonds wird der Reinertrag aus der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV zugewiesen.

² Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung mit dem Voranschlag des Bundes die Höhe der Mittel, die dem Fonds aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zugewiesen werden.

[(1) Wir finden «Einlagen» als Artikelüberschrift hier entgegen der Finanzverwaltung nach wie vor besser, da sonst die Perspektive nicht zur Regelung passt. «Einnahmen» ist aus Perspektive des Fonds (was nimmt der Fonds ein), «Einlagen» ist aus der Ausenperspektive (was wird dem Fonds zugewiesen). Hier geht es um die Zuweisung. Vgl. auch die analoge Formulierung im NAFG (SR 725.13) und im BIFG (SR 742.140).

Gleiche Argumentation für Art. 5.]

Art. 5 [Ausgaben] / Entnahmen

Die Bundesversammlung legt zusammen [1] mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die maximale Höhe der Mittel fest, die dem Rüstungsfonds im jeweiligen Jahr entnommen werden können.

[(1) Hier heisst es «gleichzeitig», in Art. 7 und Art. 8 Abs. 2 aber «zusammen». FR dreimal «en même temps», wir haben hier daher DE angepasst.]

Art. 6 Tresoreriedarlehen

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) kann dem Rüstungsfonds Tresoreriedarlehen gewähren, um Zahlungsspitzen zu decken.

² Die Darlehen können insgesamt höchstens 6 Milliarden Franken betragen. Dieser Höchstbetrag reduziert sich ab dem siebten Jahr nach dem Inkrafttreten der Mehrwertsteuererhöhung [1] nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV jährlich um 1 Milliarde Franken auf Ende des jeweiligen Jahres. ³ Die einzelnen Darlehen sind jeweils innerhalb von sieben Jahren, aber spätestens bis zum Ende [2] der [3] Mehrwertsteuererhöhung vollständig zurückzuzahlen.

⁴ Die Verzinsung der Darlehen muss die Finanzierungskosten des Bundes decken. Die EFV regelt die Einzelheiten. [4]

[(1) Wir hatten hier das letzte Mal die Formulierung angepasst. Jetzt passt sie aber nicht mehr zur Tabelle in der Botschaft. Dort ist das «7. Jahr nach Inkrafttreten» genannt und nicht das «sechste Jahr nach dem Jahr des Inkrafttretens». Wir schlagen daher vor, hier wieder auf die ursprüngliche Formulierung zurückzukommen, damit die Formulierung der Bestimmung und der Tabelle übereinstimmen. Alternativ könnte man stattdessen auch die Tabelle anpassen.

Bitte überprüfen Sie auch noch einmal, ob wirklich alle drei Sprachversion den gleichen Zeitplan regeln (auch IT).

(2) Hier heisst es «Ende der Mehrwertsteuererhöhung», in Art. 9 Abs. 1 und 2 aber «Auslaufen». Bitte vereinheitlichen. FR überall «échéance».

(3) «Befristet» hier streichen, es steht sonst auch nie. Vgl. Abs. 2.

(4) «Regelt die Einzelheiten» ist die üblichere Formulierung.]

Art. 7 Berichterstattung [1]

- a. Im Hinblick auf die Steuerung der Verpflichtungskredite [?] [2] im Verhältnis zu den Rüstungsausgaben erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung zusammen mit der Armeebotschaft Bericht über: den Zustand und das Fähigkeitsprofil der Armee;
- b. den Stand der Umsetzung der Rüstungsprogramme;
- c. die geplante Streitkräfteentwicklung und die dafür notwendigen Rüstungsprogramme.

[(1) Wir fragen uns, ob der neue Art. 7 im vorliegenden Gesetz am richtigen Ort ist. Er bezieht sich auf Verpflichtungskredite und die Armeebotschaft, die beide nicht hier geregelt sind. Würde er nicht eher in die Nähe von MG Art. 148j oder 149b MG gehören?]

(2) Welche Verpflichtungskredite? Sind die Verpflichtungskredite im Rahmen der Rüstungsprogramme gemeint? Das vorliegende Gesetz regelt neu nichts mehr zu Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten, der entsprechende Artikel (Art. 7 in der 1. ÄK) ist rausgefallen.]

Art. 8 Unterbreitung der Fondsrechnung sowie Finanzplanung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Fondsrechnung zur Genehmigung.

² Er erstellt für den Rüstungsfonds eine Finanzplanung über die drei dem Voranschlag des Bundes [?] [1] folgenden Jahre und bringt sie der Bundesversammlung zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis.

[(1) Muss man hier «des Bundes» ergänzen? Wenn wir uns richtig an die Diskussion in der 1. ÄK erinnern, konnte man in Art. 4 Abs. 2 und 5 «des Bundes» nicht streichen, weil es anscheinend noch andere Voranschläge gibt. Müsste man dann hier nicht auch präzisieren?]

Art. 9 Befristung, Evaluation und Auflösung des Rüstungsfonds

¹ Der Rüstungsfonds [1] ist befristet bis ein Jahr nach dem Auslaufen [2] der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV.

² Der Bundesrat evaluiert spätestens [?] [3] zwei Jahre vor Auslaufen [2] der Mehrwertsteuererhöhung, ob der Fonds weitergeführt werden soll. [4]

³ Wird der Fonds aufgelöst, so wird der verbleibende Liquidationsgewinn auf den allgemeinen Bundeshaushalt übertragen und für Rüstungsausgaben eingesetzt.

[(1) Beim ersten Auftreten in einem Artikel «Rüstungsfonds» ausschreiben. In den Folgeabsätzen kann man nur «Fonds» sagen.]

(2) Vgl. Bemerkung 2 bei Art. 6

(3) Vgl. Botschaft.

(4) Die drei Sprachversionen sind hier recht unterschiedlich formuliert. Wir schlagen eine leichte Anpassung der deutschen Version vor.]

Art. 10 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt nur in Kraft, wenn die Mehrwertsteuererhöhung [1] nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 6 BV in der Abstimmung von Volk und Ständen angenommen wurde.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend [2] in Kraft setzen.

[(1) Gleich formulieren wie sonst überall, vgl. z. B. Art. 9 Abs. 1.]

(2) In der Botschaft müsste die Rückwirkung begründet werden. Vgl. dazu die Stellungnahme BJ.]



Avis de la commission interne de rédaction (CIR)

du 2 juillet 2026

ChF, services linguistiques centraux

OFJ, Unité Législation II

**Loi fédérale
sur le fonds pour l'armement**

(LFArm)

du ...

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'art. 60, al. 1, de la Constitution (Cst.)¹,

vu le message du Conseil fédéral du ...²,

arrête:

Art. 1 Fonds

¹ Un fonds spécial au sens de l'art. 52 de la loi du 7 octobre 2005 sur les finances (LFC)³ est géré pour financer les dépenses d'armement de l'armée (fonds pour l'armement).

² Le fonds pour l'armement est un fonds juridiquement dépendant de la Confédération; il est doté d'une comptabilité propre.

³ Il est administré... [1]

¹ RS 101

² FF 2026 ...

³ RS 611.0

⁴ Il ne peut s'endetter qu'aux conditions fixées à l'art. 6.

⁵ La LFC est applicable à titre subsidiaire.

[1] ? Cf. par exemple art. 37, al. 2, de la loi sur l'énergie.

Art. 2 But du fonds pour l'armement

¹ Les moyens du fonds pour l'armement sont destinés à financer les dépenses d'armement de l'armée.

² Les dépenses d'armement comprennent les dépenses pour:

- a. l'acquisition [1] de matériel d'armement;
- b. l'acquisition [1] d'équipement et autre matériel de l'armée;
- c. l'acquisition [1] de munitions de combat [2] et d'exercice [3] et la gestion des munitions; [4]
- d. les études de projets et [5] préparations d'acquisitions, ainsi que les essais du matériel visé aux let. a à c.

³ Une éventuelle taxe sur la valeur ajoutée est incluse dans les dépenses. [6]

[1] Préciser qu'il ne s'agit que d'acquisitions ?

[2] FR « munitions de combat » = DE « Einsatzmunitionen » ? Dans la LAAM, « Einsatz » équivaut généralement à « engagement » (et « combat » = « Kampf »).

[3] Même remarque, FR « munitions d'exercice » = DE « Ausbildungsmunitionen » ?

[4] Et FR « gestion » = DE « Bewirtschaftung » ? Art. 106a LAAM, « Bewirtschaftung und Unterhalt » = « Exploitation et entretien »

[5] Dans le texte DE, « Projektierung » porte aussi sur « Beschaffungen ».

[6] Mentionner ici explicitement la TVA ? Cf. remarque lors de la 1^{re} consultation. Formulation sur le modèle de l'art. 5 OEMol-OFSPÖ.

Art. 3 Comptes du fonds pour l'armement

¹ Les comptes du fonds pour l'armement [1] comprennent au moins un compte de résultats, un bilan et un compte des investissements.

[1] 1^{re} mention dans l'article. On peut ensuite simplement reprendre « fonds » dans le reste de l'article.

² Le compte de résultats présente au moins:

- a. en tant que revenus:
 1. le produit net provenant du relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée prévu à l'art. 196, ch. 14, al. 6, Cst.,
 2. les versements provenant du budget général de la Confédération;
- b. en tant que charges:
 1. les dépenses visées à l'art. 2,
 2. les intérêts sur les prêts de trésorerie (art. 6).

RS ... «%ASFF_YYYY_ID»

³ Le bilan présente au moins [1] :

- a. à l'actif: les valeurs patrimoniales;
- b. au passif: les engagements et les fonds propres.

[1] ? Dans la version IT, ici aussi « au moins » est indiqué. Harmoniser les trois versions linguistiques.

⁴ Le compte des investissements présente au moins les investissements dans le matériel d'armement et les munitions.

Art. 4 Recettes / Versements [1]

¹ Le produit net provenant du relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée prévu à l'art. 196, ch. 14, al. 6, Cst. est alloué au fonds pour l'armement.

² Le Conseil fédéral propose à l'Assemblée fédérale, avec le budget de la Confédération, le montant des moyens provenant du budget général de la Confédération à allouer au fonds. [2]

[1] « Versements » comme dans la 1^{re} consultation ne serait-il pas plus approprié ? C'est ce qui est versé au fonds, et non pas ce que le fonds génère comme recettes. Cf. ex. LFORTA et LFIF. Même argumentation pour l'art. 5.

[2] Cf. remarque art. 3, al. 1.

Art. 5 Dépenses / Prélèvements [1]

L'Assemblée fédérale fixe par un arrêté fédéral simple, en même temps [2] que l'arrêté fédéral concernant le budget de la Confédération, le montant maximal des moyens pouvant être prélevés sur le fonds pour l'armement durant l'année concernée.

[1] Ou « Prélèvements », comme dans la 1^{re} consultation ? Cf. remarque [1] art. 4.

[2] DE « gleichzeitig mit ». Cf. aussi art. 4, 7 et 8, al. 2.

Art. 6 Prêts de trésorerie

¹ L'Administration fédérale des finances (AFF) peut octroyer des prêts de trésorerie au fonds pour l'armement en vue de couvrir les concentrations de paiements.

² Les prêts peuvent s'élever au maximum à 6 milliards de francs. À compter de la septième année suivant l'entrée en vigueur du relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée [1] prévu à l'art. 196, ch. 14, al. 6, Cst., ce montant maximal se réduit chaque année d'un milliard de francs jusqu'à la fin de l'année.

[1] La formulation ne correspond plus au tableau du message. D'où notre proposition de revenir à la formulation de la 1^{re} consultation. Autre possibilité : adapter le message et pas la loi.

³ Chaque prêt doit être remboursé intégralement dans les sept ans, mais [1] au plus tard à l'échéance du relèvement [2] de la taxe sur la valeur ajoutée.

[1] FR « et » / DE « aber »

[2] « temporaire » avait été supprimé lors de la 1^{re} consultation, il n'apparaît nulle part ailleurs.

⁴ Les intérêts sur les prêts doivent couvrir les coûts de financement de la Confédération. L'AFF règle [1] les modalités.

[1] « régler les modalités » davantage usuel

Art. 7 Rapport [1]

Le Conseil fédéral transmet à l'Assemblée fédérale un rapport en vue du pilotage des crédits d'engagement [2] en fonction des dépenses d'armement en même temps [3] que le message sur l'armée; ce rapport présente:

- a. l'état et le profil des capacités de l'armée;
- b. l'avancement de la mise en œuvre des programmes d'armement;
- c. le développement des forces armées planifié et les programmes d'armement nécessaires.

[1] L'art. 7 est-il placé au bon endroit ? Il porte sur les crédits d'engagement et sur le message sur l'armée, qui ne sont pas réglés ici. Mieux à l'art. 148j ou 149b LAAM ?

[2] De quels crédits d'engagement s'agit-il ? L'art. 7 de la 1^{re} consultation a été supprimé.

[3] DE « zusammen mit » ≠ « gleichzeitig mit » de l'art. 5, mais FR « en même temps » dans les deux cas. Harmoniser ?

Art. 8 Soumission des comptes du fonds pour l'armement et planification financière

¹ Chaque année, le Conseil fédéral soumet les comptes du fonds pour l'armement à l'Assemblée fédérale pour approbation.

² Il établit pour le fonds [1] une planification financière concernant les trois années suivant le budget de la Confédération [2] et la porte à la connaissance de l'Assemblée fédérale en même temps [3] que le budget.

[1] Cf. remarque art. 3, al. 1.

[2] ?

[3] DE « zusammen mit » (toujours « en même temps » en FR)

Art. 9 Durée [1], évaluation et dissolution du fonds pour l'armement

¹ La durée du fonds pour l'armement est limitée à un an après l'échéance du relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée prévu à l'art. 196, ch. 14, al. 6, Cst.

² Le Conseil fédéral évalue la nécessité de maintenir le fonds [2] au plus tard [3] deux ans avant l'échéance du relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée.

³ En cas de dissolution du fonds, le solde du bénéfice de liquidation est reporté sur le budget général de la Confédération, où il est affecté aux dépenses d'armement.

RS ... «%ASFF_YYYY_ID»

[1] En FR, « limitation » n'est pas seulement temporel et n'est donc pas aussi parlant que « Befristung » en DE, d'où « durée », terme d'ailleurs employé à l'al. 1.

[2] Cf. remarque art. 3, al. 2.

[3] ? Cf. message.

Art. 10 Référendum et entrée en vigueur

¹ La présente loi est sujette au référendum.

² Elle n'entre en vigueur que si le relèvement de la taxe sur la valeur ajoutée prévu à l'art. 196, ch. 14, al. 6, Cst. est accepté par le peuple et les cantons dans le cadre d'une votation.

³ Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur; il peut prévoir un effet rétroactif. [1]

[1] Justifier l'effet rétroactif dans le message. Cf. avis OFJ.

Bemerkungen des deutschen Sprachdienstes der BK zur Botschaft

2. Juli 2026

Ich habe die Botschaft aus Zeitgründen nicht bearbeitet. Es ist mir punktuell aber Folgendes aufgefallen:

Ziff. 5.1, Erläuterungen zum Bundesbeschluss

Der zweite Abschnitt vermischt zwei verschiedene Dinge: Einerseits ist die MWST generell bis Ende 2035 befristet. Das ist in Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 BV festgehalten, und darauf nimmt man mit der Formulierung «im Fall einer Verlängerung der Frist nach Absatz 1 um mindestens vier Jahre» im Entwurf Bezug. Andererseits stellt sich die Frage, ob der Sondersatz für Beherbergungsleistungen verlängert wird oder nicht. Die Geltungsdauer dieses Sondersatzes ist aktuell bis zum 31. Dezember 2027 begrenzt, eine Verlängerung ist im Parlament hängig (26.026). Vorschlag für eine entsprechende Umformulierung des zweiten Abschnitts:

Die MWST-Erhöhung soll für 12 Jahre gelten, das heisst vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2039. Allerdings ist die Befugnis des Bundes zur Erhebung der MWST bis Ende 2035 befristet (Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 BV). Im Einleitungssatz von Absatz 6 wird daher der Vorbehalt angebracht, dass die MWST-Erhöhung nur dann bis 2039 gilt, wenn die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 um mindestens vier Jahre verlängert wird.

Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen (Bst. b) gilt nach Artikel 25 Absatz 4 MWSTG nur noch bis zum 31. Dezember 2027. Aufgrund der Motion 24.3635 «MWST-Sondersatz. Planungssicherheit für den Tourismus», welche die Fortführung dieses Sondersatzes verlangt, hat der Bundesrat eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet.¹ Diese wird zurzeit im Parlament beraten (26.026). Sollte der Sondersatz nicht verlängert werden, ... [Was passiert dann?]

[Vom BJ oder vom Rechtsdienst der BK verlangte materielle Änderungen oder Präzisierungen gehen vor.]

Ziff. 5.2, Erläuterungen zum MWSTG

Die neue Übergangsbestimmung gilt nicht nur für die vorliegende MWST-Erhöhung zur Finanzierung von Rüstungsausgaben, sondern generell für alle künftigen MWST-Erhöhlungen. Das muss aus der Botschaft klar und explizit hervorgehen. Ausserdem ist die Änderung des MWSTG neu nicht mehr mit dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses zur Rüstungsfinanzierung gekoppelt, kann also auch in Kraft treten, wenn der Bundesbeschluss abgelehnt wird. Auch das ist in der Botschaft explizit zu erwähnen. Formulierungsvorschlag:

Die neue Übergangsbestimmung in Artikel 115 Absatz 1^{bis} gilt nicht nur für die MWST-Erhöhung zur Finanzierung von Rüstungsausgaben, sondern ist als allgemeine Regel formuliert, die bei allen künftigen MWST-Erhöhlungen zur Anwendung kommt. Auch ist die Änderung des MWSTG nicht an die Annahme des Bundesbeschlusses zur Rüstungsfinanzierung gekoppelt, das heisst, die MWST-Übergangsbestimmung tritt auch dann in Kraft, wenn der Bundesbeschluss in der Volksabstimmung abgelehnt wird.

[Vom BJ oder vom Rechtsdienst der BK verlangte materielle Änderungen oder Präzisierungen gehen vor.]

Die Erläuterungen wechseln ausserdem zwischen «Übergangsbestimmung» in der Einzahl und «Übergangsbestimmungen» in der Mehrzahl, das sollte noch vereinheitlicht werden.

Bei Art. 115 Abs. 1^{bis} müsste man ausserdem den zweiten Abschnitt wie folgt korrigieren:

Ist die Steuerschuld zwischen dem Feststehen der neuen Steuersätze und ihrem Inkrafttreten entstanden, dürfen ausserdem [zusätzlich zu den im ersten Abschnitt genannten Leistungen] periodische Leistungen, die sowohl vor als auch bis zu zwölf Monate nach dem Inkrafttreten erbracht werden, mit dem bisherigen Steuersatz in Rechnung gestellt werden. [...] Zudem ist durch die Beschränkung auf periodische Leistungen sichergestellt, dass nicht durch Vorauszahlungen für nach der Steuersatzänderung erbrachte Leistungen die benötigten Mehreinnahmen des Bundes geschmälert werden.

In Grafik 1 sollte auch das Inkrafttreten der Steuersätze ersichtlich sein. Ausserdem findet die Abstimmung zur 13. AHV-Rente jetzt voraussichtlich schon im November 2026 statt, die

¹ BBl 2026 1140

Grafik müsste also grundlegend überarbeitet werden. Und in der Legende sollte man «Inkrafttreten» statt «IKT» schreiben.

Abkürzungen

Führen Sie alle Abkürzungen und anderen Kurzformen, die man nicht als allgemein bekannt voraussetzen kann, beim ersten Auftreten auf. Ich würde dabei eher «grosszügig» vorgehen, d. h. auch Abkürzungen wie «BIP» und «MWST» einführen:

Mit dem geplanten Anstieg der Armeeausgaben auf 1 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Verbindung mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) um 0,5 Prozentpunkte für zwölf Jahre werden prioritär die Fähigkeiten zur Bewältigung hybrider Bedrohungen gestärkt und die Schutzwirkung gegenüber Angriffen aus der Distanz deutlich verbessert. [S. 11]

Die Übersicht gilt dabei als separater Text.

Von: [REDACTED] [_BK](#)
An: [_GS-VBS-AK MWSt](#); [REDACTED] [_GS-VBS](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme VIRK zu: Botschaft über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer
Datum: Donnerstag, 2. Juli 2026 14:10:51
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[Beilage 2 Entwurf Bundesbeschluss zur Mehrwertsteuererhöhung FR avis CIR vem.docx](#)
[20260702 Bundesbeschluss zur Mehrwertsteuererhöhung STN-VIRK-de reb.docx](#)
[322006 Entwurf Bundesbeschluss 20260612 i.docx](#)
[Beilage 3 Entwurf Bundesgesetz über den Rüstungsfonds FR avis CIR vem.docx](#)
[20260702 Bundesgesetz über den Rüstungsfonds STN-VIRK-de reb.docx](#)
[Beilage 4 Entwurf Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer FR avis CIR vem.docx](#)
[20260702 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer STN-VIRK-de reb.docx](#)
[20260702 Bemerkungen BK-ZSD-D reb zur Botschaft.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

[REDACTED]

Wir bedanken uns dafür, dass Sie die verwaltungsinterne Redaktionskommission (VIRK, bestehend aus dem Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung des Bundesamtes für Justiz und den Sprachdiensten der Bundeskanzlei) im Rahmen der Ämterkonsultation zur Stellungnahme eingeladen haben.

Sie finden die Stellungnahme der VIRK im Anhang zu diesem Mail. Ergänzt wird sie durch eine Stellungnahme des BJ zu materiell-rechtlichen Fragen und eine Stellungnahme des Rechtsdienstes der Bundeskanzlei.

Die Sprachdienste der Bundeskanzlei konnten die Botschaft aus Zeitgründen nicht bearbeiten. Angehängt finden Sie daher nur einige punktuelle Bemerkungen dazu. Gerne würden wir unsere Vorschläge und Fragen mit Ihnen besprechen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um einen Termin zu vereinbaren. Ich selber bin allerdings ab heute Abend in den Ferien und stehe nicht mehr zur Verfügung. Ab Montag 6. Juli übernimmt [REDACTED] im deutschen Sprachdienst der Bundeskanzlei das Geschäft, bei dringenden Fragen morgen Freitag können Sie sich an [REDACTED] wenden.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der verwaltungsinternen Redaktionskommission

[REDACTED]

Bundeskanzlei
Zentrale Sprachdienste, Sektion Deutsch

Gurtengasse 4, 3003 Bern

[REDACTED] [@bk.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bk.admin.ch)
www.bk.admin.ch

 **Bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken: Denken Sie an die Umwelt!**

Von: [REDACTED] [GS-VBS](#) [REDACTED] [@gs-vbs.admin.ch](mailto:[REDACTED]@gs-vbs.admin.ch)

Gesendet: Mittwoch, 24. Juni 2026 15:06

An: [_BK-Aemterkonsultationen](#) <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; [_BK-VIRK](#) <virk@bk.admin.ch>; [_EDA-GS Geschäftsverwaltung](#) <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>;

_GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGeschaeft@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _ESTV-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@estv.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _EFK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@efk.admin.ch>

Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Ämterkonsultation (verkürzt): Botschaft über die Finanzierung von Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 6. März 2026 die Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Finanzierung der Rüstungsausgaben der Armee durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. Mai 2026. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat der Bundesrat am 24. Juni 2026 die Anpassung der Eckwerte der Vorlage beschlossen und das VBS beauftragt, dem Bundesrat die Botschaft am 12. August 2026 vorzulegen.

Da der Bundesrat die angepassten Eckwerte zur Vorlage am 24. Juni 2026 beschlossen hat und folglich eine frühere Ämterkonsultation nicht möglich war, erfolgt die Ämterkonsultation unter Berücksichtigung des engen Zeitplans (Verabschiedung der Botschaft am 12. August 2026) verkürzt.

Als Beilage erhalten Sie die Entwürfe zum Antrag an den Bundesrat betreffend der Verabschiedung der Botschaft. Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

3. Juli 2026 (12:00 Uhr)

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: mwst@gs-vbs.admin.ch

Bei spezifischen Fragen können Sie sich gerne an folgende Personen wenden:

[REDACTED]
[REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Beilagen:

01 Antrag an den Bundesrat

02 Beschlussdispositiv

03 Botschaft

04 Bundebeschluss (de, fr, it)

05 Bundesgesetz über den Rüstungsfonds (de, fr)

06 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (de, fr)

07 Ergebnisbericht

Freundliche Grüsse



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Generalsekretariat VBS
Strategie, Aufsicht und Recht VBS

Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern



gs-vbs.admin.ch
www.vbs.admin.ch

